

- c) Die Anfrage muß von dem ausländischen Verband innerhalb drei Wochen beantwortet sein. Erfolgt keine Antwort in dieser Frist, gilt die Freigabe als erwirkt.
- d) Bei Ablehnung der Freigabe erhält der Spieler erst nach einer vierteljährlichen Wartefrist, vom Tage seiner Anmeldung an gerechnet, Freigabe für einen deutschen Bundesverein.

## VI. Teil.

# Spielordnung.

## A. Allgemeines.

### Satz 42. Spielregeln und Erläuterungen.

1. Für das im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. betriebene Fußballspiel sind die Fußballspielregeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale, die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Spielregeln des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. zuständig.
2. Für alle Bundesmitglieder, die der Fußballsparte angehören, sind die von vorgenannten Körperschaften herausgegebenen Spielregeln, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, amtlichen Auslassungen und Auslegungen in dem Bundesfachorgan für Fußball, Lehrbücher für das Fußballspiel und seine Arbeitsgebiete, wie Satzungsbestimmungen bindend.
3. Wo Widersprüche zu den Bestimmungen der Bundessatzung für das Fußballspiel festgestellt werden, ist die Bundessatzung für das Fußballspiel zuständig.

#### Erläuterungen:

Auf die Ausführungen im Lehrbuch „Der Schiedsrichter für das Fußballspiel“ wird besonders hingewiesen. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in der Fußballsparte sind diese Ausführungen heranzuziehen.

Bei Feststellung von Widersprüchen zwischen Fußballlehrbuch und Bundessatzung für das Fußballspiel ist der Bundesfußballleitung Mitteilung zu machen. Maßgebend bleibt aber immer die Satzung.

### Satz 43. Spielberechtigung der Mitglieder.

1. Das Meldewesen und die Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Fußballspiele regelt Satz 41 der WZE.
2. Die Mitwirkung in Fußballspielen kann nur erfolgen, wenn die Spielberechtigung erworben ist.
3. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß mindestens 6 Tage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirks eingegangen sein.

4. Die Spielberechtigung gilt erst als erworben, wenn nach Eintragung der Spielberechtigung durch den Fußballbezirk der Spielerpaß dem Mitgliede wieder ausgehändigt ist.
5. Keine Spielberechtigung haben Mitglieder:
  - a) die solche Verstöße gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Bundes, der Fußballsparte und ihrer Körperschaften begangen haben, die eine Absperrung der Spielberechtigung bewirkt haben,
  - b) die eine Wartezeit oder ein Spielverbot abzugelten haben,
  - c) die bei Punkt- und Meisterschaftsspielen nicht im Besitze ihres Spielerpasses sind,
  - d) während der Dauer einer Unfallverletzung, für die die Unfallunterstützungskasse des Bundes in Anspruch genommen wird, beginnend von dem Tage der Unfallanmeldung beim Bund bis zur Aushändigung des Mitgliedsbuches an den Spieler, als Bestätigung der erfolgten Abmeldung des Unfalles.
6. Während einer Spielrunde darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Punkt- und Meisterschaftsspielen beteiligen. Ausnahmen, über die die Fußballbezirksleitung entscheidet, sind möglich. Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksfußballleitung ist bei der Kreisfußballleitung statthaft.
7. Die Ausstellung eines Hilfspasses (Notausweis) für einen fehlenden Spielerpaß kann nur beschriftet und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen durch die Fußballbezirksleitung erfolgen.

#### Erläuterungen zu 1—4:

Die Beteiligung an Fußballspielen setzt voraus, daß die Bundesmitglieder ordnungsgemäß beim Fußballbezirk gemeldet, im Besitze des Bundesmitgliedsbuches bzw. Jugendausweises und des in den Bundesausweisen enthaltenen vorschriftsmäßig ausgestellten und mit vom Bezirk beglaubigten Lichtbild versehenen Spielerpasses sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Fußballbezirk bzw. seine zuständige Stelle die Spielberechtigung erteilen. (Satz 41, Ziffer 1 der WZE.)

Das Lichtbild soll die Größe und Ausführung der für die amtlichen Reisepässe vorgeschriebenen Paphilder haben. Auf jeden Fall muß die Ausführung so sein, daß dem Schiedsrichter ein Vergleich mit dem Inhaber des Passes leicht möglich ist. Kinder- und Soldatenbilder sind zurückzuweisen. Verkrachte, beschädigte oder zerrissene Bilder müssen erneuert werden. Der Austausch muß durch die zuständige Stelle des Fußballbezirks vorgenommen werden.

Die Spielberechtigung muß in der für die Eintragung im Spielerpaß vorgesehenen Stelle unakundlich festgelegt werden. Die Spielberechtigung kann gleich bei der Anmeldung eines Spielers beim Fußballbezirk bzw. bei der Abtempelung des Spielerpasses beantragt und für den maßgebenden Zeitpunkt — unter Beachtung aller in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen (Satz 41, Ziffer 2 bis 5, Satz 43, Ziffer 3, 5a und b und 6 der WZE) — erteilt werden.

Das Abändern von Eintragungen im Spielerpaß und Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis ist nur der zuständigen Stelle des Fußballbezirks gestattet. Die Mitglieder und Vereine dürfen keine Änderungen vornehmen. Das Ändern von Eintragungen wird als Fälschung erkannt und beurteilt.

Die Voraussetzungen und Bestimmungen zur Erteilung der Spielberechtigung für Mitglieder aus anderen Bundesvereinen, für ausgeschlossene Mitglieder, Spieler aus gegnerischen Verbänden und ausländischen Vereinen bzw. Verbänden regelt Satz 41, Ziffer 2—5 der WZE.

Fehlt in einem Paß das Paßbild, so kann der Inhaber des Passes nicht vom Spiel zurückgewiesen werden, wenn im Paß die Spielberechtigung durch den Fußballbezirk ausgesprochen ist. Der Spieler muß aufgefordert werden, sich durch andere Beglaubigungen auszuweisen. Der Schiedsrichter muß den Paß (Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis) einziehen, seinen Befund auf dem Spielberichtsbogen vermerken und dem Fußballbezirk übergeben.

Wegen fehlender Beitrags- und Pflichtmarken im Paß (Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis) kann kein Spieler vom Spiel zurückgewiesen werden. Eine Prüfung über solche Marken soll der Schiedsrichter auch nur dann vornehmen, wenn er durch den Fußballbezirk besonders dazu aufgefordert worden ist.

Auch bei Freundschafts-, Pflicht- und Vorzeispielein besteht für die Spieler die Pflicht, die Pässe vorzuzeigen, für die Schiedsrichter die Pflicht, die Pässe der Spieler zu prüfen. Die Mitwirkung von Spielern, die ihren Paß nicht vorzeigen können, ist jedoch als Ausnahme gestattet. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Namen der Spieler ohne Pässe, dem Fußballbezirk zu melden. Die Gründe des Spielers für das Fehlen des Passes sind der schriftlichen Meldung beizufügen. Liegt die Vermutung nahe, daß durch das Fehlen eines Spielerpasses einer sahungswidrigen Handlung Vorstoß geleistet werden soll, so kann der Schiedsrichter die Mitwirkung des Spielers verbieten. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und kann durch keine Körperschaft rückgängig gemacht werden.

Die Fußballbezirke können für fehlende Pässe eine Geldstrafe von dem Verein des Spielers ohne Paß erheben (Satz 190 B). Bei Mannschaften verschiedener Bezirke ist der Fußballbezirk des Vereins, auf dessen Platz das Spiel stattfand, zur Meldung der Spieler, die keine Pässe hatten, an den Fußballbezirk des Gastvereins verpflichtet.

#### Zu 5 a und 5 b.

Bei Abprechung der Spielberechtigung wird in den Niederschriften, Urteilsschreiben oder Bescheiden, Beginn und Beendigung eines Spielverbotes festgehalten. Für die Durchführung des Spielverbotes ist die Ungültigmachung der Spielberechtigung in dem Spielerspaß unerlässlich.

Bei Abgeltung eines Spielverbotes oder einer Wartzeit oder in solchen Fällen, wo der Spielberechtigung abgeprochen oder ausgesetzt wird, muß die zuständige Stelle des Fußballbezirks eine Eintragung im Spielerspaß vornehmen, die deutlich erkennen läßt, daß keine Spielberechtigung besteht. Der Beginn der wiedererlangten Spielberechtigung ist gleichfalls zu vermerken. Spieler, die nach den Eintragungen im Spielerspaß keine Spielberechtigung haben, sind vom Schiedsrichter von der Teilnahme an Spielen auszuschließen.

Für die Eintragungen der Vermerke kann das Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis (Spielerspaß) vorübergehend eingezogen werden. Am besten werden die Eintragungen bei Spielverböten gleich im Anschluß an die Verhandlung, in der der Spieler zugegen war, vorgenommen. Die Einbehaltung des Mitgliedsbuches usw. für die ganze Dauer des Spielverbotes bzw. Wartzeit, darf nicht erfolgen. Das ist nur bei Anschlußverfahren und bei Unfallverletzungen möglich.

#### Zu 5 c.

An Punkt- und Meisterschaftsspielen dürfen Spieler ohne Spielerspaß nicht teilnehmen. Die Schiedsrichter müssen jeden Spieler vom Spiel zurückweisen, der seinen Paß nicht vor dem Spiel vorzeigen kann. Es gibt nur dann eine Ausnahme, wenn an Stelle des Passes ein vom Fußballbezirk ordnungsgemäß ausgestellter Hilfspaß benutzt wird. (Satz 43, Ziffer 7 der WFS.)

Die Prüfung der Spielerspässe (Mitgliedsbücher bzw. Jugendausweise) vor dem Spiel ist eine zwingende und wichtige Tätigkeit des Schiedsrichters. Also keine Prüfung der Pässe in der Halbzeitpause oder nach Beendigung des Spiels. Es gibt keine Ausnahmen. (Satz 56 der WFS.)

Spieler, die während des Spiels eintreten, haben ihren Paß dem Schiedsrichter beim Eintritt in das Spielfeld zu übergeben. Der Schiedsrichter muß die Prüfung des Passes entweder sofort vornehmen oder die erste Spielunterbrechung dazu benutzen. Stellt sich bei der Nachprüfung heraus, daß der Spieler am Spiel nicht teilnehmen darf, so muß der Schiedsrichter dem Spieler die weitere Teilnahme am Spiel verbieten. Das Spiel muß ohne diesen Spieler fortgesetzt werden. Es ist nicht sahungswidrig, wenn der Verein für den ausgeschiedenen Spieler einen anderen spielberechtigten Spieler einstellt.

Es ist sahungswidrig, einen Spieler vom Beginn des Spiels an mitwirken zu lassen, wenn dessen Paß erst im Laufe des Spiels beschafft wird. Der Spieler darf erst in keine Mannschaft eintreten, wenn sein Paß zur Stelle ist. Handelt ein Schiedsrichter dieser sahungsbestimmung entgegen, läßt er also einen Spieler ohne Paß mitwirken, so muß ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Spiels und ohne Rücksicht darauf, daß die andere Mannschaft mit der Mitwirkung des Spielers einverstanden war, das Spiel wiederholt werden.

Spieler müssen unter allen Umständen vom Spiel zurückgewiesen werden, wenn:

1. bei Punkt- und Meisterschaftsspielen kein Paß vorgezeigt werden kann (Ausnahmen nur bei Freundschafts-, Pflicht- und Vorzeispielein);
2. keine Bundesmitgliedschaft besteht;
3. Jugendspieler keine Spielberechtigung für Männermannschaften haben;
4. Anaben keine Spielberechtigung für Jugendmannschaften haben;
5. bei Punkt- und Meisterschaftsspielen die Mitgliedschaft im spielenden Verein nicht besteht (Ausnahmen nur bei Freundschafts-, Pflicht- und Vorzeispielein);
6. ausdrücklich amtlich im Paß vermerkt ist, daß keine Spielberechtigung besteht (Spielverbot, Wartzeit).

Ob die Voraussetzungen für die Spielberechtigung des Spielers erfüllt sind, ist vom Schiedsrichter nicht nachzuprüfen. Die Prüfung hat sich nur auf die vorgenannten sechs Punkte, auf das Vorhandensein des beglaubigten Paßbildes und Vergleich mit dem Spieler, auf das Vorhandensein von Paßnummer und Mitgliedsbuch, Vor- und Zuname und Vergleich mit dem Spielberichtsbogen, und Vorhandensein der notwendigen Eintragungen und Stempel zu erstrecken. (Satz 56 der WFS.)

Mit Ausnahme der erwähnten sechs Punkte, die zur Zurückweisung des Spielers vom Spiel führen müssen, haben alle anderen Beanstandungen keinen Einfluß auf die Mitwirkung des Spielers. Eine Zurückweisung vom Spiel kann deshalb nicht erfolgen. Ob Beanstandungen aus diesen Fehlern zur Abprechung der Spielberechtigung bzw. zum Punkterlust führen, soll der Schiedsrichter nicht entscheiden. Der Schiedsrichter hat lediglich die Pflicht, etwaige Beanstandungen im Beisein der Spielführer auf dem Spielberichtsbogen schriftlich zur Meldung zu bringen. In Fällen, wo der Schiedsrichter glaubt, daß Spieler unter einem falschen Namen spielen oder sonstige betrügerische Absichten vorliegen, kann er den Paß einbehalten und dem Fußballbezirk Meldung erstatten.

#### Zu 5 d.

Will ein Mitglied für eine Unfallverletzung, die er bei Ausübung von Spielen oder sportlichen Übungen im Übungsbetrieb des Bundes erlitten hat, die Unfallunterstützungskasse des Bundes in Anspruch nehmen, so verliert das Mitglied, beginnend mit dem Tag des Unfalls, die Spielberechtigung für Fußballspiele, unabhängig davon, wann der Unfall dem Bunde gemeldet wurde und wann das Bundesmitgliedsbuch bzw. Jugendausweis dem Bunde übermittelt worden ist.

Nach den Bestimmungen des Bundes muß das Ansuchen auf Unterstützung spätestens zehn Tage nach dem Unfall beim Bundesvorstand angebracht sein. Der Bundesausweis (Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis) muß der Meldung beigelegt sein.

Die Spielberechtigung besteht aber schon nicht mehr für jedes innerhalb der zehntägigen Anmeldefrist haltfindende Spiel.

Die Spielberechtigung tritt nach der Unfallabmeldung wieder ein, wenn das Mitglied das Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis zurückerhalten hat.

Bei einer ordnungsgemäßen Unfallabmeldung geschieht die Rücksendung des Mitgliedsbuches bzw. des Jugendausweises an das Mitglied unmittelbar am Tage des Einganges der Unfallabmeldung beim Bund.

Wer Anspruch auf sofortige Rücksendung des Mitgliedsbuches bzw. Jugendausweises nach erfolgter Unfallabmeldung erhebt, muß dafür Sorge tragen, daß der Unfallanmeldebogen und das Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis unmittelbar nach dem Unfall dem Bunde eingeschickt wird.

Erfolgt eine Unfallanmeldung beim Bund nicht ordnungsgemäß oder erst mit der Unfallabmeldung zusammen, so erfolgt die Rücksendung des Mitglieds-

buches bzw. Jugendausweises an den Spieler spätestens am siebenten Tage nach Eingang der Unfallmeldung beim Bund.

Die Anstellung eines Hilfspasses für das infolge einer Unfallsache beim Bund befindliche Mitgliedsbuch bzw. den Jugendausweis, darf in keinem Fall erfolgen.

Für die Unfallunterstützung sind nachstehende Bestimmungen des Bundesstatuts maßgebend:

§ 27. Der Bund unterhält für eintretende Unfälle eine Zuschußunterstützungskasse. Unfälle, die sich beim regelmäßigen, vom Verein, Bezirk, Kreis, Sparten und Bund eingerichteten Betrieb von Leibesübungen ereignen, sind unter nachfolgenden Bestimmungen unterstützungsberechtigt.

§ 28. Das Ansuchen auf Unterstützung kann nur gestellt werden, sofern der Verunglückte namentlich auf den zu diesem Zweck vom Bund herausgegebenen Meldelisten gemeldet, der Bundesbeitrag für ihn bezahlt und der Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bund und Verlag nachgekommen ist.

§ 29. Neueintretende Mitglieder genießen die gleichen Rechte, wenn sie auf der nachstehenden Nachmeldebliste gemeldet werden. (Siehe § 22 des BSt.) Jedoch erfolgt bei etwaigem Unfall die Auszahlung der Unterstützung erst, nachdem die entsprechend fällige Nachmeldebliste mit dem Beitrag eingegangen ist.

§ 30. Das Ansuchen auf Unterstützung ist spätestens 10 Tage nach dem Unfall beim Bundesvorstand anzubringen. Es muß auf dem vom Bund verabsolgttem Formular angegeben werden, ob sich der Unfall beim regelmäßigen Übungsbetrieb, auf Wanderungen oder sonstigen vom Verein angelegten Veranstaltungen zugetragen hat. Der Unfall ist vom Verein an den Bund zu melden. Die Meldung ist von dem Vereinsvorsitzenden und dem Übungsleiter oder deren Vertreter durch Unterschrift zu beglaubigen. Der Meldung muß außerdem der Bundesausweis beigelegt werden.

Wissenschaftlich falsche Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 31. Unterstützung wird nicht gewährt:

1. bei Unfällen, die sich auf dem Wege zur und von der Übungsstätte ereignen;
2. in Fällen, wo aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb innere Krankheiten entstanden sind, oder sich Verschlimmerungen vorhandener innerer Krankheiten ergeben haben, z. B. bei zugezogenen Erkältungen, Erkrankungen der Atmungsorgane u. dgl.;
3. bei Unfällen, die durch freies, unbeaufsichtigtes und unkontrollierbares Umherstreifen bei Spielen, Wanderungen oder nicht ordnungsgemäß angelegten Veranstaltungen verursacht werden.

In zweifelhaften Fällen behält sich der Bundesvorstand die ausgiebigste Kontrolle jederzeit vor.

§ 32. Die Abmeldung eines Unfalles muß sofort nach erfolgter ärztlicher Gesundheitsbescheinigung vorgenommen werden. Hierzu ist das vom Bund verabsolgtte Formular zu benutzen. Alle Angaben sind durch eigenhändige Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des zuständigen Übungsleiters zu bestätigen, außerdem muß die Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Die Unterstützungsberechtigung erlischt, wenn die Abmeldung nicht innerhalb drei Wochen nach Gesundheitsbescheinigung erfolgt.

§ 33. 1. Bei Erwerbsunfähigkeit wird auf die Dauer von 150 Tagen eine Unterstützung gewährt. Sonntage werden mitgezählt. Nichtgezählt werden die ersten acht Tage bei jedem Unfall. Übersteht die Erwerbsunfähigkeit 150 Tage, so findet § 35 Anwendung.

2. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang kann nach Abzug der etwa schon geleisteten Unterstützung eine Unterstützung bis zu 500 Mark gewährt werden.

§ 34. Für Unfälle mit schwereren Folgen unterhält der Bund eine außerordentliche Unterstützungskasse. Aus dieser Kasse kann Unfallverletzte, deren Erwerbsunfähigkeit 150 Tage überdauert, bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit eine besondere Unterstützung gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit richtet und 30 Mark im Monat nicht übersteigen darf. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Bundesvorstand. Die Unterstützung tritt nur dann ein, wenn der Unfall mit dem Übungsbetrieb in Gemäßheit der

§ 27—29 in ursächlichem Zusammenhang steht. Ein dem Bund nicht ordnungsgemäß gemeldetes und unversteuertes Mitglied erhält keine Unterstützung.

§ 35. Alle Unterstützungen im Sinne der § 27—34 sind freiwillig und steht niemandem aus Unfällen oder sonstigen Schädelfällen ein klagbares Recht gegen den Bund, dessen Unterorganisationen oder dessen Mitgliedern zu.

#### Ergänzungen zu den Bestimmungen des Bundesstatuts über Unfallunterstützungen.

Wenn für die Unfallmeldung kein vorgeschriebener Vordruck vorrätig ist, kann der Unfall vorläufig auf einer Postkarte oder einem Briefschreiben gemeldet werden.

Bei der Meldung ist die genaue Anschrift des Absenders und die Angabe der Kreis- und Bezirkszugehörigkeit nicht zu vergessen.

Der Unfall ist von dem Verein zu melden, dem der Verletzte zur Zeit des Unfalles angehörte.

Es sollen Unfälle auch dann gemeldet werden, wenn augenblicklich keine Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Meldung auf einer Postkarte genügt in solchen Fällen.

Bei der Vollziehung der Vereinsunterschriften bei Unfällen in Fußballabteilungen zeichnet als Übungsleiter der Leiter bzw. der Vorsitzende der Fußballabteilung, in reinen Fußballvereinen neben dem Vorsitzenden der Spielleiter.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Art der Verletzung ist nur dann beizubringen, wenn sie vom Bund besonders angefordert wird oder die Krankenkassenbescheinigung nicht beigebracht werden kann.

Ist ein Unfall auf einem Vordruck angemeldet worden, muß auf jeden Fall Abmeldung erfolgen, und zwar auch dann, wenn keine Unterstützung verlangt wird.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder erfolgt erst nach der Abmeldung an den Vorsitzenden des Vereins, während des Mitgliedsbuch bzw. der Jugendausweis dem Verletzten zugestellt wird.

Krankenhaus-, Arzt- und Medizinikosten werden vom Bund nicht bezahlt. Diese Kosten hat die Krankenkasse, bei Arbeitslosen die Gemeinde, bei der sich das Mitglied arbeitslos gemeldet hat, zu übernehmen. Die Unfallunterstützungskasse des Bundes ist keine Unterstützungskasse im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Es müssen deshalb alle Forderungen der Krankenkassen, Ärzte, Apotheker und der Behörden abgelehnt werden.

Für Kinder besteht auch eine Versicherung. Die Vereine, die ihre Kinder beim Bund gegen Unfall versichern wollen, müssen die Kinder auf besonderen Kinderlisten namentlich melden und für jedes Kind vierteljährlich 5 Pf. Unfallbeitrag bezahlen. Die Unfallmeldung muß wie bei den Mitgliedern auf Unfallvordrucken erfolgen.

#### Zu 6.

Ausnahmen im Sinne dieser Bestimmung dürfen sich nur auf wohl-begründete Fälle erstrecken. Die mit der Erteilung der Spielberechtigung beauftragte Stelle des Fußballbezirks ist zur Entscheidung in solchen Fällen nicht berechtigt. Sie hat derartige Fälle, die ihr zugeleitet werden, oder die sie aus den Anmeldungen als solche erkennt, der Fußballbezirksleitung zur Entscheidung zu übergeben. Nur die Bezirksfußballleitung kann die Spielberechtigung für Punktspiele im neuen Verein erteilen.

In allen Fällen, in denen ein klarer Wohnortwechsel oder ein Zusammenschluß von Vereinen vorliegt, muß die Fußballbezirksleitung die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilen.

Liegt nach Ansicht der mit dem Anmelde- bzw. Nachweisen beauftragten Stelle des Fußballbezirks ein Ausnahmefall nicht vor, oder war er als solcher aus der Anmeldung nicht zu erkennen, so erteilt sie die Genehmigung.

Wird die Genehmigung später angefochten, dann beschließt die Fußballbezirksleitung, ob die Maßnahme der Passstellenleitung bzw. des Arbeitsausschusses rechtswirksam bleiben soll. Erkennt die Fußballbezirksleitung die Maßnahme nicht als rechtswirksam an, so sind die Spiele, in denen der Neugemeldete nicht spielberechtigt mitgewirkt hat, neu anzusehen. Waren aber zum Zwecke der Täuschung der Passstellenleitung die richtigen Tatsachen verschwiegen oder falsch mit-

geteilt worden, dann sind die Spiele, in denen der Spieler mitgewirkt hat, für den schuldigen Verein verloren zu erklären.

Eine Täuschung liegt vor, wenn der schuldige Verein oder sein Beauftragter sich oder seinem Verein durch falsche Angaben oder Verschweigen der richtigen Verhältnisse nützen wollte. Das „Verschweigen“ oder „Unterdrücken“ von Tatsachen setzt regelmäßig voraus, daß billigerweise eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht.

#### Zu 7.

Nur in ganz dringlichen Fällen soll eine Bezirksfußballleitung einen Hilfspass (Notausweis) ausstellen. Ein solcher Fall ist möglich, wenn bei einem neuen Verein oder bei Neueintritten von Mitgliedern die Mitgliedsbücher nicht rechtzeitig vom Bund eintreffen. Die Bemühungen des Vereins um Erhalt der Mitgliedsbücher usw. sind aber vor Ausstellung eines Hilfspasses zu belegen.

Die Ausstellung eines Hilfspasses (Notausweis) darf nicht erfolgen, wenn ein Spieler infolge Unfallverletzung an den Bund sein Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis nicht im Besitz hat. Beachte die Erläuterungen zu Satz 43, Ziffer 5 der WFS.

Ein Hilfspass, der nicht befristet und dessen Gültigkeitsdauer überschritten ist, hat keine Gültigkeit. Spieler mit einem solchen Ausweis müssen vom Spiel zurückgewiesen werden.

Ein Hilfspass soll enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnung, Verein, Eintritt in den Verein, Nummer des Passes, Gültigkeitsdauer, Tag der Ausstellung, Unterschrift und Stempel des Fußballbezirks.

### Satz 44. Spielberechtigung der Vereine.

1. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die nach Satz 30 der WFS. erforderliche erfolgte Aufnahme in den Bund.
2. Die Spielberechtigung erwerben die Vereine bzw. Abteilungen durch eine Anmeldung bei dem zuständigen Fußballbezirk (Satz 34 der WFS.).
3. Die Fußballbezirke sollen den Vereinen des Bezirks von jedem neuen, der Fußballsparte des Bezirks beigetretenen Verein bzw. Abteilung amtlich Kenntnis geben. Mit der amtlichen Veröffentlichung gilt die Spielerlaubnis als erteilt.
4. Gegen Vereine, deren Ausnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen und deren Spielberechtigung den Bezirksvereinen noch nicht amtlich mitgeteilt worden ist, dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
5. Vereine, die nach Ziffer 4 noch keine Spielberechtigung haben, können eine solche nur als Ausnahme für Fußballspiele — außer Punkt- und Auslandspielen — erhalten. Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung müssen bei der Leitung der Bundesfußballsparte in Leipzig gestellt werden. Kreis- und Fußballbezirke können keine Spielberechtigung erteilen, so lange der Verein nicht in den Bund aufgenommen ist.
6. Vereinen und Abteilungen, die gegen die Beschlüsse, Satzungen und Bestimmungen des Bundes, seiner Unterorganisationen und Sparten verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann die Spielberechtigung abgesprochen werden (§ 25 und 26 des BSt. und Satz 33 und 34 der WFS.). Mit dem Erlöschen der

Mitgliedschaft eines Vereins ist auch gleichzeitig die Spielberechtigung erloschen.

7. Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen und Abteilungen, denen die Spielberechtigung abgesprochen ist, ist unzulässig. (Satz 193 der WFS.) Der Fußballbezirk ist verpflichtet, den Vereinen des Bezirks die Vereine und Abteilungen amtlich zur Kenntnis zu bringen, denen die Spielberechtigung abgesprochen ist.

#### Erläuterungen.

Nach Satz 30 der WFS. gilt ein Verein erst als aufgenommen, wenn er von seiner Aufnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Nach Satz 34 der WFS. erhalten die Fußballkreise und Fußballbezirke von jeder vollzogenen Aufnahme eines Vereins, der Fußball betreibt, Kenntnis. Bei neuen Fußballabteilungen von Bundesvereinen können Fußballbezirk und Fußballkreis durch den Bund nicht in Kenntnis gesetzt werden, da ein Zwang zur Meldung nicht besteht. Satz 34, Abs. 3, schreibt deshalb vor, daß alle Bundesvereine, also auch die Abteilungen der Vereine, dem Fußballbezirk eine Anmeldung oder eine Willensäußerung zugeben müssen, wenn sie am Fußballspielverkehr teilnehmen wollen. Mit der Erteilung der Spielerlaubnis an die Spieler im Spielerspaß durch den Fußballbezirk steht der Beteiligung der Mannschaften des Vereins auch an den Punktspielen des Bezirks nichts mehr im Wege.

Der Bezirk muß unverzüglich nach vollzogener Aufnahme in den Bund und nach Anmeldung beim Fußballbezirk amtlich bekanntgeben, daß der Fußballsparte ein neuer Verein bzw. eine neue Abteilung angehört und daß die Bezirksvereine mit dem neuen Verein Spiele abschließen sollen. Ähnlich muß verfahren werden, wenn einem Verein die Spielberechtigung entzogen worden ist oder die Zugehörigkeit zur Fußballsparte oder zum Bund nicht mehr besteht. Eine entsprechende Mitteilung ist amtlich notwendig, denn nur so ist es möglich, daß die Bezirksvereine nur mit spielberechtigten und dem Bunde angehörenden Mannschaften spielen.

Bei Einsprüchen gegen die Aufnahme eines Vereins in den Bund kann unter Umständen zwischen der Anmeldung und der Aufnahme eines Vereins in den Bund eine sehr lange Zeit liegen. Bei Spielvereinen ist die spielerische Untätigkeit durch die verzögerte Aufnahme des Vereins in den Bund sehr häufig die Lebensfrage eines neuen Vereins. Die Satzung läßt deshalb Ausnahmen zu. Die Bundesfußballsparte entscheidet, ob ein Verein spielberechtigt werden soll oder nicht, wenngleich seine Aufnahme in den Bund noch nicht vollzogen ist. Zweckmäßig lassen die Vereine ihre Gesuche um vorzeitige Spielberechtigung für Freundschafts- bzw. Vorfenspiele durch den zuständigen Fußballbezirk der Leitung der Bundesfußballsparte zugeben. Bei der Erteilung der vorzeitigen Spielerlaubnis sind für die Spieler Hilfspässe auszustellen (Satz 43, Ziffer 7, der WFS.).

### Satz 45. Spielarten.

Die Austragung der Fußballspiele im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. ist in zwei Arten möglich.

- a) Punkt- und Meisterschaftsspiele.
- b) Freundschafts-, Vorfens-, Pflicht- und Auslands Spiele, Spiele der Fußballkörperschaften (Auswahlspiele).

#### Erläuterungen:

Punktspiele sind die beliebteste Spielform des Fußballsportes und werden es auch voraussichtlich bleiben. Zweck der Punktspiele ist die Feststellung der besten bzw. erfolgreichsten Mannschaft in den Altersklassen und deren Abteilungen.

Die Teilnahme an Punktspielen ist kein Zwang, setzt aber Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Säkungskennntnis der Vereine und Mitglieder voraus. Die Vorschriften über die Punktspiele sind in Satz 47—65 der BZE. enthalten.

**Meisterschaftsspiele** sind die Fortsetzung der Punktspiele. Die durch die Punkte errechneten besten und erfolgreichsten Mannschaften in den Klassen und Abteilungen spielen zunächst um die Bezirksmeisterschaft. Die Bezirksmeister spielen um die Kreismeisterschaft, die Kreismeister um die Verbandsmeisterschaft und die Verbandsmeister um die Bundesmeisterschaft. Die Vorschriften über die Meisterschaftsspiele sind in Satz 66—78 der BZE. enthalten.

Die unter b genannten Spielformen werden ohne Punktwertung ausgetragen. Unter **Freundschaftsspiele** versteht man die Form der Spiele, die ohne Zwang zwischen zwei Vereinen freiwillig abgeschlossen werden. (Satz 79—86 der BZE.) **Vorwahlen** werden durch die Mitarbeit des Fußballbezirks abgeschlossen. Wie schon der Name sagt, findet eine Spielbörse statt, auf der die entlassenen Vereinsvertreter auf längere Sicht Spiele abschließen. Die Organisation der Vorwahlen führen die Fußballbezirke durch. (Satz 85 der BZE.)

**Pflichtspiele** (Satz 87—89 der BZE.) sind die von den Bezirken angeordneten und angelegten Spiele. Der Zweck kann verschieden sein. Zumeist handelt es sich um die Mitwirkung bei Werbeveranstaltungen. Solche Spiele sind Pflichtspiele als Einzelspiele (Satz 89 der BZE.). Pflichtspiele als Rundenspiele werden ähnlich wie Punktspiele, jedoch ohne Punktwertung durchgeführt. (Satz 88 der BZE.) Die Meldung dazu ist freiwillig. Wer gemeldet hat, ist verpflichtet, die angelegten Spiele auszutragen. Pflichtspiele als Rundenspiele sind für Knaben-, Jugend- und Altersmannschaften unenbehrlich.

**Auslandsspiele** sind die zwischen Mannschaften der der Sozialistischen Arbeiterportinternationale angeschlossenen Landesverbände, ihrer Unterorganisationen und Vereine durchgeführten Wettspiele. Auslandsspiele bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Bundesfußballpartei. (Satz 93—106 der BZE.)

**Spiele der Fußballkörperschaften**, die sogenannten „Auswahlspiele“, sind die Spiele der Bezirks-, Kreis- und Bundesmannschaften als Bezirks-, Städte-, Kreis- bzw. Landespiele. (Satz 90—92 der BZE.)

Abarten der Spielformen im Rahmen der unter b genannten Spiele, wie Austragung von Festmeisterschaften, sogenannte Turniere, Viererkämpfe usw. sind nicht grundsätzlich unstatthaft, sofern Fußballbezirk bzw. Fußballkreis Mitteilung erhalten bzw. Genehmigung erteilt haben und die Sieger keine Urkunden, Pokale oder sonstige Wertgegenstände erhalten.

## Satz 46. Altersklassen.

1. Spieler und Mannschaften sind in Altersklassen eingeteilt:

- a) Knabenmannschaften,
- b) Jugendmannschaften,
- c) Männermannschaften,
- d) Altersmannschaften.

2. **Knabenmannschaften** bilden Vereinsangehörige vom 10. Jahr bis zum Tag der Schulentlassung. Knabenmannschaften tragen keine Punkt- und Meisterschaftsspiele aus. (Satz 134 und 135 der BZE.)

3. **Jugendmannschaften** bilden Vereinsmitglieder vom Tage der Schulentlassung bis zum 18. Jahre. (Satz 134 und 135 der BZE.)

4. **Männermannschaften** bilden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

## 5. Altersmannschaften können von Vereinsmitgliedern gebildet werden, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

### Altersmannschaften tragen keine Punkt- und Meisterschaftsspiele aus.

#### **Erläuterungen:**

#### **Zu 2 und 3.**

Dem Spielbetrieb der Knaben und Jugendlichen ist in der Satzung ein ganzer Abschnitt gewidmet. Satz 131—143 der BZE. behandeln das Jugendwesen der Fußballpartei. Satz 134 enthält die Bestimmungen über die Altersklassen des Knaben- und Jugendspielbetriebes. Es heißt dort grundsätzlich, daß der Spiel- und Übungsbetrieb der Knaben, Jugendlichen und Männer voneinander getrennt ist. Knaben und Jugendmannschaften dürfen nur in ihrer Altersklasse bzw. Zwischenklasse unter sich spielen. Spiele mit Mannschaften anderer Altersklassen bzw. Zwischenklassen sind nicht gestattet. Über Ausnahmen bei Einteilung der Spielberechtigung usw. sind die ausführlichen Sätze 134—143 der BZE. nachzulesen.

#### **Zu 5.**

Der Wert der Altersmannschaften wird häufig unterschätzt. Mag auch in den Spielen der Altersmannschaften der Freund und Kenner schöner Linienführungen und Bewegungsformen nicht voll zu seinem Recht kommen und der darstellende Künstler wenige dankbare Anregungen für künstlerische Schöpfungen finden — es sei denn für humoristische Zwecke —, so ist der Wert der Spiele der Altersmannschaften für den Bestand und die Förderung des Fußballportes doch nicht zu verkennen und bedeutend höher als Schönheit und engagierter sportlicher Wert einzuschätzen. Der Fußballport ist nicht nur zur Hauptfache ein Sport des jüngeren Mannesalters. Dieser falschen Ansicht möchte immer entgegengetreten werden. Wir wären schlechte Apostel für Körperkultur, wenn wir Gedanken Raum geben wollten, daß der Fußballport sich höchstens bis zum 27. oder 28. Lebensjahr eigne. Wir unterscheiden uns darin nicht wesentlich von den Turnern. Daß ein 30- oder 35jähriger Turner in der Regel nicht mehr ein vollwertiger Turner der ersten Riege, ein Leichtathlet desselben Alters kein vollwertiger Kurzstreckenläufer sein kann, trifft auch für das Fußballspiel zu. Ein 35jähriger Fußballspieler wird in der Regel keinen vollwertigen Spieler der 1. Mannschaft abgeben. Die Sportarten, die durch schnelle und dauernde Läufe besonders hohe Ansprüche an Herz und Lunge der Ausübenden stellen, werden bei ihrer Sportlerauslese immer auf jüngere Kräfte zurückgreifen müssen. Die Leistungsfähigkeit wird immer einen Höhepunkt erreichen und mit dem zunehmenden Alter dann langsam abfallen. Darüber täuscht auch nicht hinweg, daß es hervorragend technisch begabten, sich einer guten Gesundheit erfreuenden Sportlern gelingen wird, sich länger als technisch weniger begabte bzw. weniger ausgebildete Sportler in einer 1. Mannschaft, einer 1. Riege usw. zu halten. Gute Technik und Taktik gleichen bis zu einem gewissen Grade mangelnde Bewegungsschnelligkeit aus.

Aber es geht ja nicht um die wenigen Ausnahmen, als vielmehr um die große Masse der im Alter vorge-schrittenen Spieler, die wir nicht zu Spielern und Sofa-drückern werden lassen wollen. Spieler, die den höchsten Punkt ihrer Leistungsfähigkeit überschritten haben, müssen der Fußballspielbewegung erhalten bleiben, sie dürfen von der Schaubühne des Fußballportes nicht einfach verschwinden. Wir brauchen sie auch dringend als Amtsvorwarter. Ihre Erfahrungen sind uns wertvoll. Aber es ist ja auch nicht unsere Pflicht, ausschließlich an uns selbst zu denken. Die Arbeiterportbewegung beschränkt sich nicht auf die Förderung bestimmter Lebensalter, auch die „Älteren“ können und sollen nicht die Leibesübungen entbehren. Das Fußballspiel, wenn auch etwas ruhiger im Zeitmaß und edkiger in den Bewegungen, soll auch unseren älteren Fußballgenossen weiter ein Jungbrunnen sein. Spielmöglichkeiten für älter werdende Spieler zu schaffen, ist unsere Pflicht und zugleich eine gesundheitliche Notwendigkeit für die Spieler selbst.

Ebenso wichtig wie der Ruf „Gründet Knaben- und Jugendmannschaften!“ ist der Ruf „Gründet Altersmannschaften!“ Wir denken dabei hauptsächlich an solche Spieler, die wirklich Fußball gespielt haben, weniger an solche Mannschaften, die gelegentlich aus Spielunkundigen Vereinswirten und ergrauten Amtsvorwartern zusammengestellt werden und wirklich keinen sportlichen, hoch-

A.7

stens gefälligen Wert besitzen. Vereine und Bezirke mögen, wenn es bisher an der Einsicht und am Willen gefehlt hat, die alten Mitgliederlisten und Karteikarten hersuchen, die älteren Spieler zusammenrufen und in Altersmannschaften einreiben.

Für Altersmannschaften sind Punkt- und Meisterschaftsspiele nicht zugelassen. Als beste Spielform haben sich Pflichtspiele in Spielrunden herausgestellt, vorausgesetzt so viele Mannschaften zur Bildung einer Abteilung vorhanden sind. Die Fußballbezirke fordern zur Meldung auf; die Meldung ist selbstverständlich freiwillig. Die von den Fußballbezirken dann angeforderten Spiele sind verbindlich. (Vergleiche auch Satz 87 und 88 der BGE.)

Selbstverständlich können auch Freundschaftsspiele abgeschlossen werden. Grundsätzlich sollen Altersmannschaften nur Spiele mit Mannschaften ihrer Altersklasse austragen. Ausnahmen sind nicht sühnungswidrig, sollen aber nur bei mangelnder Spielmöglichkeit vorkommen.

Spieler der Altersmannschaften können, vorausgesetzt, daß sie allgemein spielberechtigt sind, auch in Männermannschaften spielen; wie auch Spieler der Männermannschaften, wenn sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, jederzeit in Altersmannschaften spielen können.

Grundsätzlich sollen jüngere Spieler in Altersmannschaften nicht mitwirken. Die Fußballbezirke können in besonderen Fällen für jünger als 30 Jahre alte Spieler als Kriegsschädigte, Arbeitsbeschädigte, körperlich behinderte Spieler usw. Spielberechtigung für Altersmannschaften erteilen. Die Spielberechtigung muß im Paß vermerkt werden. Solche jüngere, körperlich behinderte Spieler mit Spielberechtigung für Altersmannschaften, haben dadurch die Spielberechtigung für Männermannschaften verloren.

Da es sich bei Spielen der Altersmannschaften um keine Punkt- und Meisterschaftsspiele handelt, sollen die Schiedsrichter — wenn eine Mannschaft mit 1 oder 2 jüngeren Spielern antritt — diese Spieler nicht vom Spiel zurückweisen. Eine solche Mitwirkung darf jedoch nicht zur Regel werden. Eine Mannschaft, die mit 4, 5 oder mehreren jüngeren Spielern antritt, ist eben keine Altersmannschaft mehr. In solchen Fällen muß die Bezirksfußballleitung einschreiten.

## B. Punktspiele.

### Satz 47. Wertung der Spiele.

1. Punktspiele werden nach Punkten gewertet.
2. Ein Spiel ist von der Mannschaft gewonnen, die nach Ablauf der Spielzeit die meisten Tore erzielt hat. Wurde kein Tor erzielt oder haben beide Mannschaften die gleiche Zahl von Toren erreicht, ist das Spiel unentschieden. Die Mannschaft, die in einem Spiel die wenigsten Tore erzielt hat, hat das Spiel verloren.
3. Ein gewonnenes Spiel zählt 2 Punkte, ein unentschiedenes Spiel 1 Punkt, ein verlorenes Spiel 0 Punkt.

#### Erläuterungen:

Den Spielgewinn behandelt Regel 8 der Spielregeln.

Die von einer Mannschaft in einer Serie erzielten Punkte werden nach Beendigung der Serie zusammengezählt. Die zusammengezogenen Punktzahlen der Mannschaften entscheiden die Reihenfolge der Mannschaften in einer Abteilung (Klasse). Die Mannschaft mit der höchsten Punktziffer in einer Abteilung gilt als die beste, die Mannschaft mit der niedrigsten Punktziffer als schlechteste Mannschaft. Auf- und Abstieg von Mannschaften und Meisterschaft richtet sich nach der Höhe der Punktziffern. Mannschaften mit gleichen Punktziffern sind nebeneinander gleichberechtigt. Die in einer Serie erzielten

Tore entscheiden bei punktgleichen Mannschaften nicht die Rangordnung. Soll zwischen Mannschaften mit gleichen Punktziffern ein Rangunterschied herbeigeführt werden, so müssen ein bzw. mehrere Entscheidungsspiele stattfinden (Satz 55, Ziffer 4 der BGE.).

Bei einem Protest oder Einspruch behält die Mannschaft die ihr nach dem Spielergebnis zustehenden Punkte, bis das Rechtsverfahren abgeschlossen ist.

### Satz 48. Meldung der Mannschaften.

1. Die Teilnahme der Mannschaften an Punktspielen ist kein Zwang.
2. Die Teilnahme von Mannschaften an Punktspielen setzt die Meldung der Mannschaften bis zu dem vom Fußballbezirk vor Beginn jeder Runde festgesetzten Zeitpunkt voraus.
3. Zu spät gemeldete Mannschaften haben keinen Anspruch auf Einteilung zu Punktspielen.
4. Gemeldete Mannschaften, die für Punktspiele eingeteilt sind, haben die Pflicht, alle Punktspiele der laufenden Runde, nach Möglichkeit der ganzen Serie, auszutragen.

#### Erläuterungen:

Kein Verein ist verpflichtet, seine Mannschaften an den Punktspielen des Fußballbezirks teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme an den Punktspielen bringt besonders den ländlichen und kleinstädtischen Vereinen den für die Selbsterhaltung der Vereine notwendigen Spielverkehr.

Bei der großen Betätigung der Mannschaften an Punktspielen ist zu beachten, daß die Mannschaften, die sich nicht an den Punktspielen beteiligen, in den Zeiten des Höhepunktes der Punktspiele wenige oder gar keine Spielgegner erhalten. Der Verein, der Mannschaften zu Punktspielen meldet, soll sich eingehend mit den Satzungsbestimmungen vertraut machen, um nicht durch solche Maßnahmen oder Unterlassungen keinen Verein und keine Fußballspielenden Mitglieder zu schädigen.

Die beim Fußballbezirk ordnungsgemäß gemeldeten Fußballvereine und Fußballabteilungen erhalten in angemessener Zeit vor Beginn jeder Runde einen Melde- bzw. Fragebogen zur Meldung von Mannschaften für Punktspiele zugeföhrt, der alle für die gute Durchführung der Punktspiele notwendigen Fragen enthält. (Muster Merkblatt 43.) Der Melde- bzw. Fragebogen ist genau auszufüllen und bis zu dem auf dem Fragebogen vermerkten oder sonst bekanntgegebenen Zeitpunkt der zuständigen Stelle des Fußballbezirks wieder zurückzuziehen.

Vereine, die den Meldezeitpunkt versäumen oder den Melde- bzw. Fragebogen zu spät zurückziehen, können nicht damit rechnen, daß ihre Meldung noch berücksichtigt wird. Der Fußballbezirk soll verspätete Meldungen nur dann noch berücksichtigen, wenn ihm das technisch möglich und der Spielplan noch nicht ausgefüllt ist oder noch geändert werden kann.

Für Punktspiele gemeldete Mannschaften sollen sich während der ganzen Serie an den Punktspielen beteiligen. Das vorzeitige Zurückziehen von Mannschaften ohne zwingende Gründe bringt dem Verein große Nachteile. Während einer laufenden Runde muß eine gemeldete Mannschaft die Runde durchspielen. (Satz 53 der BGE.)

Zu beachten ist noch Satz 53, Ziffer 7 der BGE., wonach eine Mannschaft, wenn sie eine Serie nicht durchspielt, Fahrgebelter für nichtausgetragene Rückspiele entschädigen muß.

Das Nichtantreten von Mannschaften zu Punktspielen regelt Satz 49, Ziffer 5 der BGE. Auch hier können Schadenersatzansprüche von den benachteiligten Vereinen erhoben werden. Außerdem sind neben Punktverlust bei mehrmaligem Nichtantreten Streichung von der laufenden Runde und Geldstrafen zu erwarten. (Satz 100, A 11, Ziffer 7 der BGE.)

## Satz 49. Spielplan, Änderungen von Spielzeiten, Absagen von Spielen.

1. Der Spielplan für eine Runde muß den Vereinen wenigstens 14 Tage vor Beginn der Punktspiele bekanntgegeben werden.
2. Änderungen im Spielplan müssen den davon betroffenen Vereinen, Schiedsrichtern und Berichterstattern wenigstens 6 Tage vor dem Spiel durch den Fußballbezirk mitgeteilt werden.
3. Mannschaften, die durch zwingende Gründe zu einem Spiel nicht antreten können, müssen ihre Meldung unter Anführung der Gründe wenigstens 6 Tage vor dem Tag des Spiels beim Fußballbezirk abgegeben haben.
4. Grundsätzlich sind nur die Fußballkörperschaften zur Absetzung von Spielen und Änderung der Spieltage und Spielzeiten (Spielplan) berechtigt. Die Vereine sind dazu nicht berechtigt. Absagen der Vereine haben die Körperschaften unverzüglich den Beteiligten (Vereine, Schiedsrichter, Berichterstatter) mitzuteilen.
5. Erfolgt die Meldung eines Vereins an den Fußballbezirk erst am 6. Tage vor dem Spiel, so ist der Fußballbezirk von der sofortigen Mitteilung befreit an die Beteiligten (Ziffer 2).
6. Bei Absagen und Nichtantreten von Mannschaften entscheidet die zuständige Stelle des Fußballbezirks über die Anerkennung der Gründe und damit auch über die Neuansetzung und Verlusterklärung von Spielen sowie über die aus Spielabsagen und Nichtantreten von Mannschaften herrührenden Ersatzensprüchen von benachteiligten Vereinen.
7. Neuangesezte Spiele müssen auf dem Platz stattfinden, auf dem sie ursprünglich angelegt waren.
8. Eine für Punktspiele eingeteilte Mannschaft kann auf ein Punktspiel nicht freiwillig verzichten. Über Ausnahmen entscheidet der Fußballbezirk.

### Erläuterungen:

Ein Spielplan soll in übersichtlicher und klarer Anordnung die Vereinsnamen der gegeneinander spielenden Mannschaften, den Mannschaftsgrad, Klassen- und Abteilungszugehörigkeit, Spieltage, Spielbeginn und Spielplatz enthalten. (Satz 223 „Spielpläne“.) Der für den Platzbau verantwortliche Verein ist immer zuerst zu nennen. In den Spielplan können außerdem die Schiedsrichter und Berichterstatter aufgenommen werden. Zweckmäßig enthält der Spielplan auch noch Anschriftenverzeichnis und Angaben über die Farben der Spieltracht der dem Fußballbezirk angeschlossenen Vereine und Abteilungen, Mitteilungen über die Lage der Spielplätze und Umkleieräume und wie sie zu erreichen sind sowie die Einteilung der an den Punktspielen beteiligten Mannschaften in die Klassen und Abteilungen. (Satz 223 „Anschriftenverzeichnis“.) Mittlere und größere Bezirke sollten den Spielplan drucken lassen. Durch einwandfreie Anzeigen, gute Anordnung des Schriftsatzes und eine große Auflage sind die Kosten für den Druck herabzumindern. Bezirksfußballtage oder Vereinsvertretertagungen können den Druck beschließen, den Preis für den einzelnen Spielplan festsetzen und die Abnahme von Spielplänen nach einem besonderen Plan durch die Vereine zur Pflicht machen. Bei der Bearbeitung von Spielplänen soll darauf geachtet

werden, daß sich die Spiele auf eigenem Platz und fremden Plätzen in einer Runde ziemlich ausgleichen, und daß nicht zuviel Spieltage hintereinander mit Punktspielen belegt sind. Zwei Spiele für eine Mannschaft dürfen nicht an einem Spieltage angelegt werden. Punktspiele an Wochen-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen können nur mit Zustimmung der beteiligten Vereine ausgetragen werden. An allen anderen gesetzlichen Feiertagen ist die Ansetzung von Punktspielen statthaft. Bei Ansetzung von Spielen, deren Plätze am besten durch Eisenbahn usw. zu erreichen sind, soll die Ansetzung des Spielbeginns unter Berücksichtigung der Zeiten des Fahrplanes und der noch notwendigen Weg- und Umkleizeit erfolgen. Hin- und Rückfahrt soll möglichst an einem Tage erfolgen können.

Bei der Meldung der Mannschaften zu Punktspielen können die Vereine besondere Wünsche anbringen. So können für besonders genannte Spieltage die Freisetzung von Punktspielen begründet und beantragt werden. Aber die Anerkennung der Anträge und Berücksichtigung im Spielplan entscheidet die Bezirksfußballleitung. Sie hat den Vereinen von ihrer Entscheidung Mitteilung zu machen.

Zur schnellen und reibungslosen Ansetzung von Punktspielen wird den Bezirksleitungen dem im Merkblatt 43 enthaltenen „Schlüssel für die Ansetzung von Punktspielen“ zur Beachtung und Vernehmung empfohlen.

Bei Bekanntgabe des Spielplanes und seinen Änderungen in einer Zeitung muß diese als „amtlich“ durch den Beschluß eines Bezirksfußballtages anerkannt worden sein. (Satz 224 der VfS.)

Wo die Bekanntgabe des Spielplanes für die ganze Runde nicht möglich ist, sollen den Vereinen möglichst 28 Tage vorher die laufenden Punktspiele bekanntgegeben werden.

Änderungen im Spielplan müssen den davon betroffenen Vereinen, Schiedsrichtern und Berichterstattern durch den Fußballbezirk rechtzeitig, wenigstens aber sechs Tage vor dem Spiel, mitgeteilt werden. Die Mitteilung hat entweder schriftlich oder durch die „amtliche“ Zeitung zu geschehen.

Sagt eine Mannschaft zu einem ordnungsgemäß angelegten Punktspiel ab oder beantragt sie eine Änderung des Spielplanes, so muß sie dafür zwingende Gründe haben. Die Meldung bzw. der Antrag des Vereins muß dem Fußballbezirk unter Beifügung der Begründung mindestens sechs Tage vor dem Spieltage unterbreitet sein. Was zwingende Gründe sind, entscheidet der Fußballbezirk.

Trifft die Absage eines Vereins erst am 6. Tage vor dem Spieltage beim Fußballbezirk ein, so hat der Verein an sich wohl noch rechtzeitig abgesagt, aber der Fußballbezirk kann die am Spiel Beteiligten nicht in der satzungsgemäßen Frist (sechs Tage) in Kenntnis setzen. Für solche Fälle, wo also der Verein erst am letzten möglichen Tage ein Spiel absagt, ist er im Falle einer anerkannten Forderung des durch die verspätete Absage geschädigten gegnerischen Vereins verpflichtet, dessen sachliche Ausgaben (Werbekosten usw.) zu zahlen. Der Bezirk entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Forderung.

Mündliche oder fernmündliche Absagen oder Spieländerungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vor dem Spiel schriftlich oder durch die amtliche Presse bestätigt werden.

Bei Absagen der Vereine, die nicht in der satzungsgemäßen Frist ordnungsgemäß gemeldet worden sind, oder bei Nichtantreten von Mannschaften kann außer den sonst in Frage kommenden Folgen, wie Punkterlust, Ersatz der Fahrgelder, Pflichtspiel, auf eine Geldstrafe, Ersatz der verausgabten Werbeaufkosten und Ausgaben der nichtbenachteiligten Schiedsrichter und Berichterstatter erkannt werden. Auch wenn der Fußballbezirk die Absage oder das Nichtantreten der Mannschaft anerkennt und Neuansetzung ausgesprochen wird, kann der Verein zur Zahlung der tatsächlich verausgabten Aufkosten herangezogen werden.

Absagen der Vereine zu einem Punktspiel sind stets so aufzufassen, daß sie endgültig sind, also ein Antreten zum Spiel unter keinen Umständen möglich ist. Die Verhandlung und Entscheidung der zuständigen Stelle des Fußballbezirks über eine Absage ist damit unabhängig von dem Spieltage, für den abgesagt wurde. Die Entscheidung über eine Absage kann auch nach dem Spieltage statt-

finden. Wird die Begründung des Vereins anerkannt, so hat Neuansetzung des Spiels zu erfolgen. Wird die Begründung abgelehnt, so gilt das Spiel für die abfagende Mannschaft als verloren. Das Spiel ist für den nicht-abfagenden Verein gewonnen; dieser erhält die beiden Punkte des Spiels. Außerdem kann der Verein, dessen Abfage nicht anerkannt worden ist, zur Zahlung von Fahrgeldern herangezogen werden, wenn es sich um ein Spiel der zweiten Runde auf dem Platz des Gegners handelt. Sorgt eine Mannschaft zu einem Punktspiel der ersten Runde auf dem Platz des Gegners ab und wird die Abfage nicht anerkannt, so kann der Fußballbezirk auf Antrag ein Pflichtspiel für das ausgefallene Punktspiel ansetzen.

Bei allen Abfagen der Vereine hat der Fußballbezirk die Pflicht, die beteiligten Vereine, Schiedsrichter und Berichtserfasser von der Abfegung des Spiels bzw. Änderung des Spielplanes unentgeltlich in Kenntnis zu setzen. Anträge auf Entschädigung von verausgabten Werbeunkosten usw. müssen abgelehnt werden, wenn die Abfage nicht fahungsgemäß geschab. (Beachte auch die Ausführungen über Abfagen am sechsten Tag vor dem Spieltag in den Erläuterungen und Ziffer 5.) Plakaterbung und Anzeigen für Punktspiele sollen deshalb nicht vor der fahungsgemäßen Abfagefrist aufgegeben werden.

## Satz 50. Einteilung der Mannschaften.

### a) Klasse.

1. Innerhalb der verschiedenen Altersklassen der Fußballmannschaften werden die für die Serie gemeldeten Mannschaften in Spielklassen eingeteilt.
2. Die Einteilung in Spielklassen soll nach der Spielstärke bzw. nach dem Grad der Mannschaften (1., 2., 3. Mannschaften) erfolgen.

### b) Abteilung.

1. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden bei zahlreichen Mannschaftsmeldungen die Mannschaften derselben Spielklasse in Abteilungen eingeteilt.
2. Die Einteilung der Mannschaften in die Abteilungen soll nach der örtlichen Lage der Vereine oder durch Auslosung geschehen.

#### Erläuterungen:

Die grundsätzliche Einteilung der Mannschaften in Klassen und Abteilungen, die Festsetzung der Zahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen, die Bestimmungen für die Abwicklung des Auf- und Abstiegs sowie Änderung der Klassen- und Abteilungseinteilungen, Erhöhung bzw. Herabsetzung der Zahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen kann nur der Fußballbezirksrat, ausnahmsweise auch eine Vereinsvertretertagung des Fußballbezirks beschließen. Die Fußballbezirke sollen die grundsätzlichen Bestimmungen über die Einteilung der Mannschaften und über Auf- und Abstieg in ihre Bezirksfahung aufnehmen.

Die Einteilung der Mannschaften in Klassen soll nach der Spielstärke erfolgen. Für die Bezeichnung der Klassen sind die Ziffern 1, 2, 3 und 4 usw. zu wählen. Die Klasse mit der Ziffer 1 ist die spielstärkste Klasse, die Klasse mit der höchsten Ziffer die spielschwächste Klasse. Nicht erlaubt sind Bezeichnungen für die erste Klasse wie „Liga“, „Sonderklasse“ usw. Eine untere Klasse mit 1 a usw. oder „Reserveklasse“ zu bezeichnen, ist unstatthaft. Gleichfalls ist nicht erlaubt, untere Mannschaften der Vereine, „1a“ oder „Reserve Mannschaft“ zu nennen, selbst wenn zwei Mannschaften eines Vereins in einer Klasse spielen. Es darf nur heißen: 1. Mannschaft, 2. Mannschaft usw.

Die Zusammenfassung der Mannschaften mit annähernd gleichstarker Spielstärke soll grundsätzlich befolgt werden, da sie die Entwicklung der Mannschaften am besten gewährleistet.

Besteht eine Klasse aus mehr als zehn Mannschaften, so sollen Abteilungen in der Klasse gebildet werden, die zweckmäßig auch nicht mehr als zehn und nicht weniger als fünf Mannschaften umfassen sollen. Die Abteilungen in den Klassen sind gleichberechtigt. Die Einteilung in Abteilungen soll aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Erspargung von Fahrtkosten und Zeit sowie zur besseren Bearbeitung gewisser Bezirkegebiete nach der örtlichen Lage der Vereine erfolgen. Nicht fahungswidrig und für die 1. Klasse durchaus ratsam ist die Zuteilung der Mannschaften einer Klasse in Abteilungen durch eine Auslosung. Die Auslosung kann zu Beginn jeder neuen Serie wiederholt werden. Die dadurch gewährleistete Abwechslung in den Spielen der erstklassigen Mannschaften befruchtet die Anteilnahme an den Spielen. Die Bezeichnung der Abteilungen kann nach Zahlen (1., 2., 3., 4. usw.), nach Buchstaben (A, B, C, D usw.) nach erkundlichen bzw. landschaftlichen Begriffen (Süd, West, Ost, Nord usw.) erfolgen.

Innerhalb der einzelnen Klassen können die ersten Mannschaften besondere Abteilungen bilden. Durch das Spielen von ersten Mannschaften gegeneinander erhalten die Spiele einen größeren Reiz, was besonders für die Vereine aus Kleinstädten und ländlichen Gebieten zu beachten ist. Dürfen nach den Bestimmungen untere Mannschaften nicht in die 1. Klasse aufrücken, so ist es zur besseren Abwicklung des Auf- und Abstiegs der Mannschaften zweckmäßig, für die ersten Mannschaften der 2. Klasse besondere Abteilungen zu bilden.

Es ist nicht fahungswidrig, wenn in einer Klasse mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. In der 1. Klasse ist das nur zulässig, wenn diese Klasse mehr als eine Abteilung hat. Diese Regelung für die 1. Klasse kann von einzelnen Bezirken nicht getroffen werden. Es muß dazu ein Beschluß des Fußballkreises vorliegen, der für alle Fußballbezirke des Kreises bindend ist.

## Satz 51. Serie und Runde.

- a) Serie ist die Zusammenfassung der Punktspiele in einem Kalenderjahr. Erstes und letztes Punktspiel einer Serie sollen innerhalb des Kalenderjahres stattfinden. Eine Serie besteht aus zwei Runden.
- b) Runde oder Halbserie ist die Zusammenfassung der Punktspiele in einem Kalenderhalbjahr. Erstes und letztes Punktspiel einer Runde sollen möglichst innerhalb des Kalenderhalbjahres stattfinden.

#### Erläuterungen:

Die Voraussetzungen zur Teilnahme von Mannschaften an den Punktspielen in Serien regelt Satz 43 und 54 der WFS.

Die in Abteilungen bzw. in einer Klasse für Punktspiele eingeteilten Mannschaften bilden eine Einheit in der Serie bzw. Runde. Jede Mannschaft spielt in jeder Runde einmal mit der anderen Mannschaft ihrer Abteilung (Klasse); in einer Serie also zweimal.

Besteht eine Abteilung (Klasse) aus acht Mannschaften, so hat jede Mannschaft in einer Runde sieben, in einer Serie 14 Spiele auszutragen. In einer Abteilung von acht Vereinen werden also in einer Runde 28 Spiele, in einer Serie 56 Spiele ausgetragen.

Die Bezeichnung der Runden nach der Jahreszeit soll nicht stattfinden. Die Runde, die im Frühjahr beginnt, heißt 1. Runde, die Runde, die im Spätsommer beginnt, heißt 2. Runde. Den Beginn der Runde, Spieltage, Spielzeiten, Plätze und Spielgegner setzt die Bezirksfußballleitung fest. (Siehe Satz 49 und 223 der WFS.)

Die beiden Spiele, die zwei Mannschaften einer Abteilung (Klasse) in einer Serie miteinander auszutragen haben, müssen auf den Spielplätzen dieser beiden Vereine stattfinden. Die Mannschaft, die in der ersten Runde auf eigenem Spielplatz gespielt hat, muß in der zweiten Runde das Spiel auf dem Platz des Gegners



ausgetragen. Jede Mannschaft hat also in einer Serie das Recht, ein Spiel auf eigenem Platz auszutragen.

Ausnahmen sind möglich bei Verbängung von Platzperren, bei Überlastung des Platzes durch andere Mannschaften, oder bei Platzarbeiten, die eine Benutzung des Platzes nicht zulassen.

Besteht über einem Verein Platzperre, so hat der Verein für die während der Platzperre noch auf eigenem Platz auszutragenden Spiele andere Plätze zu benennen. Die Fußballkörperschaft bestimmt, auf welchen Plätzen und um welche Zeiten die in die Sperrzeit fallenden Punktspiele ausgetragen werden. Die wegen Platzperre auf anderen Plätzen ausgetragenen Spiele gelten für den schuldigen Verein als auf eigenem Platz ausgetragen. Die Vereinbarungen zwischen den Besitzern dieser Plätze und dem Verein sind Sache des Vereins. (Satz 201 der VfS.)

Es ist nicht sonjenswidrig, wenn ein Fußballbezirk als Ausnahme, vielleicht zur Umgestaltung seiner Klasseneinteilung während eines Kalenderjahres von der Durchführung der Serie Abstand nimmt und eine einzige große Runde veranstaltet. Regelung in der „Reiseklasse“ Satz 69 der VfS.

### Satz 52. Antreten und Nichtantreten von Mannschaften.

1. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die sich mit nicht weniger als acht Spielern in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat.
2. Als nicht angetreten gilt eine Mannschaft, die sich nicht zum festgesetzten Spielbeginn oder mit weniger als acht Spielern in Spielkleidung eingefunden hat.
3. Eine nicht vollzählig zum Spiel angetretene Mannschaft kann sich — sofern sie beim Spielbeginn nicht weniger als acht Spieler hatte — bis zum Spielschluß ergänzen.

#### Erläuterungen:

Nach der Vorschrift soll eine Mannschaft pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielplatz anwesend sein. Sie muß mindestens aus acht Spielern bestehen, die fertig und vorschriftsmäßig nach den Spielregeln zum Spiel gekleidet sind. Auch beim Fehlen des Gegners muß eine Mannschaft vorschriftsmäßig antreten.

Bei besonderen, nicht vorgesehenen Umständen, bei Anwitter, Gemitter, Dauerregen, starkem Frost, hohem Schnee, starker Eisglätte usw., wo also ein Spiel voraussichtlich nicht zur Durchführung kommen wird, kann der Schiedsrichter die Anwesenheit der Mannschaften im Umkleideraum feststellen und auf das vorschriftsmäßige Antreten auf dem Spielplatz verzichten. Die Spielfähigkeit bzw. Nichtspielfähigkeit des Platzes kann der Schiedsrichter ohne Anwesenheit der Mannschaften im Weiseln der Spielführer der Mannschaften feststellen.

Liegt ein Spielplatz vom Umkleideraum des Platzvereins weit entfernt, so kann die Bezirksfußballleitung allgemein bestimmen, daß sich die Mannschaften bei Spielen auf genannten Plätzen zum festgesetzten Zeitpunkt im Umkleideraum des Platzvereins dem Schiedsrichter stellen müssen.

Die Frage, wann eine Mannschaft als rechtzeitig angetreten gilt, muß dahingehend beantwortet werden, daß allgemein die genaue Zeit des festgesetzten Spielbeginns, aber für den Rechtsfall doch der Zeitpunkt der Feststellung des Schiedsrichters maßgebend ist. Wenn der Spielbeginn auf 10 Uhr festgesetzt wurde, und der Schiedsrichter 10,05 Uhr die Anwesenheit beider Mannschaften feststellt, so kann bei einem Rechtsstreit die Behauptung einer Partei, daß eine Mannschaft zum festgesetzten Spielbeginn, also um 10 Uhr, nicht anwesend gewesen ist, und damit das Spiel verloren hat, keine rechtliche Bedeutung haben. Maßgebend ist die Feststellung des Schiedsrichters mit dem Beginn seiner Tätigkeit um 10,05 Uhr.

Eine sogenannte „Wartzeit“ für nicht rechtzeitig angetretene Mannschaften ist nicht zulässig. Der Grundsatz, daß der Schiedsrichter das Spiel zu dem festgesetzten Zeitpunkt beginnen soll, schließt nicht aus, daß er die Feststellung der

Anwesenheit beider Mannschaften einige Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn trifft. Hat der Schiedsrichter die Anwesenheit oder das nicht vollzählige Antreten einer Mannschaft (weniger als acht Spieler) festgestellt, so ist seine Feststellung endgültig und kann nicht etwa durch einige Minuten sich später ergebende Umstände umgestoßen werden.

Jede als angetreten geltende Mannschaft darf ihre bei Spielbeginn fehlenden Spieler bis zum Schluß des Spiels einstellen. Trat also eine Mannschaft mit acht Spielern an, so kann sie im Laufe der Spielzeit noch drei spielberechtigte mit Spielerpaß verlebene Spieler einstellen. Die Spieler müssen sich beim Eintritt in das Spiel beim Schiedsrichter melden und ihm ihren Spielerpaß übergeben. Durch Verletzungen, Herausstellungen oder sonstige Umstände ausgeschiedene Spieler dürfen nicht ersetzt werden. Ausnahme Satz 43, Ziffer 5 c, Erläuterungen.

Beachtet auch die Ausführungen im Schiedsrichterehrbuch zu den Regeln 3 und 4.

### Satz 53. Ausscheiden von Mannschaften.

1. Das Zurückziehen von Mannschaften während einer Serie soll unterbleiben. Das Ausscheiden vor Beendigung einer Runde ist nicht statthaft. Gemeldete Mannschaften, die für die Punktspiele eingeteilt sind, haben die Pflicht, alle Punktspiele in der laufenden Runde auszutragen. (Satz 48, Ziffer 4 der VfS.)
2. Mannschaften, die sich ohne zwingende Gründe vor Beendigung der Runde von den Punktspielen zurückziehen, können für Freundschaftsspiele und Börsenspiele in der laufenden Runde Spielverbot erhalten.
3. Mannschaften, die sich ohne zwingende Gründe vor Beendigung der Runde von den Punktspielen zurückziehen, verlieren die Anwartschaft auf die Klasse, in der sie zuletzt eingeteilt waren.
4. Mannschaften, die dreimal ohne zwingende Gründe zu den ordnungsgemäß angeordneten Spielen in einer Runde nicht antreten, sind zu streichen. Solche Mannschaften gelten als ausgeschieden. Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.
5. Wenn ein Verein aus zwingenden Gründen eine Mannschaft aus der laufenden Runde zurückziehen muß, so ist das nur für die unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Das Ausscheiden einer höheren Mannschaft des Vereins ist nicht zulässig.
6. Besteht ein Verein auf das Ausscheiden seiner höheren Mannschaft oder muß das Ausscheiden nach Absatz 4 erfolgen, so sind die in der Rangordnung nachfolgenden Mannschaften einer Altersklasse für die Dauer der Runde zu streichen.
7. Für alle durch die Schuld von ausgeschiedenen Spielgegnern nicht ausgetragenen Spiele kann der benachteiligte Verein Ersatzansprüche stellen.
8. Scheidet eine Mannschaft aus einer Serie aus, so sind sämtliche Punkte aus den Spielen dieser Mannschaft in der Serie zu streichen.

#### Erläuterungen:

Vereine, die Mannschaften für Punktspiele melden, sollen sich darüber klar sein, daß das Melden weit einfacher ist als das spätere Zurückziehen einer Mannschaft. Wenn das Zurückziehen einer Mannschaft doch notwendig wird, so dürfen nur ganz zwingende Gründe dazu führen. Ob die Gründe zwingend sind, entscheidet die Bezirksfußballleitung. Erkennt der Bezirk die Gründe nicht an, so ist der Mannschaft damit auch die übrige Spieltätigkeit verschlossen. Daß ein Spielverbot für Freundschafts- und Börsenspiele in der laufenden Runde ausgesprochen werden kann, ist eine Sicherung des Bezirks für nicht ausreichend begründetes Zurückziehen einer Mannschaft.

Mit dem Beschluß des Bezirks über die Begründung des Ausscheidens einer Mannschaft entscheidet sich auch, ob die zurückgezogene Mannschaft bei späterer Wiederanmeldung wieder der Klasse zugeteilt wird, der sie angehört hat.

Sehr wichtig und viel zu wenig beachtet wird die Vorschrift, daß aus zwingenden Gründen nur die unterste Mannschaft eines Vereins zurückgezogen werden kann. Es ist nicht möglich, die 1. Mannschaft oder die 2. Mannschaft, die in ihrer Klasse einen guten Platz einnimmt, zurückzuziehen, wenn noch eine 3. Mannschaft des Vereins an den Punktspielen teilnimmt. Muß z. B. durch den Austritt zahlreicher Spieler in einem Verein die Mannschaftszahl eingeschränkt werden, so kann nur die unterste Mannschaft zurückgezogen werden.

Steht ein Verein auf die Zurückziehung einer Mannschaft bestehen zu müssen, obwohl noch untere Mannschaften in Punktspielen tätig sind, so sind damit gleichzeitig die unteren Mannschaften in derselben Altersklasse zurückgezogen.

Die durch das Zurückziehen und Ausscheiden von Mannschaften aus der Serie geschädigten anderen Vereine der Abteilung (Klasse) sollen finanziell nicht geschädigt werden. Seine Ansprüche hat der geschädigte Verein bei der Bezirksfußballleitung anzubringen. Diese entscheidet über die Ansprüche. Eine Schädigung liegt vor, wenn eine Mannschaft pflichtgemäß in der ersten Runde das angelegte Punktspiel auf des Gegners Platz ausgetragen hat. Bevor nun das Rückspiel in der zweiten Runde auf eigenem Platz zum Austrag gekommen ist, zieht der gegnerische Verein seine Mannschaft zurück, teilt also zu dem Spiel nicht mehr an. Der Verein, der seine Mannschaft zurückgezogen hat, hat die Spieleinnahme aus dem Spiel der ersten Runde gehabt; der andere Verein wird um die Einnahme des Rückspiels in der zweiten Runde gebracht und hat außerdem die Fahrgebühren zum Spiel auf des Gegners Platz in der ersten Runde gezahlt. Die Nichtausstragung des Rückspiels verpflichtet den schuldigen Verein zur Zahlung der veranschagten Fahrgebühren des benachteiligten Vereins beim Spiel in der ersten Runde. Wie schon ausgeführt, entscheidet der Fußballbezirk darüber, wenn bei ihm Ansprüche gestellt werden.

### Satz 54. Spielberechtigung und Ummeldungen von Spielern in den Mannschaften.

1. Die Spieler eines Vereins, die in dem ersten Punktspiel einer Mannschaft in einer Runde mitwirken, bilden die „Stamm-Mannschaft“. Für Spieler, die erst später im Verlauf einer Runde an Punktspielen teilnehmen, gilt als Stamm-Mannschaft die Mannschaft, in der die erste Mitwirkung erfolgte.
2. Spieler einer unteren Mannschaft eines Vereins können grundsätzlich in jeder höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins mitwirken. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in der 1. Klasse, dürfen Ummeldungen zwischen diesen Mannschaften nicht erfolgen. Befähigt sich ein Spieler zweimal oder mehrmals an Punktspielen

einer höheren Mannschaft, so ist er für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die höhere Mannschaft ist dann mit dem 2. Spiel in dieser Mannschaft die Stamm-Mannschaft des Spielers geworden. Wirkt ein Spieler in zwei oder mehr Spielen in verschiedenen höheren Mannschaften mit — ohne jedoch in einer Mannschaft zwei Spiele ausgetragen zu haben —, so gilt als neue Stamm-Mannschaft des Spielers die Mannschaft, die seiner bisherigen Stamm-Mannschaft im Rang am nächsten steht.

3. Spieler, die die Spielberechtigung für eine niedrigere Mannschaft erwerben wollen, müssen umgemeldet werden.

Die Ummeldung ist nur unter den nachstehenden Einschränkungen möglich.

- a) Die Spieler dürfen in nicht mehr als drei Spielen in höheren Mannschaften mitgewirkt haben.
  - b) Eine Ummeldung ist nur in die der Stamm-Mannschaft des Spielers im Rang unmittelbar nachgeordneten Mannschaft möglich und dann auch nur, wenn die niedrigere Mannschaft noch mehr als drei Punktspiele einer Runde ausgetragen hat.
  - c) Spieler, die einer Stamm-Mannschaft angehören, die die Punktspiele einer Runde beendet hat, können in eine niedrigere Mannschaft nicht umgemeldet werden.
4. Ein ordnungsgemäß umgemeldeter Spieler ist erst nach sechs Tagen Wartezeit spielberechtigt. In der Wartezeit darf ein Spieler an keinem Punktspiel teilnehmen. Wirkt ein Spieler trotzdem in der Wartezeit in einem Punktspiel mit, so gilt seine Ummeldung als erloschen.
  5. Die Erteilung der Spielberechtigung und die Nachprüfung der Spielberechtigung der Spieler in den Punktspielen erfolgt durch den Fußballbezirk. Urkunden für die Nachprüfung sind die amtlichen Spielberichtsbogen. Die verwaltungsmäßige Regelung der Ummeldung von Spielern soll durch die Fußballbezirke des Bundes einheitlich erfolgen.
  6. Ausnahmen sind nur nach eingehender Prüfung der Gründe des Vereins durch die zuständige Körperschaft des Fußballbezirks zulässig. Die Maßnahmen des Bezirks dürfen nicht gegen den Sinn der Satzungsbestimmungen verstoßen.

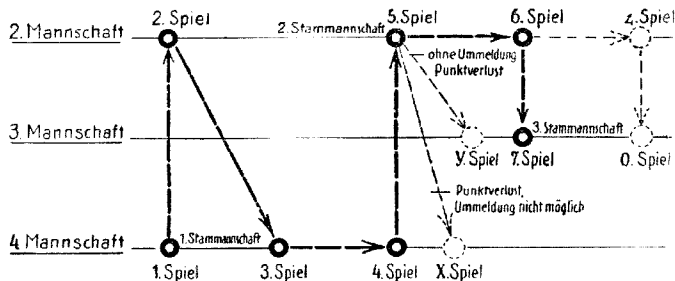
#### Erläuterungen:

Die Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen über Spielberechtigung und Ummeldung von Spielern in den Punktspielen erstreckt sich nur auf eine Runde. Wo Bezirke als Ausnahme eine Runde über ein ganzes Kalenderjahr veranlassen — also keine Serie von zwei Runden —, gelten auch uneingeschränkt die Vorschriften des Satzes 54 der BZS.

Die Mitwirkung von Spielern in den Meisterschaftsspielen im Bezirk, Kreis, Verband und Bund regelt Satz 75 der BZS.

Bei der Nachprüfung der Spielberechtigung eines Spielers für Punktspiele in den Mannschaften ist zunächst als Grundlage die „Stamm-Mannschaft“ eines Spielers festzustellen. Für die Spieler, die erstmalig in einer Runde an den Punktspielen teilnehmen, gilt als Stamm-Mannschaft die Mannschaft, in der die Mitwirkung zuerst erfolgte. Mit der Erlangung der Spielberechtigung für eine andere Mannschaft derselben Altersklasse gilt die neue Mannschaft als Stamm-Mannschaft.

### 1. Beispiel

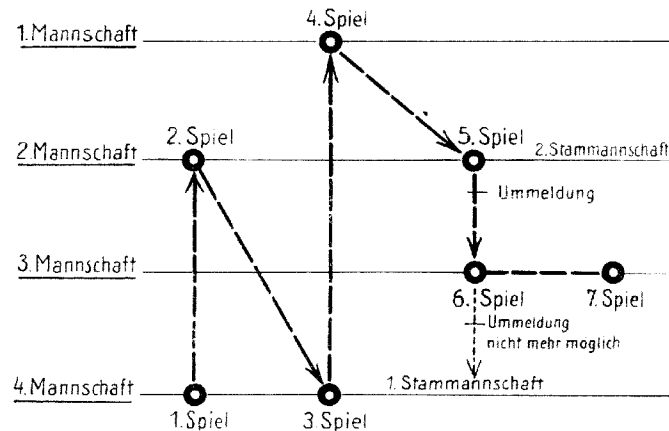


**Ausführungen zum 1. Beispiel:** Hat ein Spieler, beginnend mit dem Beginn der Runde, in dem ersten Punktspiel der 4. Mannschaft seines Vereins mitgewirkt (erstes Spiel), so ist die 4. Mannschaft seine erste Stamm-Mannschaft. Wenn nun durch besondere Umstände, z. B. Ausscheiden von Spielern in höheren Mannschaften durch Krankheit oder Austritte, die Mitwirkung eines Spielers der 4. Mannschaft in der 2. Mannschaft erfolgen soll (zweites Spiel), so ist das ohne Ummeldung ohne weiteres zulässig. Nach nur einem Spiel in der 2. Mannschaft kann der Spieler, ohne gegen die Satzungsbestimmungen zu verstoßen, die Punktspiele in der 4. Mannschaft (seiner Stamm-Mannschaft) weiter mitmachen (drittes und viertes Spiel). Wiederholt sich aber die Mitwirkung in der 2. Mannschaft (fünftens Spiel), so besteht nach dem zweiten Spiel in der 2. Mannschaft für den Spieler für die 4. Mannschaft keine Spielberechtigung mehr. Die 2. Mannschaft ist nun die neue Stamm-Mannschaft des Spielers geworden. Der Spieler hat durch die zweimalige Mitwirkung des für die 4. Mannschaft spielberechtigten Spielers in der 2. Mannschaft die Spielberechtigung für die 4. Mannschaft verliert. Würde der Spieler nun doch für die 4. Mannschaft weiterspielen (X. Spiel), so würde die 4. Mannschaft die etwaigen Punkte aus dem Spiel verlieren, da ein Spieler mitwirkte, der keine Spielberechtigung besitzt. Mit der Austragung von zwei Spielen in der 2. Mannschaft kann aber der Spieler die Spielberechtigung, wenn auch nicht für die 4. Mannschaft, so doch aber für die 3. Mannschaft durch Ummeldung (Y. Spiel) erlangen. Auch nach drei Spielen in der 2. Mannschaft (sechstes Spiel) ist eine Ummeldung in die 3. Mannschaft möglich (siebentes Spiel). Wird nach dem sechsten Spiel noch ein weiteres Spiel (Z. Spiel) in der 2. Mannschaft ausgetragen, so ist die Ummeldung eines Spielers in die 3. Mannschaft unmöglich, da ja mehr als drei Spiele (vier Spiele) in der höheren Mannschaft (2. Mannschaft) ausgetragen worden sind. Die Mitwirkung in dem 0. Spiel in der 3. Mannschaft ist also unzulässig und hat zur Folge, daß der Mannschaft die etwaigen Punkte aus dem Spiel abgesprochen werden.

Die Ummeldung von Spielern in eine niedrigere Mannschaft ist aber noch weiter eingeschränkt. Würde in unserem 1. Beispiel nach dem sechsten Spiel —

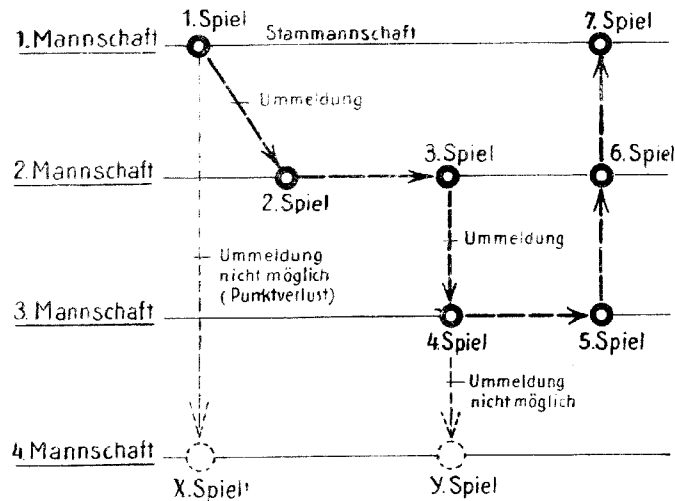
wo die Ummeldung von der 2. Mannschaft in die 3. Mannschaft erfolgt ist —, die 3. Mannschaft nur drei oder noch weniger Punktspiele bis zur Beendigung der Runde auszutragen haben, so darf keine Spielberechtigung für die 3. Mannschaft (selbstverständlich auch nicht für die 4. Mannschaft) erteilt werden. Würde ein Spieler dennoch in der 3. Mannschaft mitwirken, so wäre Punkterlust die Folge. Der Mitwirkung des Spielers in der 1. Mannschaft steht natürlich nichts im Wege.

### 2. Beispiel



**Ausführungen zum 2. Beispiel:** Wirkt nun ein Spieler einer unteren Mannschaft in verschiedenen höheren Mannschaften mit, so trifft sinngemäß auch das zu, was bei Mitwirkung in derselben höheren Mannschaft schon gesagt worden ist. Bei zwei oder mehreren Spielen in höheren Mannschaften gilt von den höheren Mannschaften die Mannschaft als neue Stamm-Mannschaft, die der alten Stamm-Mannschaft im Rang am nächsten steht. In unserem Beispiel wirkte ein Spieler zuerst in der 4. Mannschaft mit (erstes Spiel). Das zweite Spiel spielte er in der 2. Mannschaft, das dritte Spiel wieder in der 4. Mannschaft, das vierte Spiel in der 1. Mannschaft. Nach der Vorchrift des Ablasses 2 hat der Spieler, weil er in zwei Spielen höherer Mannschaften (1. und 2. Mannschaft) mitgewirkt hat, für die 4. Mannschaft keine Spielberechtigung mehr. Welche Mannschaft würde nun seine neue Stamm-Mannschaft sein? Die 1. Mannschaft ist es nach den Vorschriften der Satzung nicht, auch nicht die 3. Mannschaft, in der der Spieler gar nicht mitgewirkt hat. Als neue Stamm-Mannschaft für den Spieler muß die 2. Mannschaft gelten, da sie von den höheren Mannschaften — in denen der Spieler mitgewirkt hat — der alten Stamm-Mannschaft (4. Mannschaft) im Rang am nächsten steht. Der Spieler muß also in der 2. Mannschaft spielen (fünftens Spiel). Eine Ummeldung von der 2. in die 3. Mannschaft (sechstes Spiel) ist möglich, eine Ummeldung von der 3. in die 4. Mannschaft ist nicht möglich, da der Spieler in vier Spielen von höheren Mannschaften mitgewirkt hat.

### 3. Beispiel



**Ausführungen zum 3. Beispiel:** In diesem Beispiel hat der Spieler das erste Punktspiel in der 1. Mannschaft ausgetragen. Das ist also seine Stammmannschaft. Wider Erwarten hat der Spieler aber spielerisch so wenig gezeigt, daß er für die 1. Mannschaft unbrauchbar ist. Der Verein kann den Spieler nun nicht ohne weiteres von der 1. Mannschaft in die 4. Mannschaft einreihen (X-Spiel). Immer, wenn eine Ummeldung in eine niedrigere Mannschaft erfolgen soll, kann das nur für die im Rang folgende Mannschaft, also für die 2. Mannschaft erfolgen (zweites Spiel). Wenn der Spieler nach einem weiteren Spiel in der 2. Mannschaft (drittes Spiel) in die 3. Mannschaft kommen soll, so ist das durch erneute Ummeldung möglich (viertes Spiel). Eine weitere Ummeldung in die 4. Mannschaft (Z-Spiel) ist nicht möglich, da der Spieler dann in mehr als drei Spielen (vier Spiele) in höheren Mannschaften mitgewirkt hat (Absatz 3 a). Der Spieler muß dann in der 3. Mannschaft weiterspielen (fünftes Spiel). Er kann aber auch wieder in höheren Mannschaften (sechstes und siebentes Spiel) mitwirken.

Auf einem anderen Wege ist es jedoch möglich, einen Spieler von der 1. Mannschaft in die 4. Mannschaft zu bringen. Die Ummeldung müßte dann zunächst von der 1. Mannschaft in die 2. Mannschaft, von dieser in die dritte Mannschaft und dann weiter in die 4. Mannschaft erfolgen. Die Ummeldung eines Spielers von der 1. Mannschaft in die 5. Mannschaft oder in eine im Rang noch tieferliegende Mannschaft ist auf diesem gekennzeichneten Wege nicht möglich, da immer noch mehr als drei Spiele in höheren Mannschaften ausgetragen worden sind.

Bei der Berechnung der Spiele eines Spielers in höheren Mannschaften zählen auch die Spiele mit, die abgebrochen oder neu angelegt werden. Spiele, die nicht eröffnet wurden — also wo zum Beispiel der Spielplatz unfähig oder die gegnerische Mannschaft nicht erschienen war —, werden nicht angerechnet.

Wenn aber die Ummeldung eines Spielers in eine niedrigere Mannschaft erfolgen soll — etwa in mehreren Abschnitten von der 1. Mannschaft in die 4. Mannschaft —, so wäre es möglich, daß nach Ziffer 4 ein Spieler seine

Ummeldungen vornehmen könnte, ohne jedesmal in der zunächst niederen Mannschaft wirklich gespielt zu haben. Der Spieler besaß wohl die Spielberechtigung, mußte sie aber nicht aus und beantragt nach Ablauf der Wartezeit die Ummeldung in die dann nach unten folgende Mannschaft. Das ist sachungsrechtlich möglich. Auf diesem Wege ist es sogar möglich, unter Wahrung der für jede einzelne Ummeldung in Betracht kommenden Wartezeit, einen Spieler von der 1. Mannschaft z. B. in die 6. Mannschaft zu bringen.

Die „Wartezeit“ beginnt mit dem Tage des Postaufgabestempels. Bei der Berechnung ist also bei einem schriftlichen Antrag der Tag des Poststempels maßgebend. Spielberechtigt ist der Spieler erst am dem siebenten Tage. Der Montag also ist der letzte Tag, an dem eine Ummeldung beantragt bzw. ein Antrag bei der Post aufgegeben sein muß, wenn der Spieler am darauffolgenden Sonntag spielerisch tätig sein will. Wirkt ein Spieler in der Wartezeit an einem Punktspiel mit, so gilt seine Ummeldung als nicht erfolgt. Erfolgte die Mitwirkung in der niederen Mannschaft — für die die Spielberechtigung noch nicht vorhanden war —, so kommt selbstverständlich Punkterlust für diese Mannschaft in Frage.

#### Über Ummeldevermerke und Nachprüfung der Spielberechtigung.

Da bisher einheitliche Richtlinien des Bundes über die Nachprüfung der Spielberechtigung der Spieler in den Mannschaften und über die gefällige Erledigung der Ummeldungen fehlen, haben sich im Laufe der Jahre in den verschiedenen Bezirken ganz unterschiedliche Arbeitsweisen auf diesem Gebiet entwickelt. Es ist die Absicht des Bundes, in der Handhabung der Ummeldungen eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Die nachstehenden Ausführungen müssen deshalb von allen Bezirken beachtet werden. Bei Beschwerden, Protesten und Einprüchen gegen abweichende Arbeitsweisen der Bezirke, müssen die Rechtsmittelstellen des Kreises und des Bundes die Regelung, wie sie die Bundesfakung vorschreibt, als Unterlage benutzen. Was dem Sinn dieser Bestimmungen zuwiderläuft, muß als sachungswidrig erkannt werden.

Die Bundesmitgliedsbücher und Jugendausweise enthalten im Paßteil für die Folge Ummeldeteilungen nach den unten zum Abdruck gekommenen Mustern. Die Fakung verpflichtet die Vereine nicht mehr zur namentlichen Meldung ihrer Spieler vor Beginn einer Serie (Runde). Die neuen Ummeldeteilungen gehen bei der Nachprüfung der Spielberechtigung von der Stammmannschaft der Spieler aus. Nach Ziffer 1 ist die erste Stammmannschaft eines Spielers die Mannschaft, in der er das erste Punktspiel zu Beginn einer Runde austrägt. Die Vereine sollen für die Folge nicht mehr verpflichtet werden, ihre Pässe vor Beginn einer Runde der zuständigen Stelle des Bezirkes einzuschicken. Die neue Regelung sieht nun vor, daß die Vereine bzw. ihre Beauftragten (Spielleiter bzw. Spielführer) vor Beginn des ersten Punktspiels der Runde in die erste Spalte der Spielerpässe der Spieler den Mannschaftsgrad und den Spieltag des ersten Punktspiels der Runde eintragen. Die Eintragung muß mit Tinte geschehen.

Spiel z. B. die erste Mannschaft eines Vereins am 25. Februar 1932 das erste Punktspiel einer Runde, so muß vor Beginn des Spiels in die erste Spalte der Spielerpässe der in dem Spiel mitwirkenden Spieler eingetragen werden. 1. (Mittl.) (am) 25. 2. 32. Der Spielberichtsbogen, dessen Spielberechtigungsvermerke immer mit den Eintragungen im Paß übereinstimmen müssen, muß ebenfalls in der Spalte „Kauf Paß spielberechtigt für Mannschaft“, die Eintragung „1.“ Mannschaft erhalten.

Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, daß die Vermerke sowohl im Paß als auch auf dem Spielberichtsbogen nicht nur getätigt sind, sondern auch übereinstimmen. Bei Abweichungen oder fehlenden Eintragungen hat der Schiedsrichter zu veranlassen, daß die Eintragungen ergänzt bzw. richtiggestellt werden. In Zweifelsfällen hat der Schiedsrichter den Bezirk durch einen Vermerk auf dem Spielberichtsbogen Meldung zu erstatten.

Soll nun eine Ummeldung eines Spielers erfolgen, so fällt der Verein die zweite, danebenliegende Spalte aus, indem er den Mannschaftsgrad der Mannschaft — in die die Ummeldung erfolgen soll — einträgt. Bestehen seitens des Bezirkes keine Einwendungen gegen die Ummeldung, so fällt die zuständige

Stelle des Fußballbezirks die danebenliegende dritte Spalte aus und bestätigt seine Eintragung durch einen Stempel in der vierten Spalte. Erfolgt eine neue Ummeldung, so kommen für die neuen Eintragungen die nächsten Spaltenreihen in Frage. Vorgang wie vor: die erste Spalte würde dann allerdings freibleiben.

Ist keine Ummeldung erfolgt und wirkt der Spieler auch weiter in der Mannschaft mit, die in seinem Paß vom Verein als Stamm-Mannschaft eingetragen ist, so braucht eine neue Eintragung beim ersten Spiel der zweiten Runde nicht erfolgen. Sonst muß allgemein die erste Spalte vor Beginn des ersten Punktspiels jeder Runde durch den Verein oder dessen Beauftragten ausgefüllt werden.

Das erste Beispiel zeigt die Eintragung nach dem ersten Punktspiel der ersten Runde.

1. Beispiel.

Ummeldungen für Fußball			
Nur deutsche Zahlen (1., 2., 3 usw.) mit Tinte schreiben			
Vom Verein		Vom Fußballbezirk	
Stamm-mannschaft I. Spiel	Antrag für Ummeldung in	Ummeldung genehmigt für	Bezirkstempel
1. Mfchft.	.....	..... Mfchft.	
am 25.2.32	Mannschaft	ab .....	

Das zweite Beispiel zeigt denselben Paß nach einer Ummeldung.

2. Beispiel.

Ummeldungen für Fußball			
Nur deutsche Zahlen (1., 2., 3 usw.) mit Tinte schreiben			
Vom Verein		Vom Fußballbezirk	
Stamm-mannschaft I. Spiel	Antrag für Ummeldung in	Ummeldung genehmigt für	Bezirkstempel
1. Mfchft.	2. ....	2. .... Mfchft.	Sächsischer Spielvereinigung Passkontrolle
am 25.2.32	Mannschaft	ab 14.4.32	4. Kreis 1. Bezirk

Das dritte Beispiel zeigt denselben Paß nach einer weiteren Ummeldung und nach dem ersten Punktspiel der zweiten Runde.

3. Beispiel.

Ummeldungen für Fußball			
Nur deutsche Zahlen (1., 2., 3 usw.) mit Tinte schreiben			
Vom Verein		Vom Fußballbezirk	
Stamm-mannschaft I. Spiel	Antrag für Ummeldung in	Ummeldung genehmigt für	Bezirkstempel
1. Mfchft.	2. ....	2. .... Mfchft.	Sächsischer Spielvereinigung Passkontrolle
am 25.2.32	Mannschaft	ab 14.4.32	4. Kreis 1. Bezirk
<del>..... Mfchft.</del>	3. ....	3. .... Mfchft.	Sächsischer Spielvereinigung Passkontrolle
am .....	Mannschaft	ab 28.4.32	4. Kreis 1. B.
1. Mfchft.	.....	..... Mfchft.	
am 2.8.32	Mannschaft	ab .....	

Da selbstverständlich erst im Laufe der Zeit durch Benutzung neuer Bundesmitgliedsbücher die neuen Ummeldenvordrucke in Benutzung kommen, müssen die Eintragungen in den Bundesmitgliedsbüchern mit alten Vordrucken funktionsgemäß vorgenommen werden. Das kann so geschehen, daß der Verein für die Eintragung der Stamm-Mannschaft beim ersten Punktspiel gleichfalls die erste Spalte des alten Vordruckes benutzt. Es werden alle Druckzeilen der ersten Spalte bis auf „Mannschaft“ durchstrichen und Mannschaftsgrad und Spieltag des ersten Spiels eingetragen. Siehe nachfolgendes Muster.

Ummeldungen für Fußball		
Angabe der Ziffern nur in deutschen Zahlen (1, 2, 3 usw.)		
Vom Verein	Von der Bezirksfußballleitung	
<del>Ummeldung für</del> 1. Mannschaft	Genehmigt für	Sächsischer Spielvereinigung Bezirkstempel Passkontrolle
25.2.32 wird beantragt	2. Mannschaft	4. Kreis 1. Bezirk
	ab 14.4.32	
Ummeldung für	Genehmigt für	Bezirkstempel
.....Mannschaft	.....Mannschaft	
wird beantragt	ab.....	

Für Mitgliedsbücher, deren Ummeldenvordrucke sämtlich beschrieben sind, hat der Bund sogenannte Ersatzblätter vorrätig, die eingeklebt werden können. Es bleibt den Bezirken freigestellt, für die Mitgliedsbücher, die nicht die neuen Vordrucke enthalten, das Einkleben von Ersatzblättern vorzuschreiben. Im übrigen können auch die Vordrucke für Handball benutzt werden. Handball wird durchstrichen und durch „Fußball“ ersetzt.

### Nachprüfung der Spielberechtigung.

Aber die Nachprüfung der Spielberechtigung der Spieler durch die Spielberichtsbogen. Vermerke der Schiedsrichter und durch die Mitgliederkartei gibt der Bund keine Richtlinien heraus. Die Arbeiten der Bezirke und die Auffassungen über die Pflicht zur Nachprüfung, sind in den Bezirken so verschieden, daß eine einheitliche Auffassung nicht herbeizuführen ist. Große Bezirke denken darüber anders als kleine Bezirke. Außer Paf- und Spielberichtsbogen sind Nachprüfmittel die Karten der allgemeinen Mitgliederkartei (siehe Anhang) — die auch Einteilungen für Ummeldervermerke enthalten — und Prüfkarte für Spielberechtigung (siehe Anhang). Für jede Mannschaft, die an Punktspielen teilnimmt, müßte der Bezirk eine solche Karte ausstellen. Die Karten werden dann vereinsweise und nach dem Mannschaftsgrad in Form einer Kartei verwaltet. Für die Eintragungen bilden die Spielberichtsbogen und die Karteikarten der allgemeinen Mitgliederkartei die Unterlagen (Ummeldungen). Beim Eingang des Spielberichts bogens des ersten Punktspiels einer Runde werden die Namen der beteiligten Spieler und ihre Pafnummern eingetragen. Am Kopfteil der freien Spalten der Karten wird der Spieltag vermerkt. Jede Mitwirkung eines Spielers wird durch einen Strich gekennzeichnet. Nach Eingang der weiteren Spielberichtsbogen werden laufend die Spieltage und die Mitwirkungsstriche in die Kartei eingetragen. Laufen neue Spieler auf, werden diese Namen den schon vorhandenen Namen angefügt. Erfolgt eine Ummeldung, so wird gleichzeitig auch die Ummeldung auf der Prüfkarte vermerkt. Eine Karte reicht für zwei Runden — eine Serie.

Die Prüfarbeit durch die Prüfkarten erfordert Gewissenhaftigkeit und Zeit; ist aber die zuverlässigste Nachprüfungsform. In kleinen und mittleren Bezirken ist die Benutzung der Karten unentbehrlich. Aber die Bezirke und ihre Mitglieder sollen selbst entscheiden, ob sie eine strengere oder mildere bzw. eine gründliche oder oberflächliche Prüfung der Spielberechtigung von ihren Organen durchgeföhrt wissen wollen. Eine Arbeitserleichterung kann auch dadurch herbeigeföhrt werden, wenn auf die Ausfüllung der Spalte „Namen der Spieler“ verzichtet wird. Durch die eingetragene Pafnummer und durch die Pafliste ist der Name eines Spielers ja leicht festzustellen.

### § 55. Auf- und Abstieg der Mannschaften.

1. Die Mannschaft, die in ihrer Klasse die höchste Punktzahl in einer Serie erreicht hat, rückt nach Beendigung der Serie in die höhere Klasse auf. Die Mannschaft mit den wenigsten Punkten in ihrer Klasse muß in die niedrigere Klasse absteigen.
2. Die Mannschaft mit der zweit schlechtesten Punktzahl in einer Klasse muß mit der Mannschaft der niedrigeren Klasse, die die zweithöchste Punktzahl erreicht hat, ein Ausscheidungsspiel austragen. Entscheidet die Mannschaft der höheren Klasse das Spiel für sich, so verbleiben beide Mannschaften in ihren Klassen. Entscheidet die Mannschaft der niedrigeren Klasse das Spiel für sich, kommt sie in die höhere Klasse, während die verlierende Mannschaft in die niedrigere Klasse absteigen muß.
3. Hat eine Klasse mehrere Abteilungen, so rücken so viele Mannschaften der niedrigeren Klasse in die höhere Klasse auf, als die höhere Klasse Abteilungen hat. Die Mannschaften mit den wenigsten Punkten in den Abteilungen steigen in die untere Klasse ab.
4. Haben in einer Klasse oder in den Abteilungen zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so müssen die Mannschaften mit den gleichen

Punktzahlen Entscheidungsspiele austragen. Die Mannschaft, die gewinnt, gilt dann als die Mannschaft mit der höchsten bzw. als die Mannschaft mit der zweit schlechtesten Punktzahl. Auf- und Abstieg dieser Mannschaften regelt sich nach den Bestimmungen des Satzes 55.

5. Zur Regelung des Auf- und Abstiegs von Mannschaften soll — wenn nur zwischen zwei Mannschaften eine Entscheidung notwendig ist — ein Ausscheidungsspiel ausgetragen werden. Die Austragung von Punktspielen ist nicht sätzungswidrig. Mehr als drei Spiele sollen aber nicht stattfinden. Sind bei Entscheidungen mehr als zwei Mannschaften beteiligt, müssen Punktspiele in einer Runde ausgetragen werden.
6. Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Serie haben die Fußballbezirke von Fall zu Fall besondere Regelungen für die Auf- und Abstiegsspiele zu treffen. Die Grundsätze der Bundesfußballsatzung und der Berechtigtheit müssen dabei eingehalten bleiben. Nach Beendigung der Punktspiele gelten die Klassen als Einheiten und ausgeschiedene Mannschaften der Abteilungen als aus der Klasse ausgeschieden.

#### Erläuterungen:

##### 1. Beispiel.

In diesem Beispiel besteht die 1. Klasse des Bezirks nur aus ersten Mannschaften, die durch eine Auslosung den beiden bestehenden Abteilungen zugeteilt worden sind. Die Zuteilung in die Abteilungen konnte auch nach der örtlichen Lage der Vereine erfolgen. Die 2. Klasse besteht aus ersten und zweiten Mannschaften der spielfärksten Vereine. Die 2. Klasse hat, wie die 1. Klasse, auch zwei Abteilungen. Die Einteilung erfolgt in den mittleren Fußballbezirken unter starker Berücksichtigung der örtlichen Lage der Vereine. Die 3. Klasse hat drei Abteilungen. Es sind hier die ersten Mannschaften schwächerer Vereine und die restlichen unteren Mannschaften untergebracht. Die Einteilung erfolgt hier meistens nach der örtlichen Lage der Vereine. Nur wo Mannschaften desselben Vereins in dieselbe Klasse kommen würden, wird häufig eine Mannschaft einer anderen Abteilung zugeteilt. Die Einteilung der Mannschaften ist allgemein eigene Sache des Fußballbezirks. In diesem Beispiel ist angenommen, daß sich Mannschaften mit gleicher Punktzahl nicht an der Spitze oder am Ende einer Abteilung befinden. Die Darstellung entspricht der Rangordnung der Mannschaften nach Punkten nach Beendigung der Serie. Der Fußballbezirk steht nun vor der Aufgabe, bis zum Beginn der neuen Serie, den Auf- und Abstieg der Mannschaften durchzuführen.

##### 1. Klasse.

Abteilung A	Abteilung B
1. Rasensport 1	1. Fichte 1 (spielen um die Bezirksmeisterschaft)
2. . . . .	2. . . . .
3. . . . .	3. . . . .
4. . . . .	4. . . . .
5. Vorwärts 1	5. Weistopf 1 (spielen um Verbleib)
6. Wacker 1	6. Ballspk. 1 (müssen absteigen)

##### 2. Klasse.

Abteilung A	Abteilung B
1. Sportvgg. 1	1. Teutonia 1 (steigen auf)
2. VfL 1	2. Fr. Turner 1 (spielen um Aufstieg)
3. . . . .	3. . . . .
4. . . . .	4. . . . .
5. Fichte 2	5. Union 1 (spielen um Verbleib)
6. Borussia 1	6. Rasensport 2 (steigen ab)

3. Klasse.

Abteilung A	Abteilung B	Abteilung C	
1. Jugend 1	1. Weißfuß 2	1. Iskania 1	(2 steigen auf)
2. Wacker 2	2. Schw.-Weiß 1	2. Fichte 3	(spielen um Aufstieg)
3. . . . .	3. . . . .	3. . . . .	
4. . . . .	4. . . . .	4. . . . .	
5. Vorwärts 2	5. Rasensport 3	5. Weißfuß 3	(verbleiben)
6. Spielgg. 1	6. Ballspk. 2	6. Wacker 3	(verbleiben)

In der 1. Klasse ist zunächst der Bezirksmeister festzustellen, der an den Spielen um die Kreismeisterschaft teilnimmt. Für die Meldung des Bezirksmeisters legt der Kreis einen Zeitpunkt fest. Bis zu dieser Zeit muß der Bezirk seinen Bezirksmeister ermittelt haben. Es hätten also in dem Beispiel Rasensport 1 und Fichte 1 um die Bezirksmeisterschaft zu spielen. Würde die 1. Klasse nur aus einer Abteilung bestehen, so würde der Punktbeste zugleich Bezirksmeister sein. In allen Fällen, wo Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig sind, kann das durch Punkt- oder Ausscheidungsspiele erfolgen. Die Ansetzung erfolgt durch die Bezirksfußballleitung. Bei einem Ausscheidungsspiel würde der Sieger aus dem Spiel Rasensport 1 gegen Fichte 1 Bezirksmeister sein. Bei Punktspielen würden die beiden Mannschaften zweimal spielen. Würden beide dieselbe Punktzahl erreichen, so müßte ein Entscheidungsspiel den Bezirksmeister endgültig feststellen. Mehr als drei Spiele sollen bei zwei Mannschaften nicht stattfinden.

Nach unseren Bestimmungen, Ziffer 1 und 3, müssen von der 1. Klasse Wacker 1 und Ballspk. 1 ohne weiteres in die 2. Klasse absteigen. Dafür rücken die Mannschaften der 2. Klasse, Sportgg. 1 und Teutonia 1, in die 1. Klasse auf.

Nach den Bestimmungen, Ziffer 2 und 3, muß Vorwärts 1 als Vorkämpfer der Abteilung A der 1. Klasse, mit VfL 1 als Zweitbesten der Abteilung A der 2. Klasse, um den Verbleib in der 1. Klasse bzw. Abstieg in die 2. Klasse spielen. Gewinnt Vorwärts 1 das Entscheidungsspiel gegen VfL 1, oder erreicht er bei Punktspielen die höchste Punktzahl, so verbleiben beide Mannschaften in ihren Klassen. Gewinnt jedoch VfL 1, so rückt er in die 1. Klasse auf und Vorwärts 1 muß in die 2. Klasse absteigen. Sinequibus haben auch Weißfuß 1 und St. Turner 1 von den B-Abteilungen der 1. und 2. Klasse um Verbleib Auf- oder Abstieg zu spielen.

Der Auf- bzw. Abstieg zwischen den Mannschaften der 2. und 3. Klasse regelt sich selbstverständlich gleichfalls nach den Satzungsbestimmungen. Es können, da die 2. Klasse nur zwei Abteilungen hat, nur zwei Abteilungsreife der 3. Klasse in die 2. Klasse aufsteigen. Borussia 1 und Rasensport 2 hätten also ohne weiteres in die 3. Klasse abzusinken. Jugend 1, Weißfuß 2 und Iskania 1 als Punktbeste der drei Abteilungen der 3. Klasse müssen nun in Punktspielen die beiden für den Aufstieg in die 2. Klasse in Frage kommenden Mannschaften feststellen.

Im Sinne der Bestimmungen müssen nun Wacker 2, Schwarz-Weiß 1 und Fichte 3 als Zweitbeste der Abteilungen der 3. Klasse unter sich die beiden Mannschaften feststellen, die mit den Zweitbesten der 2. Klasse, nämlich Fichte 2 und Union 1, um den Verbleib, Auf- bzw. Abstieg spielen müssen. Die Mannschaft, die als Abteilungsbeste in der 3. Klasse (nach Erledigung der Spiele der Abteilungsbesten der 3. Klasse) für den Aufstieg in die 2. Klasse nicht in Frage kam, muß aus Gerechtigkeitsgründen an den Punktspielen der Abteilungsmeister der 3. Klasse teilnehmen.

Folgen der 3. Klasse noch weitere Klassen, so regelt sich Auf- und Abstieg der Mannschaften sinngemäß wie bei den anderen Klassen.

Stimmt die Zahl der Abteilungen einer Klasse mit der Zahl der Abteilungen der vor- bzw. nachgeordneten Klasse nicht überein, so muß immer erst die Zahl der Mannschaften, die um Aufstieg, Abstieg oder Verbleib in der Klasse zu spielen hat, durch Punktspiele (bei zwei Mannschaften auch durch ein Ausscheidungsspiel) ermittelt werden. In dem dargestellten Beispiel mußten 3. B. in der 3. Klasse — die mehr Abteilungen als die 2. Klasse hat — für die Punktersten und Punktzweiten der Abteilungen getrennte Punktspiele in einer Runde ausgetragen werden. Der Ausschlagende aus der Runde der Punktersten hat die Berechtigung, an der Runde der Punktzweiten teilzunehmen.

Es ist aber auch möglich, daß die höhere Klasse mehr Abteilungen als die nachgeordnete Klasse hat. Das zweite Beispiel möge einen solchen Fall veranschaulichen.

2. Beispiel.

2. Klasse (7 Abteilungen).

Abtlg. A	Abtlg. B	Abtlg. C	Abtlg. D	Abtlg. E	Abtlg. F	Abtlg. G
7. . . . .						
8. . . . .						

3. Klasse (5 Abteilungen).

Abtlg. A	Abtlg. B	Abtlg. C	Abtlg. D	Abtlg. E
1. . . . .				
2. . . . .				
3. . . . .				

Sieben absteigenden Mannschaften der 3. Klasse als Abteilungsreife stehen fünf aufsteigende Mannschaften der 2. Klasse als Abteilungsreife gegenüber. Die Zahl der absteigenden Mannschaften bleibt unverändert. Die Zahl der aufsteigenden Mannschaften muß vermehrt werden. Diese Mannschaften müssen den Abteilungsweiten der 3. Klasse entnommen werden. Es hat also eine Punktrunde der fünf Abteilungsweiten der 3. Klasse stattzufinden. Die sich dann ergebenden beiden besten Mannschaften rücken mit den fünf Abteilungsreife der 3. Klasse in die 2. Klasse auf.

Die drei restlichen Abteilungsweiten der 3. Klasse haben aber ein Anrecht darauf, mit den Abteilungsreife der 2. Klasse um den Aufstieg in die 2. Klasse zu spielen. Es hätten also die sieben Abteilungsreife der 2. Klasse mit den drei verbleibenden Abteilungsweiten der 3. Klasse eine Punktrunde auszutragen. Die sieben Mannschaften mit den besten Punktzahlen würden dann der 2. Klasse angehören. Nicht sätzungswidrig ist es, wenn die Zahl der Mannschaften, die um den Aufstieg in die 2. Klasse mit den Abteilungsreife der 2. Klasse spielen müssen, durch die besten Mannschaften der an dritter Stelle stehenden Mannschaften der 3. Klasse auf die ursprüngliche Zahl fünf ergänzt wird. In diesem Fall würden also die sieben Abteilungsreife der 2. Klasse mit fünf Abteilungsweiten bzw. Abteilungsreife der 3. Klasse um den Aufstieg bzw. Verbleib spielen. Bei mehr als sieben Mannschaften und bei Zeitmangel empfiehlt es sich, die Punktspiele um Aufstieg usw. in zwei oder mehreren Abteilungen auszutragen. Die notwendigen Bestimmungen dazu muß die Bezirksfußballleitung herausgeben. Es soll keine Mannschaft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Besteht ein Beschluß des Fußballkreises, der die Zugehörigkeit von zwei Mannschaften eines Vereins zur 1. Klasse verbietet, so soll der Fußballbezirk die ersten Mannschaften der 2. Klasse möglichst in besonderen Abteilungen der 2. Klasse zusammenfassen. In die 1. Klasse können dann nur die Abteilungsreife der Abteilungen der ersten Mannschaften der 2. Klasse und die Abteilungsweiten derselben Abteilungen (nach genommem Spiel gegen die Abteilungsreife der 1. Klasse) austrücken. Stimmt die Zahl der Abteilungen der 1. Klasse mit der Zahl der Abteilungen der 2. Klasse, erste Mannschaften, nicht überein, so regelt sich Auf- und Abstieg sinngemäß nach den vorausgegangenen Ausführungen. Die Abteilungsreife und Abteilungsweiten der 2. Klasse, untere Mannschaften, haben keine weitere Aufstiegsmöglichkeit.

3. Beispiel.

Scheiden Mannschaften im Verlaufe einer Serie aus irgendwelchen Gründen von den Punktspielen aus, so ist der Auf- und Abstieg von Mannschaften weit schwieriger zu regeln. Die bisherige Handhabung erklärt durch den Satz 53, Ziffer 3, „Auscheiden von Mannschaften“, eine ganz andere Regelung. Der erwähnte Satz bestimmt, daß sämtliche Punkte von Spielen der aus der Serie auscheidenden Mannschaften gestrichen werden. Dieser schwerwiegende Satz bewirkt also, daß die Punktlisten so geändert werden, als wenn die ausgeschiedenen Mannschaften an Punktspielen niemals teil-

genommen hätten. Es werden also nicht nur die Punkte der ausgeschiedenen Mannschaften gestrichen, sondern auch die Punkte der Mannschaften, die Punktspiele gegen die ausgeschiedenen Mannschaften gewonnen haben. Welche schwerwiegenden Folgen diese Satzungsbestimmung bei unglücklich gelagerten Fällen haben kann, soll an einem Beispiel erläutert werden. Eine Mannschaft liegt mit 3 Punkten Vorprung klar in Führung, kurz vor Beendigung einer Serie. Sie hat ihre Spiele beendet. Die Meisterschaft der Abteilung ist ihr scheinbar nicht zu nehmen, da auch die an zweiter Stelle stehende Mannschaft ihre Spiele beendet hat. Lediglich zwischen den letzten Mannschaften der Abteilung stehen noch einige Spiele aus. Durch irgendetwelche Umstände scheidet eine dieser Mannschaften aus der Serie aus, ohne ihre restlichen Spiele beendet zu haben. Nach Satz 53, Ziffer 8, werden die Punkte aus den Spielen mit dieser Mannschaft gestrichen. Die führende Mannschaft — der scheinbar feststehende „Abteilungsmeister“ — hat ausgerechnet beide Spiele der Serie gegen die ausgescheidende Mannschaft gewonnen und verdankt seinen günstigen Stand in der Hauptsache auch den 4 Punkten dieser beiden Spiele. Die an zweiter Stelle stehende Mannschaft hat das „Unglück“ gehabt, die beiden Spiele in der Serie gegen die ausscheidende Mannschaft zu verlieren. Bei der neuen Punktberechnung werden der bisher führenden Mannschaft nun 4 Punkte in Abzug gebracht. Die an zweiter Stelle stehende Mannschaft behält ihre Punktzahl. Die führende Mannschaft mit ursprünglich 3 Punkten Vorprung muß es sich gefallen lassen, an die zweite Stelle zu rücken; die ursprünglich an zweiter Stelle stehende Mannschaft kommt mit 1 Punkt Vorprung an die Spitze und ist damit „Abteilungsmeister“. Scheinbar ist diese Regelung ein Unrecht. Das „Unrecht“ wird dadurch so hart, weil der unter dem Mißgeschick leidende Verein wochen- und monatelang in dem Bewußtsein gelebt hat, die durch gute spielerische Leistungen auf dem Spielfeld erworbenen Punkte sicher im Gewahrsam zu haben. Nun wird durch einen Federstrich am „grünen Tisch“ die ganze „Musik“ zerstört und schließlich jahrelange Hoffnungen begraben. Die seelische Verfassung der Vereinsmitglieder ist durchaus menschlich zu begreifen, aber vom kühlen Vernunftstandpunkt unverständlich. Hätte es das Geschick gewollt, daß die ausgeschiedene Mannschaft überhaupt nicht in Tätigkeit getreten wäre — also die Abteilung um eine Mannschaft geringer gewesen wäre —, so wäre das vermeintliche Unrecht den Mitgliedern überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen. Aber auch jene möglich gewesene Lösung, die Punkte der ausgeschiedenen Mannschaft bestehen zu lassen, kann ein „Unrecht“ sein. Die noch ausstehenden Spiele der ausgeschiedenen Mannschaft müßten dann gewertet werden, und zwar doch so, daß die Mannschaften, die noch gegen die ausgeschiedene Mannschaft zu spielen hätten, ohne gespielt zu haben zwei Punkte erhalten würden. Auch diese Lösung könnte neue Punktverhältnisse bringen, die als Unrecht empfunden würden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich für die Vereine die Lehre, ihre Punkte erst dann als gesichert anzusehen, wenn die Punktspiele aller Mannschaften in der Abteilung beendet sind.

#### 1. Klasse.

Abteilung A	Abteilung B
3. . . . .	3. . . . .
4. Rasensport 1	4. Sportlust 1
5. Helios 1	5. Teutonia 1
6. Vorwärts 1	6. Eiche 1

#### 2. Klasse.

Abteilung A	Abteilung B
1. Union 1	1. Roland 1
2. Komet 1	2. Freiheit 1
3. Jahn 1	3. Sparta 1
4. . . . .	4. . . . .

Die durch das Ausscheiden von Mannschaften weit schwieriger durchzuführenden Auf- und Abstiegsspiele der Mannschaften haben die Fußballbezirke von Fall zu Fall im Sinne der Satzungsbestimmungen unter Wahrung des Gerechtigkeitsstandpunktes zu regeln.

Bei dieser Regelung ist zu beachten, daß nach Beendigung der Punktspiele in den Abteilungen nicht mehr die Abteilung als solche, sondern die Klasse eine Einheit bildet. In dem vorstehenden Beispiel soll dieser Grundsatz veranschaulicht werden. Jede Klasse hat zwei Abteilungen. In der 1. Klasse Abteilung A scheidet Helios 1 und Vorwärts 1 aus. Durch die neu vorzunehmende Punktberechnung kommen sie in der Abteilung A an die letzte bzw. vorletzte Stelle. Satzungswidrig wäre es, wenn nun für die ausgeschiedenen Mannschaften von Helios und Vorwärts zwei Mannschaften der 2. Klasse Abteilung A, nämlich Union 1 und Komet 1 in die 1. Klasse kämen, während in den B-Abteilungen Eiche 1 ohne weiteres absteigen und Roland 1 ohne weiteres aufsteigen müßten. Diese Regelung entspricht nicht unseren Grundsätzen. Nach Ziffer 3 können nur so viele Mannschaften aufrücken, als die höhere Klasse Abteilungen hat. Es können in unserem Beispiel also nur zwei Mannschaften ohne weiteres aufrücken. Da die Abteilung nicht mehr als Einheit gilt und zwei Mannschaften der Klasse ausgeschieden sind, so kommen nicht zwei Mannschaften der Klasse, sondern zwei Mannschaften der 2. Klasse für den Aufstieg in Frage. Die beiden Abteilungsmeister Union 1 und Roland 1 haben sich obnein die Berechtigung zum Aufstieg ohne Spiel erworben, da die 1. und 2. Klasse dieselbe Zahl von Abteilungen hat. Eiche 1 hat den Vorteil, nicht ohne weiteres absteigen zu müssen. Zusammen mit Teutonia 1, müssen sie mit Komet 1 und Freiheit 1 um den Verbleib bzw. Abstieg in die 2. Klasse streiten. Die Vorteile, die Mannschaften einer Abteilung durch das Ausscheiden von Mannschaften erreichen, sollen sich bis zu einem gewissen Grade für alle Abteilungen einer Klasse auswirken. Es ist immer bei allen Lösungen danach zu streben, daß die Glieder einer Klasse (die Abteilungen) gleichmäßig an Vor- und Nachteilen, die eine Klasse erhält, beteiligt werden.

Zwischen den gleichnamigen Abteilungen der Klassen bestehen keine Zusammenhänge. Es braucht bei gleicher Abteilungsanzahl nicht unbedingt der Punktbeste der A-Abteilung 2 Klasse in die A-Abteilung 1 Klasse aufzusteigen, wie auch der Punktstärkste der B-Abteilung 1 Klasse nicht in die B-Abteilung 2 Klasse zu kommen braucht. Auf- und Abstiegsspiele finden nicht zwischen Abteilungen, sondern nur zwischen Klassen statt. Für eine neue Serie bleibt ja nicht in allen Fällen die Zusammenlegung der Mannschaften in den Abteilungen die gleiche.

Auf- und Abstieg der Mannschaften regelt der Fußballbezirk nach den Bestimmungen der Bundesfußballordnung und den Beschlüssen des Fußballkreises und Fußballbezirks. Auch alle nicht zwingenden Maßnahmen müssen dem Sinn der Satzungsbestimmungen entsprechen und den Grundsätzen der Gerechtigkeit Rechnung tragen.

Die Auf- und Abstiegsspiele sind Spiele des Fußballbezirks. Er hat die notwendigen Bestimmungen dafür herauszugeben, die Spiele anzusehen und durchzuführen und verfügt auch über die Einnahmen aus diesen Spielen, sofern er nicht durch Beschlüsse seiner Körperschaften eine abweichende geldliche Regelung getroffen hat.

### Satz 56. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters vor dem Spiel.

1. Der Schiedsrichter muß rechtzeitig vor Spielbeginn auf dem Spielplatz anwesend sein, um seine Pflichten wahrzunehmen. Zu den Pflichten des Schiedsrichters vor dem Spiel gehören:
  - a) Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes und damit auch über die Durchführung eines Spieles.
  - b) Nachprüfung der Bebauung des Spielfeldes und Feststellung der Anwesenheit der Linienrichter und Spielbälle.
  - c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung.
  - d) Prüfung der Spielerpässe und des Spielberichtsformuliers sowie die Zurückweisung solcher Spieler vom Spiel, denen die Mitwirkung nach Satz 43 der BFG. verweigert werden muß.



- e) Antreten des Schiedsrichters in der vorgeschriebenen Kleidung, mit einwandfreier Uhr und Schiedsrichterperife.
2. Das Zeichnen und die Wahl der Seiten bzw. des Anstoßes usw. vor dem Spiel gehören zu den Obliegenheiten des Schiedsrichters, die die Spielregeln festlegen und erläutern.
  3. Proteste von Mannschaften gegen Bebauung des Spielfeldes, fehlende Spielgeräte usw. — also allgemein Verstöße, die vor dem Beginn des Spieles festgestellt werden können, müssen vor dem Spiel dem Schiedsrichter angezeigt werden. Für die Niederschrift auf dem Spielberichtsbogen hat der Spielführer selbst zu sorgen. (Satz 166 der BZS.)

#### Erläuterungen:

##### Zu 1.

Die zu diesem Abschnitt notwendigen Erläuterungen enthält das „Schiedsrichterlehrbuch“ Regel 4. Längere Ausführungen erübrigen sich deshalb. Die Wichtigkeit der Arbeit des Schiedsrichters vor dem Spiel geht aus dem einleitenden Satz der Erläuterungen zu Regel 4 im „Schiedsrichterlehrbuch“ hervor:

„Die Arbeit des Schiedsrichters vor Spielbeginn erscheint wohl unwichtig, darf aber doch nicht unterschätzt werden. Es gehört nicht zu den Seitenheiten, daß sich aus mangelhaftem und oberflächlichem Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spielbeginn viele Streitfälle, Proteste und Beschwerden entwickeln.“

Nach dem „Schiedsrichterlehrbuch“ soll der Schiedsrichter bei seinem Eintreffen auf dem Platz oder im Umkleideraum den Spielführer bzw. die Vereinsleitung ausführen und seine Ankunft unter Vorzeigung des Schiedsrichterausweises mitteilen. Ausweis und das vorchriftsmäßige Bundesmitgliedsbuch muß der Schiedsrichter immer bei sich tragen. (Siehe auch Satz 117 „Schiedsrichterausweis“.)

Zu a): Für diesen Abschnitt ist außer dem „Schiedsrichterlehrbuch“, Satz 82 der BZS „Spielfähigkeit der Plätze“ heranzuziehen. Im zweiten Abschnitt von Satz 82 heißt es: „Über die Spielfähigkeit und die Bebauung eines Platzes entscheidet der Schiedsrichter.“ Die Nachprüfung der Spielfeldmaße gehört nicht zu den Aufgaben des Schiedsrichters, da ja jeder Platz, ehe er für Punkt- und Meisterschaftsspiele in Anspruch genommen wird, vom Fußballbezirk nachgeprüft und abgenommen wird. Es steht dem Schiedsrichter allerdings frei, Bedenken gegen die Benutzung des Platzes beim Fußballbezirk geltend zu machen. Da die Bodenbeschaffenheit eines Platzes aber veränderlich ist und besonders bei Vernachlässigung der Instandhaltung durch den Platzverein so werden kann, daß die Austragung von Spielen unmöglich ist und der Gesundheit der Spieler schadet, hat der Schiedsrichter in solchen Fällen die Pflicht, dem Bezirk Anzeige zu erlassen (siehe Satz 62, Ziffer 1, Erläuterungen). Nach Satz 65, Ziffer 2 a, „Pflichten der Vereine“, ist der Platzverein verpflichtet, seinen Platz einwandfrei spielfähig zu erhalten. Er soll Glascherben, lose Schlackenstücke, Steine usw. von dem Platz entfernen und Löcher ausfüllen.

Im „Schiedsrichterlehrbuch“ heißt es: „Eine besondere Verantwortung trägt der Schiedsrichter durch die jetzt nur von ihm zu entscheidende Frage der Spielfähigkeit des Platzes. Gerade bei ungenügender Witterung soll der Schiedsrichter rechtzeitig auf dem Spielfeld eintreffen, um die Spielfähigkeit des Platzes durch eingehende Untersuchungen festzustellen usw.“ Ergänzt werden diese Ausführungen durch die Erläuterungen im Satz 82, Ziffer 2. Sie geben dem Schiedsrichter Anleitung für sein Verhalten bei der Entscheidung über die Spielfähigkeit der Plätze. Sehr wichtig erscheint nach der Hinweis, daß die Entscheidung des Schiedsrichters eingeschränkt wird durch ein Mitbestimmungsrecht des Platzbesizers, Pächters oder Verwalters. Endlich sei auch noch auf Satz 85, Ziffer 2, Erläuterungen, hingewiesen. Danach hat der Schiedsrichter das Recht, vom Platzverein Maßnahmen zu fordern, durch die der Platz spielfähig wird.

Zu b): Die im „Schiedsrichterlehrbuch“ in den Regeln 1 und 2 angeführten und im Satz 65, Ziffer 2, nochmals wiederholten Maße der Spielfeldenteilung, Torraum, Strafraum, Mittellinie, Torlinie usw., Maße der Tore und Grenzlinien, sind durch den Schiedsrichter nachzuprüfen. Bei mangelhaftem Platzbau und fälschlicher Spielfeldenteilung ist der Platzverein aufzufordern, die Spielgeräte zu vervollständigen bzw. instandzusetzen und die Spielfeldenteilung richtig vorzunehmen. Die Durchsicht und Kenntnis der genannten Regeln — einschl. der Regel 4 — und der Satzungsbestimmungen — einschl. Satz 64, Ziffer 5 — ist für den Schiedsrichter in höchster Nähe notwendig. Er muß wissen, welche Pflichten der Platzverein zur Durchführung eines geordneten Spieles zu erfüllen hat. Erst die Kenntnis dieser Bestimmungen geben dem Schiedsrichter Aufschluß, was er von dem Platzverein verlangen und nicht verlangen kann. Platzmangel verbietet eine Wiederholung dieser wichtigen Richtlinien.

Die Pflicht des Platzvereins, zwei weitspielfähige Bälle, zwei Linienrichter mit Winkelfahnen, einen Arbeiter Samariter bzw. einwandfreien Verbandkasten zu stellen, behandelt Satz 65, Ziffer 2 b. Daneben haben natürlich die zuständigen Spielregeln 2 b, 4 und 5 volle Geltung.

Zu c): Die Hinzuziehung von Satz 52: „Antreten und Nichtantreten von Mannschaften“, Satz 65, Ziffer 1 a: „Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb“, Satz 64, Ziffer 1: „Punkterlust“ und die Spielregeln 3 und 4 im „Schiedsrichterlehrbuch“ ist notwendig. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die sich mit nicht weniger als 8 Spielern in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat. Ist eine Mannschaft nur mit 7 oder weniger Spielern angetreten, so gilt sie als nicht angetreten. Der Schiedsrichter darf das Spiel nicht austragen lassen. Das Spiel soll pünktlich beginnen. Nach dem „Schiedsrichterlehrbuch“ kann der Schiedsrichter, um ein Spiel rechtzeitig zur Durchführung zu bringen, beide Mannschaften auf den nachbenden Spielbeginn aufmerksam machen. Eine sogenannte „Wartezeit“ über den festgesetzten Spielbeginn hinaus besteht nicht. Über zulässige geringe Verzögerungen des Spielbeginns berichtet die Erläuterungen zu Satz 64, Ziffer 1, ausführlich. Wenn bei schlechtem Wetter ein Spiel wahrscheinlich nicht zur Durchführung kommt, kann der Schiedsrichter die Anwesenheit beider Mannschaften im Umkleideraum feststellen (Satz 52, Erläuterungen).

Zu d): Satz 43, Ziffer 2, lautet: „Die Mitwirkung in Fußballspielen kann nur erfolgen, wenn die Spielberechtigung erworben ist.“ Es gehört zu den Pflichten des Schiedsrichters, nur solche Spieler zum Spiel zuzulassen, die spielberechtigt sind. Die Prüfung der Spielberechtigung durch den Schiedsrichter beschränkt sich auf die Prüfung des im Bundesmitgliedsbuch enthaltenen Spielerpasses und des Spielberichtsboogens. Die Prüfung der Spielerpässe usw. muß vor dem Spiel erfolgen, da ja sonst die Feststellung von nicht spielberechtigten Spielern nicht möglich ist. Satz 43, Ziffer 5 c, ist zu beachten. Danach muß der Schiedsrichter jeden Spieler vor dem Spiel zurückweisen, der seinen Paß nicht vor dem Spiel vorzeigen kann. Es gibt nur eine Ausnahme, wenn ein Spieler einen gültigen, vom Fußballbezirk ausgestellten Nilspass hat. (Satz 43, Ziffer 7.) In dem erwähnten Satz 43, Ziffer 5 c, heißt es: „Spieler müssen unter allen Umständen vom Spiel zurückgewiesen werden, wenn:

1. bei Punkt- oder Meisterschaftsspielen kein Paß vorgezeigt werden kann (Ausnahmen nur bei Freundschafts-, Pflicht- und Börsenpielen);
2. keine Bundesmitgliedschaft besteht;
3. Jugendspieler keine Spielberechtigung für Männermannschaften haben;
4. Anaben keine Spielberechtigung für Jugendmannschaften haben;
5. bei Punkt- und Meisterschaftsspielen die Mitgliedschaft im spielenden Verein nicht besteht (Ausnahmen nur bei Freundschafts-, Pflicht- und Börsenpielen);
6. ausdrücklich amtlich im Paß vermerkt ist, daß keine Spielberechtigung besteht (Spielverbot, Wartezeit).“

Das sind die wesentlichsten Punkte, die der Schiedsrichter bei der Prüfung der Spielerpässe beachten muß. Sonstige Beanstandungen muß der Schiedsrichter dem Fußballbezirk durch Niederschrift auf dem Spielberichtsbogen zur Meldung bringen. (Satz 54, Erläuterungen.) Eine Zurückweisung vom Spiel kann nicht erfolgen. (Satz 43, Erläuterungen zu den Ziffern 1-4.) Wo der Schiedsrichter glaubt, daß die Spielberechtigung gefälscht ist, oder Spieler

unter falkdem Paß spielen, kann er den Paß einbehalten und dem Bezirk zur Nachprüfung übergeben. (Satz 64, Ziffer 4 und Satz 65, Ziffer 1 b und c.) Genaue Kenntnis der erwähnten Satzungsbestimmungen und ihrer Erläuterungen sowie in Frage kommende Ausführungen im Schiedsrichterlehrbuch zur Regel 4: „Der Schiedsrichter“ ist notwendig.

**Zu e):** Unter „vorschriftsmäßig“ ist eine Kleidung zu verstehen, die sich von der Kleidung beider Mannschaften abhebt. Diese Vorschrift ist notwendig, um die einwandfreie Durchführung eines Spieles zu ermöglichen. Vermischungen im Spiel durch gleichfarbige Spielkleidung müssen ausgeschlossen sein. Sonst soll allgemein für die Kleidung des Schiedsrichters die Zweckmäßigkeit maßgebend sein. Die Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit der Plätze in den verschiedenen Jahreszeiten zwingen den Schiedsrichter zur Wahl der zweckmäßigen Spielkleidung. Wenn in den Sommermonaten leichte Schuhe, kurze Hosen und Keimenhemd zweckmäßig sind, so sind es während der regnerischen Wintermonate feste Schuhe — am besten mit Klettverschluss —, Stutzen oder Strümpfe, kurze Hosen, Schwärzer und bei größerer Kälte eine Wolljacke. Zu empfehlen ist während der schlechten Tage der Wintermonate das Tragen eines sogenannten „Trainingsanzuges“, der auch geleilt getragen werden kann. Unzweckmäßig ist auf jeden Fall die Benutzung einer langen Hose — auch wenn es eine lange weiße Turnhose ist — und das Tragen von gefärbter Wäsche. Die sogenannten „Schiedsrichterhemden“, die am Hals frei sind, können empfohlen werden. Um in der Kleidung unterschiedlich zu bleiben, kann zur Wahl einer einfarbigen Tracht geraten werden, also ganz weiß oder ganz schwarz bzw. grau. Die Schiedsrichterausschüsse sollen auch in dieser Hinsicht bei ihren Schiedsrichtern Aufklärung schaffen.

Zum wichtigsten Handwerkszeug des Schiedsrichters gehört eine richtiggehende Taschenuhr. Spielregeln (Regel 4) verpflichten den Schiedsrichter zum Mitbringen einer Uhr und Pfeife. Jeder Schiedsrichter, der es ernst mit seiner Tätigkeit nimmt und es wirtschaftlich ermöglichen kann, verachtet sich eine sogenannte „Schiedsrichtertasche“, die das Zeitnehmen wesentlich erleichtert. Es heißt: „Der Schiedsrichter muß sich mit Pfeife und Uhr versehen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.“ Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die soziale Lage unserer meisten Mitglieder verhindern häufig sogar die Anschaffung einer gewöhnlichen Taschenuhr. Einige Bezirke haben deshalb den Zwang der Verhältnisse folgen müssen und die Schiedsrichter von der Pflicht zur Mitbringung einer Uhr entbunden. Es bedeutet deshalb keinen Sakrosanctverlust, wenn Fußballbezirke allgemein für ihren Wirkungsbereich die Platzvereine verpflichten, für die Schiedsrichter, die auf ihrem Platz Spiele leiten müssen, Uhren zu stellen. Dabingehende Beschlüsse müssen durch den Bezirksfußballtag bestätigt und in der Bezirksfassung aufgenommen werden.

Eine gute und nicht zu zierliche Armbanduhr vermeidet das ständige und daher lästige Tragen der Uhr in der Hand.

Verstöße der Platzvereine gegen solche gültigen Beschlüsse können bestraft werden (Satz 65, Ziffer 2 a), unter Umständen nach Satz 64, Ziffer 5, sogar mit Punkterlust, wenn die Durchführung eines Spieles wegen Nichtbeschaffung einer Uhr unmöglich ist. Bevor der Schiedsrichter ein Spiel beginnen läßt, überzeuge er sich, ob seine Uhr in Ordnung ist.

Eine Schiedsrichterpfeife ist für den Schiedsrichter unentbehrlich. Er trage sie stets bei sich. Aus gesundheitlichen Gründen besteht die Pflicht, daß jeder Schiedsrichter zum Spiel seine eigene Pfeife mitbringt. Die Schiedsrichterpfeife soll eine Doppelsonnpfeife sein, die sich von anderen Pfeifen im Ton unterscheiden muß.

### Zu 2.

Die für diesen Abschnitt in Frage kommenden Bestimmungen der Spielregel (Regel 4) heißen: „Der Schiedsrichter muß genau Zeit nehmen. — Vor Beginn des Spieles lösen die beiden Spielführer um das Recht der Seitenwahl oder des ersten Anstoßes.“ Die Erläuterungen der Regel 4 über das Zeitnehmen des Schiedsrichters sind zu beachten. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß diese Tätigkeit des Schiedsrichters sehr wichtig ist, weil sich aus Unterlassungsjänden begründete Proteste ergeben können.

Das Lösen der beiden Spielführer muß im Beisein des Schiedsrichters erfolgen. Am gebräuchlichsten ist das Lösen durch Hochwerfen eines Geldstückes durch den Schiedsrichter. Die Erläuterungen zu Regel 6: „Die Spielfeld“ sind zu beachten.

### Zu 3.

Diese Bestimmung ist sehr wichtig. Sie wird von den Vereinen nicht genügend beachtet. In den Erläuterungen zu Regel 4 heißt es: „Alle Beanstandungen, die zu Protesten führen sollen, sich jedoch nicht aus dem Spiel ergeben, müssen vor dem Spiel erfolgen. Die Förmlichkeiten für die Niederschrift des Protestes auf dem Spielberichtsbogen sollen gleichfalls noch vor dem Spielbeginn erfüllt werden.“

Proteste, die sich nicht aus dem Spiel ergeben, die also schon vor dem Spielbeginn begründet waren, sind von den Verhandlungsstellen rücksichtslos abzulehnen, wenn sie dem Schiedsrichter erst im Spiel oder nach dem Spiel angezeigt und zur Niederschrift gebracht werden. Der Schiedsrichter hat über die Zuständigkeit des Protestes nicht zu entscheiden und sich nicht zu widersetzen, wenn eine Mannschaft einen solchen Protest nach dem Spiel einlegen will. Der Verhandlungsausschuß muß aber ohne Einschränkung Proteste dieser Art ablehnen. Durch die Bestimmung soll verhindert werden, daß die zumeist nichtsagenden Proteste von dem Ausfall des Spielergebnisses abhängig gemacht werden. Durch die Pflicht der Protesteinlegung vor dem Spiel kann der Schiedsrichter meistens begründete Beanstandungen hinjällig machen, indem er den Platzverein zur Beseitigung der beanstandeten Mängel anfordert. Aber auch sonstige Proteste, die sich nicht aus Spielfeldbebauung, mangelhaften Spielgeräten, verspätetem Auftreten, fehlender Linientrichter usw. ergeben oder sich nicht aus Vorkommnissen im Spiel begründen lassen, müssen vor dem Spiel eingelegt werden. Die möglichen Fälle können hier natürlich nicht aufgeführt werden. Zum Beispiel Proteste gegen Maßnahmen des Bezirkes wegen Abgabe von Spielern für den Bezirk, Ablehnung von Anträgen auf Verlegung des Spieles usw. können nicht nach dem Spiel, sondern müssen vor dem Spiel eingelegt werden. Die Förmlichkeiten bei der Protesterhebung sind dieselben wie bei der Protesterhebung nach dem Spiel. Zu beachten sind die wichtigen Bestimmungen des Satzes 166 „Der Protest“.

## Satz 57. Pflichten und Rechte der Schiedsrichter im Spiel.

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters im Spiel regeln die Fußballspielregeln der Sozialistischen Arbeitersport-Internationale und die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen im Schiedsrichterlehrbuch. Die Spielregeln sind wie die Satzungsbestimmungen für alle Angehörige der Fußballsparte verbindlich.
2. Der Schiedsrichter muß das Spiel gerecht und unparteiisch nach den Spielregeln leiten und überwachen und alle sich aus dem Spiel ergebenden Fälle und Streifragen im Sinne der Spielregeln und im Geiste des Arbeitersportes auslegen und entscheiden. Die sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen des Schiedsrichters sind unabänderlich und daher unanfechtbar.
3. Der Schiedsrichter hat das Recht, Spieler, die gegen die Ordnungsbestimmungen der Spielregeln verstoßen oder sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzen, zu verwarnen oder vom weiteren Spiel auszuschließen. Die Namen der des Feldes verwiesenen Spieler sind dem Fußballbezirk zur Meldung zu bringen.

4. Zuschauer, die das Spiel stören oder die einwandfreie Durchführung eines Spieles verhindern, kann der Schiedsrichter vom Spielplatz weisen und ihre Entfernung durch Beauftragte des Platzvereins vornehmen lassen.
5. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die Weiterführung des Spieles nicht ratsam erscheint oder unmöglich ist. Bevor der Schiedsrichter ein Spiel abbricht, muß er alle ihm zur Verfügung und möglichen Mittel zur Fortsetzung des Spieles erschöpft haben. Über die Umstände und Gründe, die zum Spielabbruch geführt haben, hat der Schiedsrichter dem Fußballbezirk schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Der Schiedsrichter kann das Spiel jederzeit unterbrechen. Die durch Spielunterbrechungen verlorene Spielzeit muß der Schiedsrichter nachspielen lassen.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1.

Die Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel sind ausführlich in den Spielregeln und ihren Erläuterungen niedergelegt und festgehalten. Das „Schiedsrichterlehrbuch“ der Fußballsparte ist das maßgebende für Spieler und Schiedsrichter verbindliche Werk. Die Satzung kann deshalb, abgesehen von einigen grundsätzlichen Bestimmungen und wichtigen erklärenden Sätzen, die Spielregeln unbeachtet lassen. Die Zuständigkeit der Spielregeln oder der Satzung ist nicht immer klar zu erkennen; es liegt deshalb nicht vorzuziehen, daß besonders in den Ausführungsbestimmungen bzw. Erläuterungen der Satzung bzw. Spielregeln Wiederholungen auftreten. Das ist kein Fehler, da sowohl Satzung als auch Spielregeln rechtsverbindlich sind und sich ergänzen. In Verhandlungen haben beide Schriftsätze wie Gesetz Gültigkeit. Satzung und Spielregeln sollen deshalb eindeutig dieselbe Rechtsauffassung vertreten und nicht unterschiedlich ausgelegt werden. In Streitfällen zwischen Satzung und Spielregeln ist die Satzung maßgebend.

Regel 4 „Der Schiedsrichter“ hat im „Schiedsrichterlehrbuch“ ausgedehnte Erläuterungen erhalten. Die Pflichten und Rechte des Schiedsrichters sind ausführlich niedergeführt. Der Hauptzweck dieser Regel enthält die wichtige Bestimmung, daß die Entscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielplatz unanfechtbar und unanfechtbar sind. Die Ausführungsbestimmung erklärt dann noch weiter dazu: „Alle Entscheidungen über Tatsachen, die mit dem Spiel verknüpft sind, sind unanfechtbar, selbst wenn der Schiedsrichter später erklärt, sich geirrt zu haben.“ Da diese Regelbestimmung vielfach mißverstanden wird und bei Protesten und Verhandlungen eine nicht unwesentliche Rolle spielt, soll deshalb nachdrücklich auf die wichtigen und ausführlichen Erläuterungen im „Schiedsrichterlehrbuch“ hingewiesen werden. Alle Fragen, die der Schiedsrichter nach bestem Wissen und Können im Spiel unter richtiger Anwendung der Regeln entschieden hat, sind und bleiben feststehende Tatsachen. Wegen die Überzeugung, die der Schiedsrichter, selbst unter Beachtung der möglichen Vertragen von Linienrichtern oder Spielern, über einen Spielvorgang gewonnen hat und bei seiner Entscheidung als Grundlage nahm, ist kein Protestspruch möglich. Protestfähig ist nur die Entscheidung nach einem Spielvorgang, die im Widerspruch zu den Spielregeln oder Satzungsbestimmungen steht. Im Sinne dieses Grundsatzes bleiben z. B. unanfechtbar Entscheidungen des Schiedsrichters über absichtliches und unabsichtliches Handmachen, Abstoßen, gefährliches Spiel, richtige und falsche Ausführung von Anstößen, Einwürfen, Frei- und Straßstößen usw. Gänzlich abwegig sind deshalb Protestgründe der genannten Art. Die Verhandlungsausschüsse handeln richtig, wenn sie rücksichtslos solche Proteste ablehnen.

Eine weitere, sehr wichtige Regelbestimmung heißt: „Der Schiedsrichter darf seine Entscheidung nicht mehr ändern, sobald das Spiel wieder fortgesetzt ist.“

Eine Pflicht des Schiedsrichters besteht auch darin, daß er sofort nach einem Spielvorfall seine Entscheidung bekanntgibt. Wagt der Schiedsrichter, sich geirrt zu haben, so muß er unmittelbar darnach seine Entscheidung berichtigen. Ist das Spiel bereits fortgesetzt, so kann eine vorübergehende Entscheidung nicht mehr durch eine andere ersetzt werden.

##### Zu 3.

Nach Regel 4 soll der Schiedsrichter Spieler, die sich unsportlich betragen, warnen, im Wiederholungsfall vom Felde weisen. Die Ausführungsbestimmungen betrachten als unsportliches Betragen auch „Tadeln und Herummäkeln an Schiedsrichterentscheidungen, fortgesetztes Anfeuern der eigenen oder gegnerischen Spieler, Unterhaltung mit den Zuschauern“. Es heißt dann noch weiter, daß nur der Spielführer einer Mannschaft das Recht hat, sich bei dem Schiedsrichter nach dem Grund einer Entscheidung zu erkundigen. Die Erläuterungen zu Regel 4 geben dem Schiedsrichter ausreichende Aufklärung und Anleitung über die richtige Anwendung der Spielregeln bei Verwarnungen und Herausstellungen von Spielern. Schließlich ist auch noch Regel 13 „Verbotenes Spiel“ zu beachten. Es heißt in der Ausführungsbestimmung: „Der Schiedsrichter muß einen Spieler ohne Verwarnung sofort vom Spielfeld weisen, wenn dieser absichtlich gefährlich rob spielt, sich tätlich an Spielern, Schieds- oder Linienrichtern oder an Zuschauern vergreift. Bei unbeabsichtigtem rohen Spiel, leichteren Vergehen, Gebrauch von rohen und beleidigenden Ausdrücken, soll der Schiedsrichter den Spieler warnen, ihn im Wiederholungsfall jedoch sofort vom Spielfeld weisen. Der Schiedsrichter hat allein zu entscheiden, ob eine Absicht zum rohen Spiel vorliegt.“

Der letzte Satz ist sehr wichtig, zumal in ihm sinngemäß auch die alleinige Beurteilung von unsportlichen Vergehen durch den Schiedsrichter eingeschlossen ist. Auf jeden Fall stellt die richtige Anwendung der Bestimmungen der Regeln 4 und 13 hohe Anforderungen an den Schiedsrichter. Es heißt deshalb auch richtig in der Erläuterung zu Regel 4, daß sich der Schiedsrichter bei Zuschüssen vom Spiel nicht durch persönliche Gerechtigkeit zu überlassen Schritten hinreißen lassen soll, und daß die Freiheit in den Entscheidungen, die die Spielregeln dem Schiedsrichter geben, nicht mißbraucht werden soll. Der Schiedsrichter soll nicht nur eine verbotene Handlung eines Spielers nach ihrer Wirkung beurteilen, sondern auch die Ursache zu ergründen versuchen und bei seiner Entscheidung mitsprechen lassen. Es heißt deshalb auch in der Erläuterung zu Regel 13, daß Regelverstöße auch nach Grundfragen zu bewerten sind, die der seelischen Verfassung des Spielers entspringen. Die diesen Ausführungen angeschlossenen Ausführungen über die Entstehung und die Beurteilung von Regelverstößen in seelischer Beziehung gehören zu den beachtlichsten Sätzen des „Schiedsrichterlehrbuches“ und müssen von jedem Spieler und Schiedsrichter gelesen und beachtet werden. Die diesen Abschnitt abschließenden Richtlinien haben allgemeine Bedeutung und lauten:

„1. Der Schiedsrichter darf nur die Verstöße bestrafen, die von Spielern absichtlich begangen sind. Ob ein absichtlicher Verstoß vorliegt, bestimmt der Schiedsrichter.“

2. Der Schiedsrichter darf sich in seinem Urteil nicht durch Spieler und Zuschauer beeinflussen lassen. Nur die Linienrichter können, sofern sie vom Schiedsrichter befragt werden und vor dem Spiel Anweisung erhalten, verbotenes Spiel zu beachten, den Schiedsrichter in seinem Urteil beeinflussen.

3. Die Spieler sollen eine ihnen einmal zu Unrecht zugefügte Strafe mit sportlichem Geiz tragen. Es kann in einem geordneten Spiel nur eine Meinung, die des Schiedsrichters, Geltung haben.“

Regel 4 verpflichtet den Schiedsrichter, die Namen der vom Spiel ausgeschlossenen Spieler der zuständigen Leitung des Fußballbezirks zu melden. Derwarnete Spieler brauchen nicht zur Meldung gebracht zu werden. Die Meldung an den Fußballbezirk erfolgt durch den Schiedsrichter auf dem Spielplatz. Die Meldung des Schiedsrichters muß auch das Vergehen des Spielers bzw. den Grund der Herausstellung des Spielers enthalten. Es liegt nun im Ermessen des Fußballbezirks, schwerere Vergehen von Spielern mit saftigen Strafen zu belegen. Die Fußballbezirke können entweder die Meldung des Schiedsrichters auf sich beruhen lassen oder bei wiederholten Herausstellungen

bzw. schwereren Vergehen eine Verhandlung ansetzen, die über eine weitere Bestrafung des schuldigen Spielers entscheidet. Eine weitere Bestrafung eines herausgestellten und dem Bezirk gemeldeten Spielers ohne Verhandlung ist unzulässig. Auf jeden Fall soll der Fußballbezirk jede gemeldete Herausstellung in seiner Kartei usw. vermerken.

Für diesen Sachungsteil ist auch Satz 65, Ziffer 1 c und seine Erläuterungen heranzuziehen.

Um jeden Irrtum auszuschließen, soll noch darauf hingewiesen werden, daß der Ausschluß eines Spielers vom Spiel durch den Schiedsrichter für die ganze Dauer des Spieles gilt. Ein Ausschluß eines Spielers für eine gewisse oder auch willkürliche Zeit des Spieles ist unstatthaft, obwohl der zeitweilige Ausschluß in der Hand eines guten und tüchtigen Schiedsrichters ein wirksames Erziehungsmittel sein kann. Unsere Durchschnittschiedsrichter sind jedoch für diese Erweiterung der Schiedsrichterrechte noch nicht reif.

Nach Satz 65, Ziffer 1 d, muß sich jeder Spieler den Anordnungen des Spielführers fügen. Die Erläuterung dieses Satzes steht auch vor, daß der Spielführer Spieler, die bemußt rob spielen und sich vergehen, ohne daß der Schiedsrichter eingreift oder sich den Anordnungen des Spielführers widersetzen, zeitweise oder ganz aus dem Spiel entfernen kann. Der Schiedsrichter ist zu benachrichtigen. Bei einem Wiedereintritt des Spielers muß selbstverständlich die Anmeldung beim Schiedsrichter erfolgen.

### Zu 4.

Der Schiedsrichter hat zur einwandfreien Durchführung eines Spieles alle ihm zustehenden Mittel zu ergreifen. Mit der Ausbreitung des Fußballsports ist die Anteilnahme von Zuschauern am Spiel ständig gewachsen. Nicht zuletzt hat die Entwicklung des bürgerlichen Sportes und der Sportpreise Zustände geschaffen, in denen nicht die Spielkultur und der Spielgedanke die Hauptsache sind, sondern der Erfolg und die Sensation. Die Begleitumstände dieses an sich unspöttischen Tuns bleiben bei der ständigen Ausbreitung des Arbeitersportes und seinen wachsenden Zuschauerzahlen auch eine Gefahr für den Arbeitersport. Mit dem Wachsen der Zuschauerzahlen stellen sich zu leicht bürgerliche Vorkommnisse ein. Im Kampf gegen diese einwanderten Untugenden muß der Schiedsrichter seinen Mann stellen. Sühnung und Spielregeln geben dem Schiedsrichter das Recht, das Spiel störende oder die einwandfreie Durchführung des Spieles hindernde Zuschauer vom Spielplatz zu weisen bzw. weisen zu lassen. Wenn die Durchführung eines Spieles, bedrohlicher Haltung der Zuschauer wegen, nicht mehr möglich ist, kann der Schiedsrichter nach Erschöpfung der ihm zustehenden Mittel sogar ein Spiel zum Abbruch bringen. Vergehen von Zuschauern können bestehen in beleidigenden Ausrufen gegenüber dem Schiedsrichter und Spielern, Eindringen in das Spielfeld, Widersetzlichkeit gegenüber Ordnern, Trunkenheit, Fälschlichkeit, Beschädigung von Spielgeräten und Festhalten des Balles, Eintreten auf den Torwächter usw. Bei leichten Störungen kann der Schiedsrichter den Störenfried warnen. Halten die Störungen an oder verbunden der Zuschauer die einwandfreie Durchführung des Spieles, so kann die Spielplatzverweisung durch den Schiedsrichter erfolgen. Der Zuschauer ist dann nicht nur vom Spielfeld, sondern von der gesamten Platzanlage zu entfernen, außerhalb der Grenzen der Platzanlage. Die Durchführung des Platzverweises, also das Amt eines Schutzmannes, liegt dem Schiedsrichter nicht ob. Mit dem Ausspruch des Verweises ist zugleich der Ordnungsdienst bzw. die Leitung des Platzvereins aufzufordern, den Zuschauer von der Platzanlage zu entfernen. Diese Pflicht des Platzvereins hat keinen Niederschlag in Satz 65, Ziffer 2 e, gefunden. Die Folgen der Verletzung dieser Pflicht behandelt Ziffer 2 g derselben Satzungsbestimmung und bei einem Spielabbruch als Folge des Satzungsverstößes Satz 63, Ziffer 2 i und 5 (Spielabbruch), und Satz 64, Ziffer 3 (Punktverlust). Es heißt in Ziffer 2 e des Satzes 65 unter anderem: „Zu ihren Aufgaben (Platzordner) gehört auch die Durchführung von Maßnahmen, die der Schiedsrichter wegen Zuschauer ergreifen hat.“ Der Schiedsrichter wird zu einer lächerlichen Person, wenn er in gereizter Stimmung, im Übereifer oder in Verkennung seiner Aufgaben die Durchführung eines Platzverweises selbst übernehmen will. Auch rechtlich ist kein Verbot falls da nur der Platzverein auf seiner eigenen oder ihm überantworteten Anlage den Hausfrieden wahren kann. Würde bei dem Spiel Eintritt gefordert, so ist dem zu entfernenden Zuschauer das Eintrittsgeld

wieder zu vergüten. Handelt es sich bei den Ruhestörern um Bundesgenossen oder werden sie als solche festgestellt, so kann eine Bestrafung erfolgen.“ Weitere Ausführungen darüber sind an dieser Stelle unangebracht.

### Zu 5.

Diese Bestimmung müßte ausführlich erläutert werden, wenn das nicht schon ganz erschöpfend Regeln und Sühnung getan hätten. In der Regel 4 (Der Schiedsrichter), ihren Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen und in dem Satz 63 der V.S. ist der Spielabbruch berücksichtigt worden. Wer weitere Kenntnisse oder Auskünfte über Ziffer 5 erhalten will, muß notwendigerweise Satz 63 berücksichtigen. Es würden Wiederholungen sein, wenn an dieser Stelle Ziffer 5 erläutert würde. Die Erläuterungen vermitteln ohne Einschränkung Satz 63. Es heißt dort, daß starke Dunkelheit, Spielunfähigkeit des Platzes, Spielunfähigkeit einer Mannschaft, Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles allgemeine Widersehlichkeit der Spieler, bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst auf Verlangen einer Mannschaft zum Spielabbruch durch den Schiedsrichter führen können. Bei einem Spielabbruch wegen Verringerung einer Mannschaft auf weniger als acht Spieler ist nach der Regel 3 a heranzuziehen und zur Ergänzung des Satzes 63 noch Satz 64, Ziffer 3 (Punktverlust). Die Erläuterung zu Satz 64, Ziffer 3, macht dem Schiedsrichter auch die Erstattung eines ausführlichen Berichtes über die Vorfälle und Gründe, die zum Spielabbruch geführt haben, zur Pflicht. Unabhängig davon muß der Schiedsrichter dem Bezirk auf dem schnellsten Wege durch Niederschrift eines kurzen Berichtes auf dem Spielberichtsbogen von dem Spielabbruch Kenntnis geben. Satz 63, Ziffer 8, schreibt vor, daß über Spielabbrüche durch Verschulden einer Mannschaft Verhandlungen stattfinden müssen. Die Einberufung einer Verhandlung hat durch den Fußballbezirk zu erfolgen. In der Verhandlung, zu der auch der Schiedsrichter zu laden ist, wird auch entschieden, ob der Spielabbruch durch den Schiedsrichter zu Recht oder Unrecht erfolgt ist. Wird entschieden, daß der Spielabbruch durch den Schiedsrichter zu Unrecht erfolgt ist, so wird mit den Verhandlungskosten der Bezirk belassen, da der Schiedsrichter nach Satz 113, Ziffer 4, als kein Beauftragter gilt. Die Folge des ungerechtfertigten Spielabbruches verpflichtet den Schiedsrichter zur Vorsicht und Gewissenhaftigkeit gegenüber einem Spielabbruch.

### Zu 6.

Die Ausführungsbestimmung zu Regel 4 sieht die Möglichkeit der Spielunterbrechung durch den Schiedsrichter vor. Es kann sich dabei um die ordnungsgemäße Behandlung Verletzter, um ein vorübergehendes Unwetter, um Ausschreitungen von Zuschauern oder sonstige zwingende Gründe sowie um nicht durch die Spielregeln bewirkte Verzögerungen durch Schuld der Spieler handeln. Regel 6 (die Spielzeit) behandelt diese Fragen.

Die durch die vorstehenden Unterbrechungen entstandenen Spielzeitverluste muß der Schiedsrichter nachspielen lassen. Die Entscheidung über die Dauer der nachzuspielenden Zeit hat allein der Schiedsrichter, denn die Spielzeit ist eine mit dem Spiel verbundene Lastade, die später nicht mehr angezogen werden kann (Regel 6). Nach der gleichen Regel muß die Spielzeit immer im Anschluß an die Halbzeit nachgespielt werden, in der die Spielunterbrechungen stattfanden. Die nachzuspielende Zeit soll der Schiedsrichter bekanntgeben.

## Satz 58. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel.

1. Die Beendigung des Spieles nach Ablauf der Spielzeit soll der Schiedsrichter durch einen Doppelpfeiff anzeigen.
2. Nach erfolgter Aufstellung der Mannschaften in der Spielfeldmitte hat der Schiedsrichter das Spielergebnis bekanntzugeben und die Frage an beide Spielführer der Mannschaften zu richten, ob Protest erhoben wird. Wird die Frage von beiden

Spielführern verneint oder nicht beantwortet, so hat der Schiedsrichter den Sportgruß auszubringen, worauf beide Mannschaften mit dem Sportgruß des Bundes antworten. Damit gilt das Spiel als endgültig beendet.

3. Der Schiedsrichter hat die Pflicht, den Spielberichtsbogen vorschriftsmäßig auszufüllen und sich das Spielergebnis durch beide Spielführer schriftlich bestätigen zu lassen. Besondere Vorkommnisse im Spiel, Beanstandungen von Spielerpässen und Platzbau usw., Vergehen und Pflichtverletzungen, die zum Spielabbruch geführt haben, eine Untersuchung oder eine Bestrafung erfordern, müssen vom Schiedsrichter ausführlich auf der Rückseite des Spielberichts bogens niedergeschrieben werden.
4. Der Schiedsrichter muß dafür sorgen, daß der Spielberichtsbogen unverzüglich nach dem Stattfinden des Spiels der zuständigen Stelle des Fußballbezirks zugestellt wird. Er soll dazu den vom Platzverein ihm vor dem Spiel zu übergebenden freigemachten Briefumschlag benutzen. Fehlt Schiedsrichter und gegnerische Mannschaft, so muß der Platzverein den Spielberichtsbogen an den Fußballbezirk abliefern.
5. Will eine Mannschaft Protest gegen ein Spiel erheben, so hat sie die dahingehende Frage des Schiedsrichters mit „Ja“ zu beantworten und im Beisein des Schiedsrichters und des Spielführers der anderen Mannschaft die Protestgründe einzeln auf der Rückseite des Spielberichts bogens niederschreiben und zu unterschreiben. Bei ungünstigem Wetter kann der Schiedsrichter nach Vereinbarung mit den Spielführern die auf dem Spielfeld mündlich vorgebrachten Protestgründe im Umkleideraum niederschreiben lassen. Die Protesterhebung haben Schiedsrichter und Spielführer der nicht protestierenden Mannschaft durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1.

Ist nach der Uhr des Schiedsrichters — unter Berücksichtigung der durch Spielverzögerungen notwendig gewordenen nachzuspielenden Zeit — die Spielzeit abgelaufen, so hat der Schiedsrichter das Spiel zu beenden. Der Schiedsrichter bedient sich dazu der Schiedsrichterpfiffe. Um jeden Irrtum zu verhindern, soll der Schiedsrichter einen doppelten Pfiff als Zeichen der Spielbeendigung abgeben. Pfieft der Schiedsrichter nach Meinung der Linienrichter ein Spiel zu früh ab, so sollen die Linienrichter den Schiedsrichter sofort nach dem Abpfiff auf seinen Irrtum aufmerksam machen. Der Schiedsrichter hat dann die Mannschaften noch nicht zu entlassen. Er ist verpflichtet, die Spielzeit nachzuprüfen. Die Feststellung des Schiedsrichters ist dann endgültig und nicht durch einen Protest anzusehen. Stellt der Schiedsrichter fest, daß die Spielzeit noch nicht beendet war, so muß er das Spiel wieder eröffnen und bis zum Ablauf der richtigen Spielzeit spielen lassen. Für das Verhalten des Schiedsrichters in solchen Fragen ist die Regel 6 (Die Spielzeit) zuständig und zu beachten. In der Ausführungsbestimmung wird noch erwähnt, daß der Schiedsrichter die nachzuspielende Zeit bekanntgeben soll. Das ist besonders auch dann notwendig, wenn die Linienrichter den Ablauf der Spielzeit nachprüfen sollen. Der Schiedsrichter unterbricht zu diesem Zwecke das Spiel. Erwähnt werden soll auch noch, daß der Abpfiff des Spiels durch den Schiedsrichter zunächst nur eine Spielunterbrechung

darstellt. Die Mannschaften dürfen also noch nicht den Spielfeld verlassen, sondern müssen ihre Entlassung durch den Schiedsrichter abwarten. Die Erläuterung zu Regel 6 sieht deshalb auch vor, daß die Spieler erst nach dem Schiedsrichter den Platz verlassen dürfen. Durch diese Bestimmung wird es dem Schiedsrichter leicht gemacht, die von ihm noch vorzunehmenden Maßnahmen — nachzuspielende Zeit, Verkündung des Spielergebnisses, endgültige Ausfertigung des Spielberichts bogens, Protesteinlegung, Feststellung von Namen herausgestellter Spieler bzw. zur Meldung zu bringender Spieler usw. — durchzuführen. Verläßt eine Mannschaft vor dem Schiedsrichter den Platz, so hat sie alle Fragen aus diesem Zusammenhang und gegenwärtigen Verhalten zu tragen. Hat der Schiedsrichter beide Mannschaften entlassen — er selbst also schon das Spielfeld verlassen —, so ist eine Wiederaufnahme des Spiels unter keinen Umständen möglich. Das Spiel ist endgültig beendet und abgeschlossen.

##### Zu 2.

Die Bestimmungen über Pflichten und Rechte des Schiedsrichters müssen mit den Bestimmungen über die Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb übereinstimmen oder sich ergänzen. So ist für diesen Abschnitt auch der Satz 65, Ziffer 1 g (Pflichten der Spieler), zuständig. Der Hauptinhalt des Abschnittes heißt: „Nach Beendigung des Spiels müssen sich die Spieler zur Mitte des Spielfeldes begeben, dort Aufstellung nehmen und nach der Bekanntgabe des Spielergebnisses durch den Schiedsrichter den Sportgruß des Bundes ausbringen.“ Die Erläuterung bringt dann ausführlich die Durchführung dieser Bestimmung. Um Irrtümer zu vermeiden, soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Schiedsrichter einen Sportgruß auszubringen hat, der durchaus nicht immer derselbe zu sein braucht und vom Bezirk festgelegt werden kann. Die Erläuterung zu Satz 65, Ziffer 1 g, bringt einige Fassungen des Sportgrußes. Nach Ausbringung des Sportgrußes durch den Schiedsrichter sind beide Mannschaften verpflichtet, mit dem Sportgruß des Bundes, „Frei Heil“, zu antworten. Der Gruß muß kräftig klingen und braucht nur einmal ausgesprochen zu werden. Der früher übliche Gruß durch den Schiedsrichter und die gegnerische Mannschaft ist in Fortfall gekommen. Der jetzt übliche Gruß wendet sich nicht mehr an die Teilnehmer und den Leiter des Spiels, sondern gilt der Bewegung und der Weltanschauung.

Durch Beschlüsse der Fußballpartei des Bezirks, Kreises oder Bundes können die Schiedsrichter verpflichtet werden, vor Ausbringung des Sportgrußes beiden Mannschaften einen bestimmten Schriftsatz zur Vorlesung zu bringen oder auf besondere Erasse der Spartenkörperschaften hinzuweisen. Besonders ist dann erscheinen solche Hinweise zur Werbung für große Veranstaltungen des Arbeiterportes, Kreis- und Bundesfeste, Arbeiterolympia, Bundesmeisterschafts- und Länderspiele usw. Aus sich selbst heraus sollen Schiedsrichter solche Hinweise unterlassen, sie sollen vielmehr den Bezirken ihre Anregungen unterbreiten.

Nicht mehr als eine Anregung soll es sein, wenn empfohlen wird, daß sich beide Spielertruppen nach der Verkündung des Spielergebnisses durch den Schiedsrichter, beiderseitig die Hand geben. Im Arbeiterport kann und soll das mehr als eine Geste oder ein gewohnheitsmäßiger Ausdruck von Höflichkeit sein. Mit dem Handdruck der selbstgewählten Führer der Mannschaften soll alles das ausgeführt sein, was im Unterbewußtsein oder als Ausfluß menschlicher Schwächen und Unvollkommenheiten im Spiel die Gemüter erhitze. Dieser Handdruck nach dem Spiel scheint viel mehr zu sein als dieselbe Handlung vor dem Spiel bei der Vorstellung der Spielführer. Ein Ausdruck von Respekt und höchster Sportauffassung könnte es auch sein, wenn beide Spielführer dem Schiedsrichter durch einen Handdruck den Dank für seine Spielleitung erstatten würden. Diese Handlungen sollen nicht zur Pflicht gemacht werden, sind aber anzustreben. Auf dem Wege dazu soll der Schiedsrichter sein Möglichstes tun.

Wird das vom Schiedsrichter verkündete Spielergebnis beanstandet, weil es nach Ansicht einer oder beider Parteien falsch ist, so hat der Schiedsrichter das Spielergebnis nochmals nachzuprüfen. Die Linienrichter können dazu herangezogen werden. Zur einwandfreien Feststellung des Spielergebnisses soll ja auch jeder Linienrichter die Torziffern auf einem Blatt Papier aufschreiben. Hat sich der Schiedsrichter nach seiner eigenen Feststellung geirrt, so hat er das

schon bekanntgegebene Spielergebnis zu berichtigen. Weibet der Schiedsrichter bei dem von ihm mitgeteilten Spielergebnis, so bleibt es einer Mannschaft freigestellt, Protest gegen das Spielergebnis einzulegen.

Wird die Frage des Schiedsrichters, ob gegen das Spiel protestiert wird, bejaht, so hat der Schiedsrichter den Protest entgegenzunehmen. Über die Formalitäten dazu berichtet Ziffer 5.

### Zu 3.

Den vom Platzverein zu stellenden Spielberichtsbogen hat der Schiedsrichter vorchriftsmäßig und gewissenhaft auszufertigen. Die Eintragungen der Mannschaften müssen ja schon vor Spielbeginn vom Schiedsrichter auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit nachgeprüft werden. (Satz 56, Ziffer 1 d und Satz 65, Ziffer 2 c.) Der Spielberichtsbogen bleibt bis zur Ablieferung an die zuständige Stelle des Bezirks beim Schiedsrichter. Nachdem das verkündete Spielergebnis nicht beanstandet worden ist und kein Protest gegen das Spiel erhoben wird, muß der Schiedsrichter das Spielergebnis eintragen und sich von beiden Spielführern schriftlich bestätigen lassen. Die angeführten Vorfälle im Spiel sowie die Namen der herausgestellten und zu meldenden Spieler hat der Schiedsrichter in die auf dem Spielberichtsbogen vorgesehenen Teile niederzuschreiben. Nicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, so ist die Rückseite des Bogens zu benutzen. Bei einem Protest ist Ziffer 5 und Satz 166 zu beachten. Fehlen Schiedsrichter und gegnerische Mannschaft, so ist der Platzverein zur Ausfertigung und Ablieferung des Spielberichts Bogens verpflichtet (Satz 65, Ziffer 2 d).

Liefert der Platzverein keinen Spielberichtsbogen und ist auch ein solcher nicht aufzutreiben, so sind die notwendigen Eintragungen auf einem anderen Papierbogen zu machen. Der schuldige Platzverein kann in eine Ordnungsstrafe genommen werden (Satz 190 A).

### Zu 4.

Nach Satz 65, Ziffer 2 c, ist der Platzverein verpflichtet, dem Schiedsrichter vor dem Spiel einen Spielberichtsbogen und einen freigemachten Briefumschlag mit der vollständigen Anschrift der zuständigen Stelle des Fußballbezirks zu übergeben. Nach Satz 56, Ziffer 1 d, muß der Schiedsrichter die Eintragungen der beiden Vereine prüfen und nach der vorausgegangenen Ziffer 3 im Anschluß an das Spiel vorchriftsmäßig ausfertigen.

Der Schiedsrichter hat dann dafür zu sorgen, daß der Spielberichtsbogen die zuständige Stelle des Fußballbezirks auf dem schnellsten Wege erreicht, spätestens aber an dem dem Spieltag folgenden Tag. Der freigemachte Briefumschlag muß für die Zustellung durch die Post benutzt werden. Der Spielberichtsbogen ist die amtliche Unterlage des Bezirks für Nachprüfung der Spielberechtigung und für Führung der Punktliste der Abteilungen. Der Fußballbezirk kann bei Ausbleiben der Spielberichtsbogen den Verein des schuldigen Schiedsrichters zur Verantwortung ziehen. Auch wenn ein Spiel nicht stattgefunden hat, ist der Schiedsrichter zur Einsendung des Bogens verpflichtet. Fehlen der Schiedsrichter und die gegnerische Mannschaft, so kann auch der Platzverein in Ekstrafe genommen werden, wenn er den Spielberichtsbogen nicht unverzüglich einfindet (Satz 190 A).

### Zu 5.

Da das Bedürfnis der Vereine, Protest einzulegen, immer noch recht groß ist, verdienen die nachstehenden Ausführungen für die Schiedsrichter und Vereine die größte Beachtung. Es handelt sich zur Hauptsache darum, das richtige Verhalten des Schiedsrichters bei Erhebung eines Protestes festzubehalten. Die rechtliche Seite der Protesterhebung ist in dem Abschnitt der Satzung berücksichtigt, der die Rechtsprechung behandelt (Satz 166).

Wie schon in vorausgegangenen Ausführungen ausgeführt ist, hat der Schiedsrichter nach Beendigung des Spieles — nachdem die Mannschaften in der Mitte des Spielfeldes aufgestellt genommen haben — an beide Spielführer die Frage zu richten, ob Protest eingelegt wird. Der Schiedsrichter ist zur Niederschrift der Protestgründe nicht verpflichtet. Tut er es dennoch, so hat er damit nicht die Richtigkeit der Protestgründe ausgesprochen bzw. sie anerkannt. Der protestierende Verein kann auch später nicht die richtige Niederschrift der Gründe anzuweisen, da er nach der Satzung zur Niederschrift der Protestgründe selbst verpflichtet ist. Grundsätzlich soll der Schiedsrichter solche

Ersuchen der protestierenden Mannschaft ablehnen. Die Richtigkeit des Schiedsrichters besteht in der Verantwortung der Frage des Spielberichts Bogens, ob Protest erhoben worden ist und in der Vollziehung seiner Unterschrift unter die angeführten Protestgründe. Der Spielführer der nicht protestierenden Mannschaft hat gleichfalls seine Unterschrift zu geben. Beide Unterschriften drücken nur aus, daß von den Protestgründen Kenntnis genommen worden ist. Der Schiedsrichter achte darauf, daß die Unterschrift des Spielführers der protestierenden Mannschaft nicht fehlt. Auch ein anderer Spieler der protestierenden Mannschaft kann die Protestgründe zur Niederschrift bringen. Zuschauer, auch wenn es sich um Vorstandsmitglieder des protestierenden Vereins handelt, sind zur Einlegung eines Protestes und zur Niederschrift der Protestgründe nicht berechtigt. Einmündigen Außenstehender hat der Schiedsrichter zurückzuweisen. Immer müssen die Protestgründe von dem zuständigen Spielführer, als Beauftragter der Mannschaft und des Vereins, unterschrieben werden. Der Schiedsrichter lasse sich auch in keine Aussprache über die Protestgründe und deren Richtigkeit und Berechtigung mit den Spielern ein.

Es bleibt dem Schiedsrichter freigestellt, unabhängig von der Aufforderung des Fußballbezirks, diesem im Anschluß an die Einlegung des Spielberichts Bogens einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Verulung auf die einzelnen Protestgründe zu unterbreiten.

Da die Frage des Schiedsrichters, ob Protest erhoben wird, nur eine Formfrage ist, kann bei einer Unterlassung dieser Frage keine Mannschaft Anlaß nehmen, nach Entlassung beider Mannschaften vom Spielfeld nach Protest einzulegen. Bei Unterlassung der Frage des Schiedsrichters haben die Spielführer die Pflicht, dem Schiedsrichter unaufgefordert einen beabsichtigten Protest unmittelbar nach der Ergebnisverkündung anzuzeigen. Nach endgültiger Beendigung des Spieles, also nach dem ausgebrachten Sportplatz und nach dem Verlassen des Spielfeldes, ist der Schiedsrichter nicht mehr zur Entgegennahme eines Protestes verpflichtet und auch nicht berechtigt. Mit Ausnahme der Proteste, die vor dem Spiel angezeigt und zur Niederschrift gebracht werden müssen (siehe Satz 56, Ziffer 3), kann die Entgegennahme eines Protestes nur nach dem Abpfiff des Spieles erfolgen. Auch in der Halbzeitpause darf der Schiedsrichter keinen Protest entgegennehmen. Beanstandungen der Spielzeiten sind immer unmittelbar und sofort nach dem Abpfiff einer Halbzeit beim Schiedsrichter anzubringen, da eine Verichtigung der Spielzeit durch Nachspielen sofort möglich ist. Erst bei Nichtanerkennung der Beanstandungen der Spielzeit durch eine Mannschaft bleibt es der Mannschaft freigestellt, Protest nach dem Spiel zu erheben.

Die Satzung gibt dem Schiedsrichter das Recht, im Einvernehmen mit den beiden Spielführern die Protestgründe im Umkleieraum oder an einer vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle, in unmittelbarer Nähe des Platzes, niederzuschreiben zu lassen. Das Recht steht dem Schiedsrichter bei ungünstiger Witterung, bei in das Spielfeld eindringenden Zuschauern und bei sonstigen zwingenden Gründen zu Bedingung ist jedoch, daß die Protestgründe auch im Besitz des Spielführers des nicht protestierenden Vereins einzeln mündlich im Anschluß an die Spielergebnisverkündung auf dem Spielfeld vorgelesen werden. Die Niederschrift hat schnellstmöglich zu erfolgen und darf nur eine Wiederholung der bereits mündlich vorgelesenen Protestgründe sein. Die sonstigen Formalitäten bleiben dieselben.

## Satz 59. Spielbeginn bei unpünktlicher Beendigung des vorausgegangenen Spieles.

1. Punktspiele müssen — auch wenn sie mit Verpflanzung begonnen haben oder im Spiel Verzögerungen erhalten — ordnungsgemäß zu Ende geführt werden.
2. Ist der festgesetzte Spielbeginn eines Punktspieles nicht einzuhalten — weil ein vorausgegangenes Punktspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinausdauert —, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur

zeitlich richtigen Beendigung des vorausgegangenen Punktspieles zu warten.

3. Ist das dem Punktspiel vorausgegangene Spiel ein Freundschaftsspiel, so darf das Freundschaftsspiel nicht länger als 15 Minuten über den festgesetzten Spielbeginn des Punktspieles hinaus dauern; es muß dann durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.
4. Ist das einem Freundschaftsspiel vorausgegangene Spiel gleichfalls ein Freundschaftsspiel, so darf das vorausgegangene Spiel nicht länger als 30 Minuten über den vereinbarten Spielbeginn des nachfolgenden Spiels hinaus dauern; es muß durch den Schiedsrichter abgebrochen werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Mannschaften ihr Einverständnis zu einem noch späteren Beginn erklärt haben.
5. Die Vorschriften der vorausgehenden Ziffern finden keine Anwendung, wenn bei Nichtspielbarkeit des in Aussicht genommenen Spielfeldes auf der Platzanlage des Platzvereins ein anderes, spielfähiges Spielfeld vorhanden ist, das zum Zeitpunkt des Spielbeginns oder 15 Minuten später nicht mehr benutzt wird. Das Spiel hat dann auf diesem Platz stattzufinden.
6. Bei Austragung mehrerer Spiele mit demselben Spielbeginn auf einer Platzanlage erhalten bei Nichtspielbarkeit eines der Plätze die Mannschaften den Vorzug zum Spiel, die ein Punktspiel auszutragen haben. Handelt es sich um kein Punktspiel, so erhält das Spiel den Vorzug, dessen eine Mannschaft von auswärts gekommen ist und die größeren Opfer an Fahr- und Zeit zu tragen hat.
7. Die Leitung des Platzvereins ist verpflichtet, im Einvernehmen mit Schiedsrichtern und Spielführern für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen. Verstöße gegen diese Pflicht können — wenn nachweisbar durch Schuld des Platzvereins ein Punktspiel nicht zur Durchführung kommen kann oder abgebrochen werden muß — zur Absprechung der Punkte des Spiels führen.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1 und 2.

Jede Mannschaft hat das Bestreben, pünktlich zum Spiel anzutreten und zu beginnen. Dieses Vorhaben wird jedoch eingeschränkt, wenn das Spielfeld durch ein Punktspiel besetzt ist. Jedes Punktspiel muß ordnungsgemäß zu Ende geführt werden. Der Grad der Mannschaft spielt dabei keine Rolle. Auch eine erste Mannschaft der 1. Klasse kann nicht den Spielabbruch eines Punktspieles einer unteren Mannschaft fordern, wenn der Spielbeginn der höheren Mannschaft nicht rechtzeitig möglich ist. Die später spielende Mannschaft kann erst mit ihrem Spiel beginnen, wenn das vorausgegangene Punktspiel ordnungsgemäß in vorchriftsmäßiger Spielzeit zu Ende geführt ist. Ein aus diesen Gründen später zum Austrag kommendes Spiel darf keiner Mannschaft oder einzelnen Spielern Anlauf geben, auf die Austragung des Spieles zu verzichten oder nicht anzutreten. Eine solche Mannschaft hat die Folgen aus diesem Verhalten zu tragen. Auch der Schiedsrichter muß warten. Die Verzögerung des Spielbeginns kann der Schiedsrichter zur Prüfung der Spielerpässe und zur Vornahme der Seitenwahl bzw. des Anstoßes benutzen. Verlorene Zeit wird dadurch wiedergewonnen.

##### Zu 3 und 4.

Eine andere Stellung wird eingenommen, wenn das dem Punktspiel vorausgegangene Spiel ein Freundschaftsspiel ist. Jedoch auch hier ist nicht der sofortige Spielabbruch notwendig; möglichem Streit soll vorgebeugt werden. Spätestens 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn des Punktspieles muß der Schiedsrichter das von ihm geleitete Freundschaftsspiel, ohne Rücksicht auf die noch zu spielende Zeit, abbrechen. Erfüllt der Schiedsrichter diese Pflicht nicht, oder weigern sich beide Mannschaften, das Spiel zu beenden, so hat der Platzverein die ihm zustehenden Pflichten und Rechte anzuwenden. Erfüllt der Platzverein seine Pflicht nicht, oder wird das Freundschaftsspiel durch Schuld einer Mannschaft des Platzvereins nicht abgebrochen, so kann der Platzverein zur Verantwortung gezogen werden und bei Nichtstiftfinden des Punktspieles mit Punkterlust, abgesehen von sonstigen geldlichen Entschädigungen, bestraft werden.

Sind beide Spiele Freundschaftsspiele, so darf das vorausgehende Spiel nicht länger als 30 Minuten über den vereinbarten Beginn des nachfolgenden Spiels dauern, es sei denn, daß eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Platzverein kann aber auf die Einhaltung der Satzungsbestimmung bestehen und den Platzverein für entstehende Kosten — weil etwa der in Aussicht genommene Zug nicht mehr erreicht werden kann, Nachtunterkunft, Arbeitsverlust oder ein zuschlagspflichtiger Zug in Frage kommt — verantwortlich machen.

##### Zu 5 und 6.

Die vorausgegangenen Bestimmungen sind nur dann wirksam, wenn dem Platzverein nur ein spielfähiger Spielplatz zur Verfügung steht. Ist jedoch ein anderer spielfähiger Platz sofort oder nach 15 Minuten — vom angelegten oder vereinbarten Spielbeginn an gerechnet — frei, so hat das Spiel auf diesem Platz stattzufinden. Keine Mannschaft darf sich weigern, wenn der Schiedsrichter den Platz für spielfähig erklärt hat. Ein späteres Wechseln des Platzes ist nur zur Hälfte möglich, und auch nur dann, wenn beide Mannschaften einverstanden sind.

Eines bleibt Grundsatz, daß ein Punktspiel im Sinne der Satzung wichtiger als ein Freundschaftsspiel ist und daß bei Spielen der gleichen Gattung das Spiel den Vorzug hat, dessen eine Mannschaft von auswärts gekommen ist. Dieser Grundsatz kommt auch in der Satzungsbestimmung zum Ausdruck.

##### Zu 7.

In der Erläuterung zu den Ziffern 3 bis 4 ist schon davon gesprochen worden, daß der Platzverein für die Durchführung der zuständigen Bestimmungen zu sorgen hat. Aber auch der Schiedsrichter muß diese Bestimmungen kennen und beachten, denn er soll als Leiter ein Freundschaftsspiel zum Abbruch bringen, wenn die Sachlage das unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen erfordert. Nicht der Wunsch der beiden Mannschaften, sondern seine Satzungskenntnis und der Wille der Platzleitung sind dann für ihn maßgebend. Es würde schon ausgereicht, daß einem Platzverein, der seine Pflichten nicht erfüllt, die Punkte eines nicht zu Ende geführten bzw. wegen Dunkelheit abgebrochenen Punktspieles aberkannt werden können. Werden die Satzungsbestimmungen bei Austragung von Freundschaftsspielen nicht durchgeführt, so können, wie schon in der Erläuterung zu Ziffer 4 angeführt worden ist, auch geldliche Entschädigungen in Frage kommen. Es soll eine gütliche Regelung zwischen den Mannschaften stattfinden. Ist eine Einigung erfolgt, so hat keine Mannschaft ein Recht, später gegen die von ihr selbst beschlossene Vereinbarung zu protestieren.

#### Satz 60. Fehlen des Schiedsrichters.

1. Fehlt bei einem Spiel der anwesende Schiedsrichter, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften Schiedsrichter eines unbefehligen Bundesvereins bemühen.
2. Gelingt es nicht, einen geprüften, zur Leitung eines Spieles bereiten Schiedsrichter eines unbefehligen Vereins zu finden, so müssen sich beide Spielführer auch auf ein anderes anwesendes Bundesmitglied einigen; selbst wenn das Mitglied einem der

beteiligten Vereine angehört und kein geprüfter Schiedsrichter ist.

3. Waren die Bemühungen der Spielführer, einen Schiedsrichter für das Spiel zu finden, erfolglos, so hat jede Mannschaft für je eine Halbzeit einen befähigten Spieler der Mannschaft zur Leitung des Spiels freizugeben; auch wenn die Spieler keine geprüften Schiedsrichter sind.
4. Lehnt eine Mannschaft einen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, vorausgesetzt ein Spiel aus diesen Gründen nicht stattfinden kann. Die andere Mannschaft erhält die Punkte zugesprochen.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1.

Trifft ein angesehener oder für diesen eingespungener Schiedsrichter zu einem Punktspiel nicht an, so soll grundsätzlich die Austragung des Spiels daran nicht scheitern. Ist bis zum Spielbeginn der Schiedsrichter nicht eingetroffen, so sollen sich beide Spielführer und die Leitung des Platzvereins um einen anderen geprüften Schiedsrichter eines unbeteiligten Bundesvereins bemühen. Bei Spielen erster Mannschaften ist ein solcher meistens unter den Zuschauern zu finden. Hat sich ein solcher Schiedsrichter zur Leitung des Spiels bereit erklärt, so müssen ihn beide Mannschaften anerkennen; er gilt als richtiger Schiedsrichter und hat die Rechte und Pflichten des ursprünglich angelegten Schiedsrichters. Länger als 5 Minuten nach dem angelegten Spielbeginn sollen beide Mannschaften auf das Eintreffen des angelegten Schiedsrichters nicht warten. Der in der Zwischenzeit gefundene Schiedsrichter soll dann sein Amt anreten und es so ausführen, wie es Regeln und Satzungsbestimmungen vorschreiben. Trifft der angelegte Schiedsrichter noch ein, nachdem ein anderer Schiedsrichter bereits das Spiel eröffnet hat, so muß trotzdem der als Ersatz gefundene Schiedsrichter das Spiel vollständig und ordnungsgemäß zu Ende führen. Ein Austausch des Schiedsrichters ist grundsätzlich unstatthaft. Es darf also nicht ein Schiedsrichter die eine, ein anderer Schiedsrichter die andere Halbzeit leiten. Der Schiedsrichter, der das Spiel eröffnet hat, soll es auch beenden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn nach Ziffer 3 Spieler der Mannschaften zur Leitung des Spiels verpflichtet sind. Selbstverständlich wird jedes auch von einem „Ersatz“-Schiedsrichter geleitete und ordnungsgemäß durchgeführte Spiel als vollständiges Punktspiel behandelt und gewertet (Satz 113, Ziffer 3). Bei der Ausfüllung des Spielberichts bogens hat der Schiedsrichter zu bemerken, daß der angelegte Schiedsrichter nicht erschienen ist und er das Spiel geleitet hat. Wie sonst bei angelegten Schiedsrichtern auch, hat der eingespungene Schiedsrichter den Spielberichtsbogen vollständig und genau auszufüllen und der Bezirksstelle schnellmöglichst zuzustellen. Seinen Namen und seine Anschrift hat der Schiedsrichter nicht zu vergessen. Satz 64, Ziffer 6, ist noch zu beachten.

##### Zu 2.

Beim Nichtauftreten eines geprüften und einem beteiligten Verein nicht angehörenden Schiedsrichters dürfen die Bemühungen der Spielführer und des Platzvereins, das Spiel zur Durchführung zu bringen, noch nicht beendet sein. Schließlich, wenn alle Bemühungen ergebnislos waren, kann auch ein Bundesmitglied, das kein geprüfter Schiedsrichter ist, und selbst wenn es einem der teilnehmenden Vereine angehört, zur Leitung des Punktspiels herangezogen werden. Auch in diesem Falle darf keine Mannschaft den Schiedsrichter ablehnen; auch er gilt als ordentlicher Schiedsrichter und hat dessen Rechte und Pflichten. Er muß also, auch wenn er einem beteiligten Verein angehört, die Prüfung der Spielerpässe vornehmen, die Bebauung des Spielfeldes, die Anwesenheit von Linienrichtern und genügenden Spielbällen nachprüfen, den Spielberichtsbogen ausfüllen und der Bezirksstelle einreichen. Was schon in Ziffer 1 ausgeführt worden ist, gilt auch für diesen eingespungenen Schiedsrichter. Unzulässig ist die Regelung, je eine Halbzeit eines Spiels von je einem Mitglied der beiden Vereine leiten zu lassen. Immer muß der Schiedsrichter das Spiel zu Ende führen, der es eröffnet hat. Eine Mannschaft darf sich auf einen solchen satzungswidrigen Vorschlag der anderen Mannschaft

nicht einlassen. Haben sich beide Mannschaften bzw. ihre Beauftragten, die Spielführer, auf einen Schiedsrichter geeinigt, so kann keine Mannschaft im Laufe des Spiels das Anfeuern stellen, ein anderes Mitglied zur weiteren Leitung des Spiels heranzuziehen. Bei einem Protest wird das von einem „Ersatz“-Schiedsrichter geleitete Spiel nicht unterschiedlich behandelt. Die Person scheidet dabei aus, nur ihre Regel- und Sätzungsverstöße sind anzusehen, Formfehler nicht.

In allen Fällen, wo Mitglieder für den nicht angetretenen Schiedsrichter einspringen, ist der Platzverein verpflichtet — falls notwendig —, Uhr und Schiedsrichterpässe zu stellen. Das Mitglied war ja nicht darauf im Platzverein dem eingespungenen Schiedsrichter behilflich sein, zweckdienliche Kleidung zu erlangen. Das trifft besonders an regnerischen Tagen und in den Wintermonaten zu.

Gleichfalls ist in allen Fällen zu prüfen, ob der eingespungene Schiedsrichter Bundesmitglied ist, denn nur solche über 18 Jahre können zur Leitung von Spielen herangezogen werden. Schiedsrichter gegnerischer Verbände sind nicht zuzulassen. Spiele, die unter ihrer Leitung stattfanden, sind ungültig. (Satz 113, Ziffer 3.)

##### Zu 3.

Die dritte und letzte Möglichkeit besteht darin, je eine Halbzeit eines Spiels von je einem Spieler der beiden spielenden Mannschaften leiten zu lassen. So schlecht diese Lösung auch ist, so ist sie doch im Hinblick auf die mit einem Punktspiel verbundenen Fahrtkosten einer Mannschaft und der möglichen Verlangen der Keilen des Bezirks notwendig. Da keine Mannschaft gern diesem Verlangen der Sägung nachkommt, ist diese Bestimmung zugleich ein Anreiz für die Bemühungen des Spielführers, ein anderes anwesendes Mitglied zur Leitung des Spiels zu gewinnen. Sind aber alle Bemühungen fehlschlagend, so ist nur diese letzte Lösung möglich. Sind beide Mannschaften vollständig angetreten, so hat also jede Mannschaft je eine Halbzeit mit zehn Spielern zu spielen, da ein Spieler das Amt des Schiedsrichters verleiht. Selbstverständlich kann eine Mannschaft sich in dieser Zeit nicht durch einen zwölften Schiedsrichter vervollständigen; das ist unzulässig. Welche Mannschaft zuerst einen Schiedsrichter stellen soll, wird am besten ausgelost. Automatisch tritt dann mit Beginn der zweiten Halbzeit ein Spieler der anderen Mannschaft sein Amt an. Unzulässig ist es, daß diese Regelung während des Spiels geändert wird. Selbst bei dem inzwischen erfolgten Eintreffen eines zur Spielgeänderung bereiten Mitgliedes muß diese Regelung bestehen bleiben. Bei einer anderen Regelung wäre die Mannschaft, die schon einen Spieler zur Leitung des Spiels abgegeben hat, also nur mit zehn Spielern spielen mußte, benachteiligt.

Grundsätzlich sollen die Bemühungen beider Mannschaften, einen Schiedsrichter zu finden, nicht länger als 15 Minuten nach dem angelegten Spielbeginn dauern. Ist bis dahin kein Schiedsrichter bzw. ein dazu bereites Mitglied gefunden worden, so muß nach den Bestimmungen dieses Abschnittes verfahren werden.

Die Arbeitsteilung der beiden Schiedsrichter hat so zu erfolgen, daß der Schiedsrichter der ersten Halbzeit die nach der Sägung notwendigen Prüfungen im Wesen der beiden Spielführer vornimmt und sich mit seinem Namen und seiner Anschrift als Schiedsrichter der ersten Halbzeit kennzeichnet. Die Eintragung des Halbjahresergebnisses und der in seiner Halbzeit vorgekommenen Vorfälle geht ebenfalls zu seinen Pflichten. Den Spielberichtsbogen übergibt er in der Halbjahrespause dem Schiedsrichter der zweiten Halbzeit. Dieser hat nach Abschluß des Spiels das Spielergebnis zu verkünden, die Protestfrage zu stellen, den Sportgruß auszusprechen, den Spielberichtsbogen zu vervollständigen, sich als Schiedsrichter der zweiten Halbzeit zu kennzeichnen und für Zustellung des Spielberichts bogens an die Bezirksstelle Sorge zu tragen. Jeder Spieler hat als Schiedsrichter die Rechte und Pflichten eines ordnungsgemäß angelegten Schiedsrichters.

##### Zu 4.

Jede Mannschaft, die sich weigert, einen nach den Ziffern 1 bis 3 spielbereiten Schiedsrichter anzuerkennen und dadurch die Austragung des Punktspiels unmöglich macht, verliert die Punkte dieses Spiels. Eine Neuansetzung kommt nicht in Frage. Die Mannschaft, die zur Einigung auf einen Schiedsrichter bereit war, erhält die Punkte zugesprochen. Die zuständige Stelle des Bezirks entscheidet darüber. Haben beide Mannschaften eine Mitschuld an der Nichtaustragung des Spiels, so können beiden Mannschaften die Punkte des Spiels abgesprochen



werden. Ein für ein Punktspiel ausgetragenes Freundschaftsspiel kann auch nachträglich nicht als Punktspiel gewertet werden, da die Vorschriften der Satzung über Punktspiele verletzt worden sind. Zu beachten ist auch Satz 64, Ziffer 6 (Punktverlust).

### Satz 61. Ansetzung, Abjagen und Streichung von Schiedsrichtern.

1. Für die Ansetzung der Schiedsrichter zu Punkt- und Meisterschaftsspielen im Bezirk ist die Fußballbezirksleitung zuständig. Diese soll die Ansetzung der Schiedsrichter am besten der Stelle übertragen, die den Spielplan der Punktspiele aufstellt. Der Schiedsrichterauschuß des Bezirkes kann zu den Arbeiten herangezogen werden und soll möglichst bei der persönlichen Ansetzung von Schiedsrichtern zu Spielen der 1. Mannschaften nicht ohne Mitbestimmungsrecht bleiben.
2. Der Bezirk soll aus Ersparnisgründen wenigstens bei unteren, Jugend- und Knabenmannschaften solche Schiedsrichter ansetzen, die den Spielplatz schnell und ohne größere Fahrkosten erreichen können. Kein Verein hat das Recht, bei Punkt- und Meisterschaftsspielen einen bestimmten Schiedsrichter oder ein Mitglied eines bestimmten Vereins als Schiedsrichter zu verlangen. Die Ansetzung soll auch so erfolgen, daß die Vereine möglichst Schiedsrichter der Vereine erhalten, deren Mannschaften nicht in denselben Abteilungen bzw. Klassen spielen. Die Schiedsrichter haben Anspruch darauf, an ein bis zwei Sonntagen eines Monats spielfrei zu bleiben. Dabingehende Wünsche der Schiedsrichter bei der Schiedsrichtermeldung der Vereine sind vom Fußballbezirk möglichst zu berücksichtigen.
3. Der Bezirk soll die von ihm angeordneten Schiedsrichter **w e n t g - s t e n s s e c h s T a g e v o r d e m S p i e l** durch einen Spielplan oder ein Spielheft, durch schriftliche Benachrichtigung des Vereins des Schiedsrichters oder durch die amtliche Presse des Fußballbezirks bekanntgeben. Der Verein hat die Pflicht, den Schiedsrichter von seiner Ansetzung in Kenntnis zu setzen. Die persönliche Benachrichtigung des Schiedsrichters durch den Bezirk soll nur in dringlichen Fällen geschehen und dann, wenn der Bezirk einen Schiedsrichter nicht jahresgemäß sechs Tage vor einem Spiel durch den Verein Nachricht zukommen lassen kann. Der Verein des Schiedsrichters ist zugleich zu benachrichtigen.
4. Kann ein persönlich angeordneter Schiedsrichter aus dringlichen Gründen das ihm übertragene Spiel nicht leisten, so hat er durch seinen Verein die zuständige Stelle des Fußballbezirks **s p ä t e s t e n s 6 T a g e v o r d e m S p i e l** von seiner Abjage in Kenntnis zu setzen. Ist eine Abjage an den Bezirk in der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, dann muß der Verein des Schiedsrichters einen anderen geprüften Schiedsrichter zum Spiel entsenden. Der Verein muß die zuständige Stelle des Fußballbezirks benachrichtigen. Wo Schiedsrichter nicht persönlich angeordnet sind, hat der angeordnete Verein bei einer Abjage

des von ihm bestimmten Schiedsrichters auf jeden Fall ein anderes als Schiedsrichter geprüftes Mitglied zu entsenden.

5. Für nicht angetretene Schiedsrichter kann der Bezirk eine Geldstrafe festlegen, für die der schuldige Verein oder bei persönlichen Schiedsrichteransetzungen der Verein des schuldigen Schiedsrichters haftet (Satz 190 A.) Der Bezirk kann von einer Bestrafung absehen, wenn den Schiedsrichter bzw. den Verein keine Schuld trifft. Treten wiederholt Schiedsrichter eines Vereins nicht an, so kann außer der Geldstrafe Spielverbot über den schuldigen Verein verhängt werden.
6. Persönlich angeordnete Schiedsrichter, die zweimal zu einem Spiel nicht antreten — ohne in der vorgeschriebenen Frist abzusagen —, können aus der Schiedsrichterliste und Schiedsrichtervereinigung gestrichen werden. Wurde für den nicht angetretenen Schiedsrichter kein Ersatz gestellt, so erhält der schuldige Verein nach den Satzungsbestimmungen außerdem die zuständige Geldstrafe.
7. Der Schiedsrichterauschuß bzw. die zuständige Stelle des Fußballbezirks hat das Recht, unfähige oder unwürdige Schiedsrichter aus Schiedsrichterliste und Schiedsrichtervereinigung zu streichen. Dem Verein des Schiedsrichters ist Kenntnis zu geben, den Ausweis einzuziehen.

#### Erläuterungen:

Su 1.

Es galt früher als das alleinige Recht der Schiedsrichterauschnisse bzw. ihrer Ömänner, die Schiedsrichter zu den Spielen aufzustellen oder anzusetzen. Dabei stellte sich mit dem ständigen Wachsen der Bewegung und der dadurch bedingten Zunahme der Punktspiele heraus, daß vielfach die in Verwaltungsarbeiten unbewanderten Amtsverwalter der Schiedsrichterbewegung ihre ganze Zeit mit diesen organisatorischen Arbeiten ausfüllten, während das so wichtige Gebiet der Lehr- und Prüfungsarbeit vernachlässigt wurde.

Die Sportbewegung soll eine Vereinfachung ihrer Verwaltung anstreben. Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit sollen als Grundsatze bei der Arbeitsteilung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete dienen. Im Sinne dieses Grundsatzes ist die Aufstellung des Spielplanes ohne zugleich die Ansetzung der Schiedsrichter vorzunehmen, eine Unzweckmäßigkeit. Es soll deshalb danach hingestrebt werden, daß die Stelle des Fußballbezirks, die den Spielplan aufstellt, zugleich die Schiedsrichter ansetzt. Es wäre verfehlt, diese Arbeitsteilung in jedem Fall und sofort einzuführen, denn die Größe der Bezirke, die Zahl und die Güte der zur Verfügung stehenden Amtsverwalter und die geschäftliche Entwicklung der Bezirksleitung lassen nicht umgehend jede großzügige Reform zu. Für Bezirke, die Angestellte haben, also Amtsverwalter, die Tag für Tag für die ganze Arbeitszeit und darüber hinaus noch in den verschiedensten Arbeitsgebieten des Fußballlebens tätig sind, ist diese Arbeitsteilung schon längst zur Notwendigkeit geworden. Durch ihre angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erledigung verwaltungsmäßiger Arbeiten sind die Angestellten imstande, die Ansetzung der Schiedsrichter viel schneller, reibungsloser und zweckmäßiger nach den zu berücksichtigenden Gesichtspunkten durchzuführen, als der Durchschnittsamtsverwalter der Schiedsrichterbewegung. Damit ist der Weg für eine uneingeengte Lehr-, Prüfungs- und Aufklärungsarbeit der Bearbeiter des Schiedsrichterwesens frei. Aber stets und immer soll Rücksicht walten. Deshalb soll die Bezirksfußballleitung die Arbeitsteilung vornehmen. Bei der persönlichen Ansetzung von Schiedsrichtern soll der Schiedsrichterauschuß bzw. der Bezirkschiedsrichter nicht ganz ausgeschaltet werden; besonders dann, wenn es sich um die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Spielen der 1. Klasse handelt. Die Erfahrungen und Ratsschläge des Bezirkschiedsrichters sind nicht zu entbehren. Es ist zu bedenken, daß der gute Verlauf der eifeklassigen Spiele — die durch ihre Hervorhebung in der Presse und die bei ihnen gezeigte höhere Spielkultur eine besondere

Aufnahme und Beachtung in der Öffentlichkeit finden und deshalb den Maßstab abgeben, mit dem wir eingeschätzt werden — und nicht zuletzt von der richtigen Auswahl des geeigneten Schiedsrichters abhängt. Deshalb soll und kann der gütlichen Aufschaltung des Schiedsrichterausschusses bei der persönlichen Ansetzung von Schiedsrichtern nicht das Wort geredet werden. Es wäre auch nicht förderlich, wenn der Bezirkschiedsrichter auf den Vollerwerbungen der Schiedsrichter die eine oder andere Maßnahme des Bezirks bei Ansetzung von Schiedsrichtern nicht begründen könnte. Auf jeden Fall muß der Bezirkschiedsrichterausschuß oder sein Vorsitzender den Spielplan mit den angelegten Schiedsrichtern vor Drucklegung bzw. Veröffentlichung zu Gesicht bekommen und durchsehen. Dann festgestellte Mängel sind zu berichtigen. Die Bezirksleitung entscheidet bei einem Streit endgültig. Schiedsrichter zu Meisterschaftsspielen werden mit Rücksicht auf die hohe Verantwortung, die ein Schiedsrichter mit der Leitung eines die Öffentlichkeit stark bewegenden Spieles übernimmt, am besten auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses von der Bezirksleitung aufgestellt.

### Zu 2.

Während bei der persönlichen Ansetzung von Schiedsrichtern für Mannschaften der 1. Klasse die Eignung des Schiedsrichters für ein bestimmtes Spiel den Ausschlag geben soll — weniger die durch die Entsendung des Schiedsrichters notwendigen Fahrgebühren —, so muß aber allgemein bei Ansetzung von Schiedsrichtern und der Vereine, die Schiedsrichter stellen sollen, die wirtschaftliche Frage berücksichtigt werden. Das liegt sowohl in der Richtung des Maßvereins — der für eine geringere Schiedsrichterentschädigung aufzukommen hat —, als auch im Interesse des Schiedsrichters — der einen geringeren Zeitaufwand verschwendet. Von diesen Gesichtspunkten aus muß die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgen. Um die Unparteilichkeit im größten Umfange zu wahren, soll der Bezirk möglichst solche Schiedsrichter entsenden, deren Verein an dem Ausfall des von seinem Mitglied zu leitenden Spieles kein unmittelbares Interesse hat. Das trifft besonders auf erste Mannschaften zu. Aus den vorgenannten Gründen kann auch bei Punkt- und Meisterschaftsspielen dem Wunsche eines Vereins, einen bestimmten Schiedsrichter zu entsenden, nicht entsprochen werden. Auch die Ablehnung eines Schiedsrichters durch einen Verein ist unzulässig. Einem solchen Ersuchen kann die Bezirksleitung nur näbertreten, wenn beide beteiligte Vereine einen solchen Wunsch äußern. Das trifft auch zu auf Entsendung eines bestimmten Schiedsrichters. Es wäre nämlich ein Ideal, aber aus praktischen Gründen nicht zu erreichender Zustand, wenn jeder Schiedsrichter das Vertrauen beider Vereine bzw. Mannschaften genösse.

Bei dem jungen Durchschnittsalter der Fußballmitglieder ist es nicht zu verwundern, daß bei der großen Zahl der benötigten Schiedsrichter ein nicht unerheblicher Teil selbst Fußball spielt. Es ist keine Ausnahme, daß ein Schiedsrichter an einem Sonntag außer dem von ihm zu leitenden Spiel noch in einer Mannschaft seines Vereins spielt. Nicht selten muß er als leidenschaftlicher Spieler auf ein Spiel verzichten, weil ihn die Pflicht als Schiedsrichter ruht und ihm häufig sogar die Schiedsrichtertätigkeit verleidet. Der Bezirk kann zu einer Milderung dieser Verhältnisse beitragen, wenn er die Schiedsrichterzahl seines Bezirks recht hoch erhält und dann davon absehen kann, Schiedsrichter jeden Sonntag anzusetzen. Also einmal den Schiedsrichtern größere Pausen gewähren und durch geschickte Ansetzung die Freizeit zum oder vom Spiel einschränken. Jeder Schiedsrichter hat das Recht, Wünsche über freizubehaltende Sonntage bei der Meldung der Schiedsrichter der Vereine an den Bezirk zu äußern. So kann z. B. ein Spieler einer Mannschaft den Wunsch äußern, nur an solchen Tagen angelegt zu werden, an denen seine Mannschaft kein Spiel austrägt. Mitglieder, die der Schiedsrichterarbeit große Liebe entgegenbringen und nicht mehr spielerisch tätig sind, können selbstverständlich den Wunsch äußern, häufiger als bisher beschäftigt zu werden. Wohl jeder Bezirk wird diesem Verlangen freudig entsprechen, zumal der Schiedsrichter mit seinem Wunsche wohl auch bekundet, daß ein größerer Zeiterverlust durch Leitung auswärtiger Spiele ihm nicht unwillkommen ist. Durch geschicktes Arbeiten kann der Bezirk die Arbeitsfreudigkeit seiner Schiedsrichter wesentlich erhöhen.

### Zu 3.

Jeder Bezirk ist verpflichtet, die von ihm angelegten Schiedsrichter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die genannte Frist von sechs Tagen ist die äußerste Grenze und soll in der Regel nicht als Maßstab angesehen werden. Sofern Bezirke nicht

gedruckte oder vervielfältigte Spielpläne über eine Runde rechtzeitig vor Beginn der Runde herausgeben, sollen die angelegten Schiedsrichter mindestens vierzehn Tage vor einem Spiel den Vereinen der Schiedsrichter zur Kenntnis gebracht werden. Bei einigem guten Willen kann das der Bezirk auch durchführen. Der Bezirk soll grundsätzlich nur den Vereinen der Schiedsrichter über eine Ansetzung Kenntnis geben, auch wenn es sich um einen persönlich angelegten Schiedsrichter handelt. Die Benachrichtigung des Vereins muß schriftlich oder amtlich erfolgen, und zwar so, daß für ein Sonntagspiel spätestens am Montag die Mitteilung in den Besitz des dafür zuständigen Amtsverwalters des Vereins gelangt. Die persönliche Benachrichtigung des Schiedsrichters durch den Bezirk soll nur als Ausnahme Geltung haben und im Falle der eingeleiteten Ablagen von Schiedsrichtern zur Anwendung kommen. Die Schiedsrichter sollen die Bemühungen des Bezirks — trotz Ablagen die Spiele mit Schiedsrichtern zu versehen — soweit es möglich ist unterstützen und einspringen, auch wenn die satzungsgemäße Frist durch den Bezirk nicht eingehalten worden ist. Der Verein des Schiedsrichters muß von der Ansetzung seines Mitgliedes durch den Bezirk Kenntnis erhalten. Am besten geschieht das mit gleicher Post.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten muß jeder Verein (bzw. seine zuständigen Amtsverwalter) jede amtliche Presse seines Fußballbezirks daraufhin durchsehen, ob nicht bei Spielverlegungen, Ablegung und Neuansetzung von Spielen, Schiedsrichter seines Vereins berücksichtigt worden sind. Der Schiedsrichter selbst ist nicht unbedingt dazu verpflichtet. Der Verein hat auch die Pflicht, seinen Schiedsrichtern die sie angehenden Bekanntmachungen zu übermitteln. In größeren Vereinen versteht am besten ein Schiedsrichterobmann dieses Amt.

### Zu 4.

Nach Möglichkeit soll jeder Schiedsrichter der Aufforderung seines Bezirks, ein Spiel zu leiten, nachkommen. Ablagen sollen nur in dringenden Fällen — bei Krankheit und Arbeit — erteilt werden. Steht die Absicht, ein Spiel nicht zu leiten, schon seit längerer Zeit fest, so soll der Schiedsrichter mit der Abgabe nicht lange zögern. Je eher der Bezirk durch den Verein des Schiedsrichters von der Abgabe Kenntnis erhält, desto besser die Möglichkeit, einen anderen Schiedsrichter in satzungsgemäßer Frist aufzustellen. Handelt es sich um ein Sonntagspiel, so muß die Abgabe spätestens am vorhergehenden Montag mit der letzten Post in Händen der zuständigen Stelle des Fußballbezirks sein. Der Verein hält die Abgabefrist nicht inne, wenn er außerhalb des Ortes der Bezirksleitung erst am Montag seine Abgabe der Post anvertraut. Alle Ablagen müssen schriftlich erfolgen, mit Vereinsstempel und Unterschrift versehen sein. Fernmündliche Ablagen sind höchstens als Voranzeige anzusehen, als rechtsverbindlich sind diese Ablagen nicht anzuerkennen. Geschieht eine Abgabe eines persönlich angelegten Schiedsrichters durch den Verein rechtzeitig beim Bezirk, so ist der Verein von einer Erlagsgestellung entbunden. Der Bezirk hat die Aufstellung eines anderen Schiedsrichters zu veranlassen.

Ist eine rechtzeitige Abgabe von einem persönlich angelegten Schiedsrichter nicht möglich, so ist der Verein des Schiedsrichters nunmehr verpflichtet, das Spiel selbst mit einem anderen geeigneten Schiedsrichter zu besetzen. Dem Bezirk muß er davon unverzüglich Kenntnis geben. Erklärt sich der Bezirk bereit, einen anderen Schiedsrichter zu entsenden, so ist der Verein von der Entsendung eines Schiedsrichters befreit.

Hat der Bezirk Schiedsrichter nicht mit dem Namen festgelegt, sondern nur einen bestimmten Verein mit der Bestellung beauftragt, so sind Ablagen der Vereine an den Bezirk überhaupt nicht zulässig. Ablagen und Erlagsgestellung müssen innerhalb des Vereins ihre Erledigung finden. Höchstensfalls wenn die geeigneten Schiedsrichter eines Vereins nachweisbar reiflos an dem Spieltag beschäftigt sind, kann ein Verein rechtzeitig vorher beim Bezirk um Bestellung eines Schiedsrichters aus einem anderen Verein nachsuchen. Das sind jedoch Ausnahmefälle, über die der Bezirk von Fall zu Fall entscheiden kann.

### Zu 5.

Die Geldstrafen für nichtangetretene Schiedsrichter sollen in den Bezirken durch Beschlüsse festgelegt sein (Café 190 A). In jedem Fall haftet der Verein für seine Schiedsrichter. Als auch wenn ein persönlich angelegter Schiedsrichter zu einem Spiel nicht erscheint, haftet der Verein für die Strafe. Die Einziehung der Geldstrafen von säumigen Schiedsrichtern innerhalb des Vereins ist unabhängig von der

Zahlung der Geldstrafen an den Bezirk. Auch wenn ein Schiedsrichter eine ihm auferlegte Strafe nicht oder verspätet zahlt, ist der Verein zur pünktlichen und fristgemäßen Zahlung an den Bezirk verpflichtet. Der Verein kann gegen die Festlegung einer Strafe Beschwerde beim Bezirk erheben, wenn er glaubt, daß sie zu Unrecht erfolgt ist. Einziehung von Strafen und Bewährung über Erlass bzw. Milderung von Strafen ist stets Angelegenheit der Verwaltungsstelle des Fußballbezirks, nicht des Schiedsrichterausschusses.

Wenn von einem Verein wiederholt ein oder mehrere Schiedsrichter trotz Warnung nicht antreten, so bedeutet das eine schwere Schädigung des Spielbetriebes des Bezirkes und damit eine ungemessen starke Pflichtverletzung des schuldigen Vereins. Ohne seine Pflicht zu erfüllen setzt dieser Verein aber als selbstverständlich voraus, daß alle Schiedsrichter bei den Spielen auf seinem Platz pünktlich erscheinen. Der Bezirk kann bei schweren Verstößen gegen diese selbstverständlichen und satzungsgemäßen Pflichten eines Vereins, der selbst am Spielbetrieb teilnimmt, Spielverbot erlassen. Die Pflicht zur Zahlung der fälligen Geldstrafen wird davon nicht betroffen.

### Zu 6.

Außer den nach Ziffer 5 bei Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Vereine möglichen Geldstrafen und Spielverbot kann auch der nicht pflichtbewußte Schiedsrichter bestraft werden. Es kann sich dabei natürlich nur um persönlich angelegte Schiedsrichter handeln. Der mehrfach nicht angetretene oder ohne Entschuldigung oder Abgabe von Spielen ferngebliebene Schiedsrichter schädigt den Spielverkehr und das Ansehen des Bezirkes ungemessen. Er hat durch sein Verhalten Mannschaftsleiter und Zuschauer enttäuscht und dazu beigetragen, daß das unter einem Ehrlich-Schiedsrichter ausgetragene Spiel keinen zufriedenstellenden oder gar unfriedlichen Verlauf nahm. Dieser Schiedsrichter muß aus der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Der Schiedsrichter muß von der Maßnahme des Bezirkes durch seinen Verein Kenntnis erhalten. Der Schiedsrichterschein wird an den Bezirk abgegeben. Mit der Streichung aus der Schiedsrichterliste und Abgabe des Schiedsrichterscheines ist zugleich die Mitgliedschaft in der Schiedsrichtervereinigung erloschen. Die rückständigen Strafen für Nichtantreten des Schiedsrichters sind nach zahlbar, auch wenn der Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen worden ist.

### Zu 7.

Eingemäß kann verfahren werden, wenn ein Schiedsrichter wiederholt im Spiel Sätzungsverstöße begeht, die sätzungrechtliche Proteste der spielenden Mannschaften ermöglichen und dadurch den Bezirk geldlich belasten, sich unwürdig oder unvorsätzlich benimmt, sich zu Täuschlichkeiten hinreißt, sich nicht durchsetzt oder nicht unbestechlich ist, oder sonst irgendwie gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Satzungsregeln des Arbeitersports verstößt. Auch ist hier dem Schiedsrichter durch den Verein Kenntnis zu geben. Über eine spätere Einreichung in die Schiedsrichterliste und Wiederaufnahme in die Schiedsrichtervereinigung entscheidet der Bezirk erneut. Jeder Bezirk muß bemüht sein, seine Schiedsrichter zur Zuverlässigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit zu erziehen. Besser eine Schiedsrichterliste mit charakterfesten und zuverlässigen Schiedsrichtern, als ein großes Pflanzwerk mit Eintagsfliegen und unzuverlässigen Papiervogeln. Ein fester Stamm von zuverlässigen Schiedsrichtern ist die beste Grundlage für einen reibungslosen Spielbetrieb.

## Satz 62. Spielfähigkeit der Plätze.

1. Die Größe der Spielplätze richtet sich nach den Regeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale und den Ausführungsbestimmungen des Arbeiter-Turn- und Sportbundes. Die Platzgröße soll sich innerhalb der erlaubten Maße halten. Über Ausnahmen entscheidet der Fußballbezirk. Jeder Platz, der für das Fußballspiel benutzt werden soll, muß durch den Fußballbezirk geprüft und abgenommen werden. Die Größe des Platzes unterliegt nicht der Nachprüfung des Schiedsrichters.

2. Aber die Spielfähigkeit und die Bebauung eines Platzes entscheidet der Schiedsrichter. In Fällen, wo durch Austragung des Spiels der Platzanlage großer Schaden zugefügt werden kann, ist der Schiedsrichter verpflichtet, einen oder mehrere Vereinsvertreter des Platzvereins oder den Beauftragten des Platzbesitzers zur Entscheidung über die Beseitigung des Platzes hinzuzuziehen. Verbietet der Platzbesitzer oder dessen Beauftragter die Benutzung des Spielplatzes, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht stattfinden lassen.

### Erläuterungen:

#### Zu 1.

Regel 1 der Fußballregeln ist heranzuziehen. Die vorchriftsmäßige Größe eines Platzes wird bei Platzmangel, besonders in gebirgigen Gegenden, nicht immer zu erreichen sein. Auf die Vereine in solchen Gegenden ist bei der Anerkennung und Abnahme eines Spielplatzes Rücksicht zu nehmen. Der Bezirk muß vor Benutzung eines Platzes durch seine Beauftragten eine Prüfung vornehmen. Ohne Prüfung darf kein Platz für Punkt- und Meisterschaftsspiele freigegeben werden. Meisterschaftsspiele müssen auf Spielplätzen ausgetragen werden, die die vorchriftsmäßigen Maße haben. Auch bei internationalen Spielen sollen Plätze benutzt werden, die den internationalen vorgeschriebenen Platzgrößen entsprechen. Die Nachprüfung der Platzgröße liegt nicht dem Schiedsrichter ob. Das schließt nicht aus, daß der Schiedsrichter oder Vereine gegen die Benutzung eines Platzes Bedenken haben, die sie dem Fußballbezirk unterbreiten können. Dieser wird dann eine Nachprüfung des Platzes vornehmen. Bei der Prüfung eines Platzes soll auch die allgemeine Bodenbeschaffenheit beurteilt werden. Ergibt die Beurteilung, daß das Spielen auf dem Platz der Gesundheit schadet oder die Unfallgefahr stark erhöht, so kann auch aus den vorgenannten Gründen die Ablehnung eines Platzes erfolgen, bis die Bodenbeschaffenheit einwandfrei ist. Ergibt sich die Unspielbarkeit eines Platzes erst nach längerer Benutzung nach der Abnahme durch den Bezirk, so sollen die Schiedsrichter den Fußballbezirk davon verständigen. Die Abschreibung von Punkten eines Spiels kann in solchen Fällen nicht erfolgen.

#### Zu 2.

Im Gegensatz zu früher, wo auch den beiden Spielführern eine Mitwirkung an der Entscheidung über die Spielfähigkeit eines Platzes zustand, ist jetzt der Schiedsrichter — soweit nicht der Platzbesitzer Bedenken geltend macht — für die Entscheidung zuständig. Das schließt nicht aus, daß er die Spielführer um ihre Meinung befragen kann. Der Schiedsrichter kann entweder den Platz spielfähig oder spielunfähig erklären. Eine Zwischenlösung gibt es nicht, wie etwa ein angesetztes Punktspiel als Freundschaftsspiel austragen zu lassen.

Die Fälle, wann ein Schiedsrichter ein Spiel wegen Spielunfähigkeit des Platzes nicht stattfinden lassen kann, sind nicht einzeln aufzuführen. Allgemein können das sein: Unspielbarkeit durch Dauerregen oder Wolkenbruch, Tauwetter oder Frost mit Glätte, hoher Schnee usw. Auch den Zeitpunkt, wann ein Spiel ein Spielplatz spielunfähig wird, bestimmt der Schiedsrichter. Bei vorübergehendem Regenwetter oder Gewitter soll der Schiedsrichter das Spiel nicht völlig abbrechen, sondern nur unterbrechen. Wenn es in kürzester Frist und mit einfachen Mitteln möglich ist, einen Spielplatz spielunfähig zu erhalten, so kann der Schiedsrichter den Platzverein zu diesen Arbeiten anhalten. Auch die Unterbrechung eines Spiels ist aus diesen Gründen statthaft.

Die Fußballbezirke können in besonderen Fällen, besonders bei ganz starkem Frost und dort, wo Witterungsunbilden, Überschwemmungen usw. das Spielen allgemein unmöglich machen, alle Plätze für spielunfähig erklären. Die Benachrichtigung an die Beteiligten, Vereine und Schiedsrichter, kann schriftlich, durch die Presse oder Rundfunk, oder als Vormeldung auch fernmündlich erfolgen. Die Vereine können die Unspielbarkeit eines Platzes nur beim Fußballbezirk beantragen. Die Entscheidung des Schiedsrichters über die Spielfähigkeit des Platzes ist aber dort eingeschränkt, wo der Platzbesitzer oder dessen Beauftragter ein Entscheidungsrecht geltend macht. Bei Benutzung der

Spielplatzanlagen von Gemeinden und Städten haben sich unsere Vereine — wenn ihnen nicht die Benutzung des Platzes entzogen werden soll —, den Anweisungen der städtischen Verwalter oder Aufsichtspersonen, die ihre Anweisungen zur Schutze der Rasenfläche durchzuführen müssen, zu fügen. Die Bestimmung, daß der Schiedsrichter allein über die Spielfähigkeit des Platzes entscheidet, würde in solchen Fällen ohne Wirkung sein. Die Vereine sind für die Nichtausstragung des Spiels nicht haftbar zu machen; eine Punktabspredung kann nicht in Frage kommen. Das Recht der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Spielfähigkeit der Plätze kann aber auch den Pächtern oder Eigentümern nichtstädtischer Plätze nicht abgesprochen werden. Also auch unsere Vereine als Eigentümer, Pächter oder verantwortliche Mieter von Plätzen sind den städtischen Verwaltungen gleichzustellen. Sie können — wenn die Benutzung dem Spielplatz großen Schaden zufügen würde, die Ausstragung eines Spiels verhindern. Die Schiedsrichter sollen besonders in solchen Fällen, wo sie die Entscheidung des Platzbesizers bzw. Beauftragten nicht billigen, dem Fußballbezirk auf dem Spielberichtsbogen Bericht erstatten. Es ist ratsam, daß die Vereine, die mit ihrer Vertretung beauftragten Mitglieder mit besonderen Ausweisen versehen.

Wenn Einwendungen gegen die Benutzung des Platzes erhoben werden, müssen die Beauftragten des Vereins das vor dem Spiele tun. Während des Spiels ist das unzulässig.

### Satz 63. Spielabbruch.

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortsetzung des Spiels erschöpft hat. (Regel 4.)
2. Zum Abbruch eines Spiels durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
  - a) starke Dunkelheit,
  - b) Spielunfähigkeit des Platzes,
  - c) Spielunfähigkeit einer Mannschaft,
  - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spiels,
  - e) allgemeine Widersehlichkeit der Spieler,
  - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
  - g) das Verlangen einer Mannschaft.
3. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt. Ohne Rücksicht auf ihre Gründe verliert sie die etwaigen Punkte aus dem Spiel und kann die satzungsgemäße Strafe erhalten.
4. Muß ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen werden, so muß das Spiel neu angelegt werden.
5. Muß das Spiel durch das Verschulden einer Mannschaft oder durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins, durch den Platzverein, abgebrochen werden, so erhält die schuldige Mannschaft bzw. die Mannschaft des Platzvereins keine Punkte aus dem Spiel. Die am Spielabbruch unschuldige Mannschaft erhält die Punkte zugesprochen.

6. Muß das Spiel durch das Verschulden beider Mannschaften durch den Schiedsrichter abgebrochen werden, so erhält keine Mannschaft die Punkte aus dem Spiel. Das Spiel darf nicht mehr angelegt werden.
7. Am Spielabbruch für schuldig befundene Mannschaften können außer Punktverlust eine Geldstrafe erhalten. Bei wiederholtem Spielabbruch und in Fällen mit schweren böswilligen Vagelerscheinungen kann eine Bestrafung mit Spielverbot, Platzsperre, in ganz schweren Fällen Ausschluß der Schuldigen aus dem Bunde erfolgen.
8. Über Spielabbrüche durch das Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereins müssen Verhandlungen stattfinden. Die Einberufung der Verhandlung hat durch den Fußballbezirk zu erfolgen. Die Strafen der Schuldigen werden in der Verhandlung festgesetzt.

#### Erläuterungen:

Bei der Auslegung dieses Satzes sind die Regeln 3 und 4, ihre Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen im Schiedsrichterehrbuch zu beachten. Eingehend ist auch der Spielabbruch in den Ziffern 2 und 3 des Satzes 64 der B.F.S. „Punktverluste“, behandelt worden. Die angezogenen Ausführungen ergänzen sich daher mit den nachstehenden Ausführungen.

#### Zu 1 und 2.

„Die Tatsache, daß ganz empfindliche Schiedsrichter bei Anlässen, die sich gegen sie richten, aus gekränktem Ehrgefühl ohne Anwendung ihrer sonstigen Machtmittel ein Spiel abbrechen, hat zu der Ausführungsbestimmung geführt, daß der Schiedsrichter zum Abbruch eines Spiels erst schreiten soll, wenn für ihn alle Mittel zur Fortsetzung des Spiels erschöpft sind. Der Spielabbruch ist — wenn der Schiedsrichter alle Möglichkeiten zur Weiterleitung des Spiels versucht hat — ein zwingende Maßnahme und gleichzeitig auch sein letztes Machtmittel.“ (Regel 4.)

Ein Haupterfordernis für den Schiedsrichter besteht darin, daß er die Schuldigen, die die geregelte Fortführung eines Spiels erschweren oder verhindern wollen, aus dem Spielfeld bzw. vom Spielplatz entfernt. Wenn sich ein Spieler wiederholt weigert, seiner Herausstellung Folge zu leisten, so ist nicht gleich der Spielabbruch gerechtfertigt. Der Spielführer ist aufzufordern, den Spieler zu bewegen, das Spielfeld zu verlassen. Ist auch das in einer geeigneten Frist ohne Erfolg, so ist der Spielabbruch gerechtfertigt. Handelt es sich um Ausschreitungen von Zuschauern, so sind die Platzordner bzw. die Vereinsleitung des Platzvereins zur Ordnungsbhaltung anzuhalten. Erst wenn das in angemessener Frist nicht möglich ist, muß der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Aber die Punktezuweisung entscheidet der Schiedsrichter nicht. Eine durch den Fußballbezirk anzulebende Verhandlung stellt die Schuldigen und legt die Strafen fest.

Zu a. Starke Dunkelheit kann ein Spiel so beeinträchtigen, daß seine geregelte Durchführung unmöglich wird. Der Schiedsrichter hat den Zeitpunkt des Spielabbruchs zu bestimmen, soll aber dabei nicht kleinlich verfahren und zu Ende spielen lassen, wenn nur noch wenige Minuten zur Beendigung des Spiels zu spielen sind. Durch die Dunkelheit werden beide Mannschaften im gleichen Maße benachteiligt. Unabhängig von der Höhe der Torziffern ist das Spiel bei einem Spielabbruch wegen Dunkelheit durch den Bezirk neu anzulegen.

Zu b. Die Maße eines Spielfeldes zu bringen, denn jeder Platz muß von der zuständigen Fußballleitung abgenommen sein (Satz 62 der B.F.S.). Erklärte der Schiedsrichter einen Platz bei Beginn eines Spiels für spielfähig, so kann er keine Entscheidung während des Spiels nicht mehr ändern, vorausgesetzt nicht Witterungseinflüsse im Spiel die Spielfähigkeit des Platzes verschlechterten. Der Abbruch eines Spiels ist aber möglich, wenn ein Platz im Spiel durch schlechtes

Wetter spielunfähig wird. Aber die Spielunfähigkeit des Platzes entscheidet der Schiedsrichter. Nach Regel 1 soll der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung nicht überempfindlich sein. Bei vorübergehendem Gewitter und „Volkenbrüchen“ soll der Schiedsrichter das Spiel nicht abbrechen, er muß es unterbrechen. Die Mannschaften müssen sich dem Schiedsrichter zur Verfügung halten. Die Mannschaft das nicht und tritt sie bei der Wiedereröffnung des Spiels nicht an, so hat sie den Spielabbruch verschuldet und verliert die Punkte aus dem Spiel. Muß ein Spiel der Platzbeschaffenheit wegen durch den Schiedsrichter abgebrochen werden, so hat der Fußballbezirk das Spiel neu anzusetzen.

Zu c. Eine Ausführungsbestimmung zu Regel 3a heißt: „Wenn sich während des Spiels eine Mannschaft durch das Ausschneiden von Spielern auf weniger als 8 Spieler verringert, muß der Schiedsrichter das Spiel abbrechen.“ Eine Ausnahme ist nur bei Freundschafts- und Vorfenspielen zulässig. Selbst die Verringerung der Mannschaft auf 7 Spieler durch das Ausschneiden von im Spiel verletzten Spielern, so hat die zuständige Stelle des Fußballbezirks zu prüfen, ob die Unfälle der Spieler tatsächliche oder vorgetäuschte waren. Daß bei einer vollständig angetretenen Mannschaft 4 Spieler durch Verletzungen ausscheiden müssen, ist fast eine Unmöglichkeit; deshalb ist der Verdacht auf vorgetäuschte Unfälle durchaus berechtigt. Die Mannschaft versucht die durch ungünstigen Torverhältnis im Spiel einen Spielabbruch herbeizuführen, um die Neuansetzung zu erzwingen. Beim Verdacht einer Schiebung kann der Schiedsrichter einen solchen in seinem Bericht zur Anzeige bringen und seine Feststellungen und Mutmaßungen niederschreiben. Der Bezirk hat dann zu entscheiden, ob das Spiel neu angelegt werden soll, oder ob die Mannschaft den Spielabbruch selbst verschuldet hat. Trat eine Mannschaft nicht ursprünglich mit 11 Spielern an, oder wurde ein Spieler rechtmäßig herausgestellt, so kommt eine Neuansetzung nicht in Frage, falls ein Spiel wegen Verringerung einer Mannschaft auf 7 oder weniger Spieler abgebrochen werden mußte. Wenn es sich bei einem drohenden Spielabbruch nur um ein kurzes Ausschneiden des achten Spielers — Anlegung eines Verbandes, Verrichtung einer Rohstuck — handelt, so soll der Schiedsrichter nicht buchstabenmäßig verfahren und das Spiel abbrechen, auch nicht unterbrechen, sondern ruhig weiterspielen lassen. Der ordnungsgemäße Wiedereintritt des Spielers in das Spiel in angemessener Frist ist natürlich Voraussetzung für das Entgegenkommen des Schiedsrichters. Es kann sich immer nur um ein kurzes Ausschneiden des Spielers handeln. Zu beachten ist auch noch, daß bei Punkt- und Meisterschaftsspielen ausgeschiedene verletzte oder herausgestellte Spieler nicht ersetzt werden dürfen. Eine Mannschaft darf bis zur Beendigung des Spiels nur soviel spielberechtigte Spieler noch in die Mannschaft einstellen, als ihr bei Beginn des Spiels an der Zahl 11 fehlten. Für herausgestellte Spieler darf auch bei Freundschaftsspielen kein Ersatz eingestellt werden.

Zu d. Stets und immer soll der Schiedsrichter bemüht sein, ein Spiel zur Durchführung zu bringen. Viele Gründe, die von beteiligten Mannschaften zum Anlaß genommen werden, ein Spiel zum Abbruch zu bringen, lassen sich durch kluges und geschicktes Handeln des Schiedsrichters aus der Welt schaffen. Trotzdem bleiben Fälle bestehen, wo bei dem besten Willen der Mannschaften des Platzvereins und des Schiedsrichters die weitere Durchführung eines geordneten Spiels unmöglich wird. Zwischenfälle mit Spielern und Zuschauern sollen dabei nicht berücksichtigt werden. Gemeint sind die durch irgendwelche Umstände hervorgerufenen Beschädigungen der Tore, Spielunfähigkeit des Spielballes, oder sonstige als Einzelfall nicht näher aufzuzählende Vorfälle im Spiel, die es dem Schiedsrichter unmöglich machen, ein Spiel weiter durchzuführen. Ist ein Spielabbruch aus den vorgenannten Gründen unermittelbar, so entscheidet über Wertung bzw. Neuansetzung des Spiels die zuständige Stelle des Fußballbezirks. Eine Prüfung der Schuldverhältnisse muß vorausgegangen sein. Die Erläuterung zu Satz 64, Ziffer 5, „Punktverluste“, ist zu beachten.

Zu e und f. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Satz 64, Ziffer 3, haben für diesen Abschnitt volle Geltung. Gleichfalls zu beachten sind die Erläuterungen zur Regel 4 im Schiedsrichterlehrbuch. In dieser Stelle auszuführen, wann ein Spielabbruch durch den Schiedsrichter wegen Vergehen von Spielern und Zuschauern gerechtfertigt ist und welche Folgen der Spielabbruch für die Schuldigen haben kann, würden Wiederholungen sein.

Zu g. Eine Mannschaft, die von dem Schiedsrichter verlangt, daß er das Spiel abbrechen soll, muß sich darüber klar sein, daß sie die Punkte aus dem

Spiel verliert und die sonstigen für einen verschuldeten Spielabbruch in Frage kommenden Strafen erhält. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß der Platzverein Schadenersatzansprüche geltend machen kann, wenn der Spielabbruch zu einer Rückzahlung der Platzmiete an die anwesenden Zuschauer verpflichtet. Der Schiedsrichter soll deshalb die Mannschaft beeinflussen, von dem Verlangen auf Abbruch des Spiels abzusehen. Bei Störungen und Vergehen, die die Durchführung eines Spiels erschweren, hat der Schiedsrichter von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so daß keine Mannschaft in dieser Hinsicht den Abbruch eines Spiels verlangen kann. Die Möglichkeit, ein solches Verlangen an den Schiedsrichter zu stellen, kann deshalb nur an einige außergewöhnliche Fälle beschränkt bleiben. Man könnte sich denken, daß ein Spieler mit dem verwerflichen und rohen Spiel oder Betragen seiner Mannschaft nicht einverstanden ist, oder daß er eine Umstellung der Mannschaft vornehmen will und dabei auf den Widerstand und die Unzufriedenheit seiner Mitspieler stößt. Er glaubt, die Verantwortlichkeit für die Mannschaft nicht mehr übernehmen zu können und im Interesse des Ansehens seines Vereins zu handeln, wenn er von dem Schiedsrichter den Abbruch des Spiels verlangt. Punktverlust kommt selbstverständlich ohne Ausnahme für die Mannschaft in Frage, die das Gesuch auf Spielabbruch an den Schiedsrichter stellt. Bei einer weiteren Bestrafung soll der Fußballbezirk die Gründe, die zu dem Spielabbruch geführt haben, bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigen.

### Zu 3.

Im Zusammenhang damit steht Satz 64, Ziffer 2. Grundsätzlich darf nur der Schiedsrichter ein Spiel abbrechen. Eine Mannschaft, die eigenmächtig das Spiel verläßt und somit den Spielabbruch herbeiführt, verliert die Punkte aus dem Spiel und wird empfindlich bestraft. Mit dem eigenmächtigen Abbruch des Spiels hat sich die Mannschaft auch die Möglichkeit verschert, die Wertung des Spiels durch Protest anzuzweifeln. Im Sinne der Aufgaben des Schiedsrichters liegt es, wenn er die Mannschaft noch auf die Folgen des eigenmächtigen Spielabbruchs aufmerksam macht.

### Zu 4, 5, 6 und 8.

Diese Abschnitte behandeln die Zu- und Abrechnung von Punkten bzw. Neuansetzung eines Spiels nach einem Spielabbruch. Satz 64, „Punktverluste“, nimmt in seinen Ziffern 2 und 3 zur jeden Sache Stellung und ist deshalb die notwendige Ergänzung zu diesen Abschnitten. Der Punktverlust muß eine Feststellung der am Spielabbruch Schuldigen vorausgehen. Zu Ziffer 8 ist deshalb auch anzuführen, daß über Spielabbrüche, die durch Schuld einer Mannschaft (Spieler) oder eines Vereins herbeigeführt wurden, Verhandlungen stattfinden müssen, die durch den Fußballbezirk einzuberufen sind. Selbstverständlich müssen beide Parteien und der Schiedsrichter der Verhandlung beiwohnen. Die Kosten der Verhandlung hat der für schuldig erkannte Verein zu tragen. Die Wertung des Spiels richtet sich nach der Entscheidung des Bezirks. Neuansetzung kommt in Frage, wenn beide Mannschaften bzw. beide Vereine nach dem Beschluß des Bezirks den Spielabbruch nicht verschuldet haben.

### Zu 7.

In Satz 64 ist schon ausgeführt worden, daß unabhängig von der Wertung eines Spiels eine Bestrafung der am Spielabbruch Schuldigen erfolgen kann. Die Bezirke können für jeden verschuldeten Spielabbruch eine Geldstrafe festsetzen. (Satz 190 A.) Bei Spielabbrüchen, deren Begleiterscheinungen oder Ursachen Verstöße gegen sonstige Satzungsbestimmungen darstellen, kommen die Strafbestimmungen nach Satz 187—208 der B.Z.S. in Betracht. Die mehrmaligen Spielabbr. der selben Mannschaft in einer Runde kann außer Punktverlust und Geldstrafe Spielverbot für die schuldigen Spieler erfolgen. Spieler, die sich groß unpöblich betragen, erhalten die in der Satzung vorgesehenen Strafen. Hatten die Verfehlungen den Spielabbruch zur Folge, so müssen die Strafen ein höheres Maß erhalten. Bestrafung der schuldigen Spieler mit Spielverbot ist angebracht. Die Verhandlung des Bezirks soll die Ursachen und den Grad der Vergehen feststellen und die Strafen nach den allgemeinen Richtlinien festsetzen. Verstöße, die die Sittengesetze des Arbeitersportes so gravös verletzten, daß der

Schuldige nicht mehr für würdig befunden wird, dem Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. noch anzugehören, können zum Ausschluß führen. (Satz 199.) Handelt es sich um ein Verjagen des Ordnungsdienstes, so kann außer Strafen für den Spielabbruch Maßregeln erlassen werden. (Satz 201.)

## Satz 64. Punktverlust.

Ein Punkt- oder Meisterschaftsspiel wird für eine Mannschaft als verloren und für die gegnerische Mannschaft als gewonnen verwertet:

1. Wenn eine Mannschaft nicht zum festgesetzten Spielbeginn oder mit weniger als 8 Spielern antritt;
2. wenn eine Mannschaft ein Spiel eigenmächtig abbricht;
3. wenn ein Spiel durch das Verschulden einer Mannschaft bzw. einzelner Spieler oder durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muß;
4. wenn in einer Mannschaft nicht spielberechtigte Spieler mitwirken;
5. wenn ein Spielplatz bis zum angeetzten Spielbeginn nicht fertig gebaut ist, Spielbälle fehlen oder vom Schiedsrichter festgestellte Mängel in der vom Schiedsrichter festgesetzten Zeit nicht behoben sind;
6. wenn eine Mannschaft nach Satz 60 der WTS. einen Schiedsrichter ablehnt.
7. Allgemein dürfen Punkte aus einem Spiel nicht abgesprochen werden, wenn ein Vergehen in keinem sächlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht.
8. Die Regelung der Punkte beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Serie behandeln Satz 53 und 55.

### Erläuterungen:

#### Zu 1.

Grundsätzlich verliert eine Mannschaft das Spiel und damit auch die Punkte, wenn sie nicht zum festgesetzten Spielbeginn antritt. Tritt dagegen die gegnerische Mannschaft pünktlich an, so erhält sie die beiden Punkte aus dem Spiel, ohne gespielt zu haben. Treten jedoch beide Mannschaften nicht an, so ist das Spiel für beide Mannschaften verloren. Keine Mannschaft erhält Punkte.

Das Antreten und Nichtantreten von Mannschaften regelt Satz 52 der WTS. Die Satzungsbestimmung lautet: „Als nichtangetreten gilt eine Mannschaft, die sich nicht zum festgesetzten Spielbeginn oder mit weniger als 8 Spielern in Spielkleidung eingefunden hat.“ Bei der Entscheidung über Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft ist zunächst der Schiedsrichter allein maßgebend. Die Ziffern 4 und 5 der Erläuterungen zu Satz 52 der WTS. und die Ausführungen zu Regel 3 und 4 im Schiedsrichterbuch sind zu beachten. Die Einführung einer sogenannten „Wartepflicht“ durch Bezirks- und Kreispartien, die der Schiedsrichter verpflichtet, bei Nichtantreten einer Mannschaft mit der Eröffnung des Spieles eine festgesetzte Zeitspanne über den festgesetzten Spielbeginn hinaus zu warten, ist unzulässig.

Nach den Erläuterungen zu Regel 4 soll der Schiedsrichter nach einem gegebenen sportlichen Grundfaß bemüht sein, möglichst jedes Spiel zur Durchführung zu bringen. Es ist dem Schiedsrichter daher gestattet, eine Mannschaft auf den bevorstehenden Spielbeginn aufmerksam zu machen, um sie vor Schäden zu bewahren. Es liegt auch in der Hand des Schiedsrichters, den

Spielbeginn um einige Augenblicke zu verzögern, um ein Spiel auf jeden Fall zur Durchführung zu bringen. Das kann der Schiedsrichter um so leichter tun, wenn die gegnerische Mannschaft keine Einwendungen erhebt. Bei Arbeiter-sportlern sollte das eine Selbstverständlichkeit sein. Jede Mannschaft sollte danach trachten, ihre Punkte nur durch wirklich sportliche Leistungen auf dem Spielfelde zu erwerben. Auf der anderen Seite ist die Bestrafung einer Mannschaft durch Punktverlust die unausweichliche Folge ihrer mangelhaften Ordnung und Unzuverlässigkeit. Die gütige und reibungslose Durchführung des Punktspielbetriebes macht diese Maßnahmen und Ordnungsbestimmungen erforderlich. — Selbstverständlich darf die Verzögerung des Spielbeginns nicht etwa 10 Minuten oder eine noch längere Zeit nach dem festgesetzten Zeitpunkt betragen. Die Bewegungsfreiheit des Schiedsrichters darf zu keiner unmittelbaren Benachteiligung der an der Verzögerung des Spielbeginns unthätigen Mannschaft führen. Grundsätzlich soll und muß eine Mannschaft rechtzeitig antreten, denn die Prüfung der Spielerpässe und die Seitenwahl muß ja vor dem Spielbeginn erfolgen. Wenn der Schiedsrichter den Spielbeginn etwas verzögert, so soll er dafür triftige Gründe haben; z. B. wenn eine Mannschaft nur mit 7 Spielern antritt und der achte Spieler noch nicht ganz spielbereit ist, oder eine Mannschaft den Spielplatz auf dem Wege vom Umkleideraum noch nicht erreicht hat.

Wenn ein Spiel beginnen soll, entscheidet der Schiedsrichter in Anlehnung an die vom Bezirk festgesetzte Spielzeit. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, daß der Sekundenzähler für den Anpfiff des Spieles maßgebend ist. Eine Mannschaft kann Protest erheben, wenn sie glaubt, durch verzögerten oder verfrühten Spielbeginn benachteiligt worden zu sein. Das ist jedoch nur vor der Eröffnung des Spieles und dann auch nur schriftlich auf der Rückseite des Spielberichts Bogens möglich. Die Rechtsmittelfristle wird aber auch nur dann den Protest anerkennen, wenn eine Mannschaft offensichtlich unmittelbar benachteiligt worden ist.

Die Entscheidung des Schiedsrichters über das Nichtantreten einer Mannschaft zum Spiel ist endgültig und muß auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Eine Änderung der Entscheidung des Schiedsrichters ist nicht möglich, auch nicht, wenn noch unmittelbar nach der Entscheidung über das Nichtantreten einer Mannschaft die schuldige Mannschaft zum Spiel antreten will. Zu beachten ist Satz 59.

Über die Wertung des Spieles entscheidet der Schiedsrichter nicht. Die zuständige Stelle des Fußballbezirks hat bei der Prüfung des Spielberichts Bogens die Feststellung des Schiedsrichters zum Anlaß zu nehmen, das Spiel für die schuldige Mannschaft als verloren zu werten, ohne jedoch in eine Verhandlung darüber einzutreten. Es handelt sich um eine aktenmäßige Feststellung, die erst dann verhandelt wird, wenn eine Partei die Entscheidung des Bezirkes über die Wertung des Spieles anfechten will. Der Beschwerde hat an den Verein, der die Punkte verliert, schriftlich oder durch die amtliche Presse zu erfolgen. Wegen die Entscheidung des Fußballbezirks kann der Verein spätestens 7 Tage nach der amtlichen Bekanntgabe der Wertung Beschwerde erheben bzw. Nachprüfung verlangen. Der Fußballbezirk hat dann zu entscheiden, ob die Gründe für das Nichtantreten einer Mannschaft triftig oder nicht triftig sind. Nach dem Ausfall dieser Entscheidung bleibt entweder der Punkterlös bestehen oder aber es erfolgt Neuansetzung des Spieles. Zu beachten ist Satz 164 und 165 der WTS.

Neuansetzung des Spieles soll der Bezirk beschließen, wenn einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Verletzung auf Verpätung von Eisenbahn, Kraftfahrzeug, Schiff usw. ist nur anzuerkennen, wenn eine amtliche Bescheinigung über die Verpätung vorgelegt werden kann. Als anerkannte Verkehrsmittel gelten solche von amtlichen und privaten Verkehrsgesellschaften, die eine regelmäßige Personenbeförderung nach einem nachprüfbareren öffentlichen Fahrplan betreiben. Fabriken mit privaten, unregelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln werden nur dann anerkannt, wenn sie — abgesehen von Fahr- und Motorrädern — das einzig mögliche Verkehrsmittel vom Wohnort der Spieler zum Spielort bilden. Folgen aus der Benutzung von Fahr- und Motorrädern — Maschinen- und Reifenschäden, Betriebsstoffmangel usw. — können verpätetes Antreten nicht begründen.

Bei der Nachprüfung der Gründe des Protest erhebenden Vereins ist zunächst festzustellen, ob der rechtzeitige Antritt zum Spiel bei fabriplanmäßiger

Ankunft des Juges usw. überhaupt möglich war. Trifft das zu, kann selbstverständlich eine Neuansetzung des Spieles nicht erfolgen. Der Bezirk hat nach Möglichkeit die Spiele unter Berücksichtigung der Eisenbahn- und Kraftverkehrsabläufe sowie etwaiger noch notwendiger Fußmärsche so anzusetzen, daß ohne Überlastung rechtzeitig zum Spiel angetreten werden kann. Die Vereine haben dem Bezirk dabingehende Wünsche bei der Ausfertigung des Rundenfragebogens zu unterbreiten. Jeder Verein ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet, vor Eintritt einer Fahrt zu einem auswärtsigen Spiel zu prüfen, wie er den Spielort am besten und rechtzeitig erreichen kann.

Bei der Entscheidung über das Nichtantreten einer Mannschaft ist es gleichgültig, ob von einer Mannschaft 2, 5 oder 7 Spieler auf dem Spielfeld angetreten sind. Sofern sich nicht mindestens 8 Spieler mit ihren Spielerspielen ordnungsgemäß auf dem Spielfeld eingefunden haben, gilt eine Mannschaft als nicht angetreten. Wird von der schuldigen Mannschaft entgegnet, daß der achte Spieler bzw. die fehlenden Spieler sofort erscheinen, sich schon auf dem Wege vom Umkleideraum zum Spielplatz befinden oder ausgetreten sind, so entspricht es dem gefunden sportlichen Empfinden, wenn der Schiedsrichter bekanntgibt, daß er mit Rücksicht auf die Durchführung des Spieles noch 2 Minuten (angenommenes Beispiel) mit dem Spielbeginn warten will. Ist der achte Spieler mit Ablauf dieser Zeit nicht eingetroffen, muß er das Nichtantreten einer Mannschaft feststellen. Auch hier gibt es dann nach der unwiderstehlichen Entscheidung des Schiedsrichters keine Änderung mehr.

### Zu 2.

Satz 63 der WZS. und die Erläuterungen zu Regel 4 im Schiedsrichterlehrbuch sind zu beachten. Es wird dort ausgeführt, daß der Spielabbruch durchweg eine enge Verwandtschaft mit mangelnder Zucht und ungenügender Selbstbeherrschung der Spieler hat. Weil ein Spielabbruch stets das Ansehen der Organisation schädigt, wird er in der Fußball-Rechtsprechung scharf und hart beurteilt. Ein Spielabbruch durch eine Mannschaft eigenmächtig herbeigeführt, ohne Zustimmung mit dem Schiedsrichter, findet vor den Augen unferer Richter keine Gnade. Mögen die Gründe für den Abbruch auch noch so einleuchtend sein. Für die Abstellung etwaiger Benachteiligungen im Spiel ist zunächst immer der Schiedsrichter zuständig. Werden die Handlungen des Schiedsrichters beanstandet, so liegt deshalb noch kein Grund vor, ein Spiel eigenmächtig abzubrechen. Die Rechtswege, die nach der Satzung jedem Mitglied und Verein offenstehen, sind zu benutzen. Grundsätzlich wird deshalb jeder von einer Mannschaft eigenmächtig herbeigeführte Spielabbruch zur Schuld und damit zum Verlust des Spieles, also zum Punkterlust führen. Neben Punkterlust können Geldstrafen, Spielverbote usw. verhängen werden. Beachte Satz 63 der WZS.

### Zu 3.

Satz 63 der WZS. ist besonders zu beachten, gleichfalls die Erläuterungen zu Regel 4 im Schiedsrichterlehrbuch. Was allgemein unter Ziffer 2 über den Spielabbruch gesagt worden ist, trifft auch vollinhaltlich auf diesen Abschnitt zu. Es handelt sich in diesem Abschnitt um Spielabbrüche, die durch den Schiedsrichter herbeigeführt werden, weil einzelne Spieler, eine Mannschaft oder Zuschauer die ordnungsgemäße Durchführung eines Spieles verhindern. Solche Vergehen können sein: tätliche Angriffe der Spieler untereinander, Angriffe der Spieler oder Zuschauer gegen den Schiedsrichter, Widerfestlichkeit der Spieler gegen den Schiedsrichter, bedrohliche Haltung der Zuschauer, Weigerung einer Mannschaft, weiterzuspielen, Spielunfähigkeit einer Mannschaft, hervorgerufen durch Herausstellungen. Alle diese Fälle können den Schiedsrichter veranlassen, ein Spiel abzubrechen. In Wahrung des Grundsatzes, daß nach Möglichkeit jedes Spiel ordnungsgemäß bis zum Schluß durchgeführt werden soll, muß der Schiedsrichter, bevor er zum Abbruch des Spieles schreitet, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ergreifen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles zu ermöglichen. Erst wenn alle Bemühungen nutzlos waren, kann er das Spiel abbrechen. Verfehlungen einzelner Spieler oder Zuschauer sollen möglichst auf diese selbst beschränkt bleiben und nicht zu Maßnahmen führen, die die ganze Mannschaft bzw. den ganzen Verein benachteiligen. Ein Spieler, der sich vergißt und sich verbeißt, soll vom Platz gewiesen werden, wenn die Schwere seiner Verfehlung diese Strafe rechtfertigt. Weigert sich der Spieler, das Spielfeld zu verlassen, so darf der Schiedsrichter nicht

ohne weiteres das Spiel abbrechen. Sift auch eine weitere Aufforderung an den Spieler nichts, so hat der Spielführer der Mannschaft des Spielers dafür zu sorgen, daß der Spieler den Platz verläßt. Der Schiedsrichter kann keine Aufforderung zum Verlassen des Spielfeldes befehlen. Kann auch die eigene Mannschaft den Spieler nicht veranlassen, das Spielfeld in der vom Schiedsrichter gestellten Frist zu verlassen, so sind alle Mittel zu erschöpfen, das Spiel ordnungsgemäß weiterzuführen; der Spielabbruch durch den Schiedsrichter wird zu einer zwingenden Maßnahme.

Bei der Ausbildung der Schiedsrichter wird immer wieder darauf hingewiesen, daß sich kein Schiedsrichter zu vorziligen Schritten hinreißen lassen soll, selbst wenn er gereizt und beleidigt worden ist. Ein leichtfertiger Spielabbruch durch Schuld des Schiedsrichters trifft den Bezirk, da der Schiedsrichter als sein Beauftragter gilt.

Bei einem Spielabbruch hat der Schiedsrichter dem Fußballbezirk einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Vorfälle und Gründe, die zum Spielabbruch geführt haben, zu unterbreiten. Unabhängig von diesem Bericht hat der Schiedsrichter einen kurzen Bericht auf dem Spielberichtsbogen niederzuschreiben. In jedem Fall findet bei einem Spielabbruch eine Verhandlung durch die zuständige Stelle des Fußballbezirks statt, auch wenn kein Protest eines Vereins vorliegt. In dieser Verhandlung, zu der auch der Schiedsrichter zu laden ist, wird entschieden, ob der Spielabbruch zu Recht oder Unrecht erfolgt ist. Die Wertung des Spieles richtet sich nach dieser Entscheidung. Wurde entschieden, daß der Schiedsrichter den Spielabbruch vorzeitig herbeigeführt hat, ohne alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft zu haben, erfolgt Neuansetzung des Spieles. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. In demselben Sinne wird entschieden, wenn der Spielabbruch nicht durch Schuld der Spieler, sondern durch Außenstehende herbeigeführt worden ist und die Platzordner bzw. die Leitung des Platzvereins dafür nicht verantwortlich gemacht werden können.

Entscheidet der Bezirk aber, daß der Spielabbruch durch Schuld einer oder beider Parteien notwendig war und daß keine Möglichkeit mehr bestand, das Spiel ordnungsgemäß zu Ende zu führen, so kommt selbstverständlich niemals Neuansetzung des Spieles in Frage. Die Verhandlungsstelle des Fußballbezirks hat die Schuldigen festzustellen. Sie wird die schuldigen Spieler bestrafen und der schuldigen Mannschaft, ohne Rücksicht auf Spielergebnis und Zeitdauer des Spieles, das Spiel als verloren werten; das heißt, Punkterlust ansprechen. Die am Spielabbruch unschuldige Mannschaft erhält die Punkte zugesprochen. Stellt die Bezirksverhandlung beide Mannschaften als am Spielabbruch Schuldige fest, so erhält keine Mannschaft die Punkte; das Spiel gilt für beide Mannschaften verloren und wird nicht wiederholt.

Unabhängig von der Wertung und Zuspredung der Punkte aus einem abgebrochenen Spiel erfolgt die Bestrafung der Schuldigen. Außer Punkterlust kann eine Geldstrafe für den Spielabbruch erhoben werden. Sind die Vergehen der Spieler schwerwiegend, so treten außerdem die Strafbestimmungen der WZS. in Wirksamkeit. Es kann Bestrafung der Schuldigen mit Spielverbot oder Ausschluss aus dem Bunde erfolgen. Schuldige Vereine können Platzsperr erhalten und bei ganz schwerwiegenden Vergehen aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Beachte dazu Satz 63 der WZS.

Satz 64 sieht auch vor, daß ein Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden kann. In solchen Fällen muß der Schiedsrichter auch bemüht sein, das Spiel unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Mittel zu Ende zu führen. Beim Eindringen von Zuschauern ins Spielfeld hat er dem Ordnungsdienst bzw. die Vereinsleitung des Platzvereins aufzufordern, den Platz in einer von ihm festzulegenden Zeit von eingedrungenen Zuschauern zu säubern. Gelingt das dem Ordnungsdienst nicht und wird der Abbruch des Spieles zu einer zwingenden Maßnahme, so hat eine vom Bezirk anzuhaltende Verhandlung zu entscheiden, ob der Ordnungsdienst bzw. die Vereinsleitung des Platzvereins ihre Pflicht getan oder gräblich verfehlt hat, ob ein Ordnungsdienst überhaupt vorhanden bzw. ausreichend war oder ob die Ausschreitungen der Zuschauer den sonst ausreichenden und plichtbewußten Ordnungsdienst des Platzvereins vor außerordentliche Aufgaben gestellt hat, für die er nicht verantwortlich zu machen ist. Maßgebend bei der Entscheidung ist auch die Beteiligung von Mitgliedern und Amtsverwaltern des Platzvereins an Ausschreitungen. Je nach dem Ausfall der Feststellung der Bezirksverhandlungen muß über die Schuld des Platzvereins entschieden werden. Wird eine gräbliche Schuld festgestellt, so ergibt sich aus



den vorausgegangenen Ausführungen und Satzungsbestimmungen Punkterlust für den schuldigen Verein ist der Platzverein jedoch aufrechtig bemüht gewesen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften die Ordnung aufrechtzuerhalten und damit die Fortsetzung des Spieles sicherzustellen, so muß Anerkennung des Spieles erfolgen, zumal wenn die Spieler beider Mannschaften an dem Spielabbruch nicht unmittelbar schuldig sind.

### Zu 4.

Wenn ein Spieler spielberechtigt oder nicht spielberechtigt ist, behandelt der Satz 43 der V.Z.S. „Spielberechtigung der Mitglieder“, und der Satz 54 der V.Z.S. „Spielberechtigung und Ummeldungen von Spielern in den Mannschaften“. Zu beachten ist auch noch Satz 41 und der Satzungsstell. Jugendwesen“.

Wenn besitzt nun ein Spieler Spielberechtigung? Nach Satz 43 der V.Z.S. kann die Mitwirkung in Fußballspielen nur erfolgen, wenn die Spielberechtigung erworben ist. Das setzt eine Verwaltungsarbeit voraus, nämlich die Beantragung der Spielerlaubnis beim Fußballbezirk mindestens 6 Tage vor der Mitwirkung. Voraussetzung dazu ist wieder, daß der im Mitgliedsbuch enthaltene Spielerpaß ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen ist. Wenn der Bezirk die Spielberechtigung ausgesprochen hat, können kleine Fehler, wie verlorengegangenes Paßbild usw. nicht zur Absprechung der Punkte führen. Die Erläuterungen zu Satz 43, Ziffer 1 bis 4, sind zu beachten.

Nach Satz 43, Ziffer 5, haben keine Spielberechtigung solche Spieler, denen die Spielberechtigung für eine bestimmte Zeit oder ganz abgesprochen worden ist oder eine Wartezeit abgelaufen haben und weiter solche Spieler, die bei Punkt- und Meisterschaftsspielen nicht im Besitz eines Spielerpasses sind oder vom Bund eine Unfallunterstützung beziehen. Nach Satz 64 verliert eine Mannschaft das Spiel wenn bei ihr nicht spielberechtigte Spieler mitwirken. Die Satzung kennt einige Fälle der Nichtspielberechtigung, die der Schiedsrichter schon vor Eröffnung des Spieles festzustellen hat.

Wie schon ausgeführt, hat eine vom Fußballbezirk eingesezte Stelle die Nachprüfung der Spielberechtigung vorzunehmen. Als Unterlage dient ihr der Spielberichtsbogen und ihre für die Prüfung eingerichteten Listen oder Kartieren. (Satz 54, Erläuterung.) Sie hat zunächst darauf zu achten, daß von ihr bestrafte Spieler oder solche, die eine Wartezeit abgelaufen haben, nicht spielberechtigt sind. Weiter ist zu prüfen die „Stamm-Mannschaft“ der Spieler und die Spielberechtigung bei Spielen in anderen Mannschaften. Satz 54 und seine Erläuterungen sind dabei heranzuziehen und zu beachten. Nach diesen Satzungsbestimmungen ist festzustellen, ob die Spielberechtigung bestand oder nicht bestand.

Wirke auch nur ein einziger nicht spielberechtigter Spieler in einer Mannschaft mit, so ist das Spiel für die Mannschaft des Spielers verloren, selbst wenn das Spiel auf dem Spielfelde hoch gewonnen wurde. Punkteabsprechung ist die Folge der Mitwirkung des nicht spielberechtigten Spielers. Jeder Verein und besonders die Spielleiter sollen sich deshalb mit den in Frage kommenden Satzungsbestimmungen völlig vertraut machen und rechtzeitig die Ummeldung von Spielern vornehmen. Durch scheinbar geringfügige Unterlassungssünden können die verdienten und gerechten Erfolge auf dem Spielfeld zunichte gemacht werden. Solche Unterlassungen haben schon mehr als eine Mannschaft auseinandergebracht. Der Bezirk ist verpflichtet, die Mannschaften, deren Spielergebnisse durch Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler geändert werden, von der neuen Wertung in Kenntnis zu setzen bzw. amtlich bekanntzugeben. Für Nachprüfungen und Beschwerden sind Satz 164 und 165 zuständig.

Wo die Spielberechtigung nicht bestand und trotzdem Mitwirkung erfolgte, weil der Paß gefälscht war, oder obwohl noch die Spielberechtigung für einen anderen Bundesverein, oder die Mitgliedschaft in einem gegnerischen Fußballverein bestand, oder Spielverbot oder eine Wartezeit die Spielerlaubnis ausschloß, ist Punkterlust auszusprechen. Ergibt sich einwandfrei, daß die Vereinsleitung und ihre Amtsvormänner an der Mitwirkung des nicht spielberechtigten Spielers gänzlich unschuldig sind, weil etwa der Spieler bei seinem Eintritt in den Verein die Wahrheit verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat, so kann von einem Punkterlust abgesehen werden. Der Spieler ist zu bestrafen, das Spiel muß neu angefetzt werden. Deshalb die Mitwirkung in mehreren Spielen, so sind auch diese Spiele neu anzusehen.

### Zu 5.

Bei diesem Abschnitt sind die Ausführungen zum Satz 65, Ziffer 2 der V.Z.S. „Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb“, zu berücksichtigen. Nicht jede Unterlassung des Platzvereins beim Platzbau und nicht jeder nicht abzufüllende Mangel kann zum Punkterlust führen. Der Schiedsrichter muß entscheiden, ob trotz der Mängel eine einwandfreie Durchführung des Spieles ohne Benachteiligung einer Partei möglich ist. Die Ausführungen im Schiedsrichterlehrbuch als Anleitung für den Schiedsrichter stehen im engsten Zusammenhang mit den Sätzen 56—62, 64 und 65 der V.Z.S. und sind deshalb zu beachten. Es handelt sich vornehmlich um die Regeln 1, 2 und 4. Es heißt u. a. in der Ausführungsbestimmung zu Regel 1a: „Vor Beginn des Spieles hat der Schiedsrichter die Einrichtungen des Spielfeldes und die Geräte zu prüfen und zu entscheiden, ob vorhandene Mängel die Austragung eines Spieles unmöglich machen.“ Weiter heißt es in den Erläuterungen: „Der Schiedsrichter entscheide nach bestem Wissen. Hat er sich für die Durchführung des Spieles entschieden, glaubt er also, daß die vorhandenen Mängel seine Entscheidungen nicht beeinflussen können, dann ist Protest einer Partei aussichtslos. In einer etwaigen Verhandlung muß ein solcher Protest abgelehnt werden.“

In Anlehnung an die Ausführungen unter 1 liegt es im Ermessen des Schiedsrichters, dem platzbauenden Verein eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel oder Herbeiführung der fehlenden Spielbälle usw. zu gewähren. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Mängel nicht soweit abgestellt oder die Spielbälle nicht herbeigeschafft sind, so bleibt dem Schiedsrichter nichts anderes übrig, als das Spiel unmöglich ist, so bleibt dem Schiedsrichter nichts anderes übrig, als von der Austragung des Spieles Abstand zu nehmen. Der Bericht des Schiedsrichters auf dem Spielberichtsbogen führt dann zum Punkterlust für den schuldigen Platzverein. Nur außergewöhnliche Gründe, die eine Schuld oder eine Unterlassung des Vereins oder seiner Amtsvormänner nicht ergeben, können im Fall eines Protestes bzw. Beschwerde zur Neuankündigung des Spieles führen. Der Bezirk wird bei einem Rechtsmittel auch prüfen müssen, ob der Schiedsrichter nicht bei seiner Entscheidung zu kleinlich gehandelt hat. Beim Fehlen einer Forderung läßt sich der Punkt der Spielfeldlinie auch durch andere Mittel kennzeichnen. Auch bei fehlenden Ternehen oder Forumzäunungen soll von der Austragung des Spieles nicht Abstand genommen werden. Immer entscheide der Schiedsrichter, ob die Durchführung des Spieles trotz der Mängel möglich ist. Der Schiedsrichter soll dabei großzügig verfahren und sich nicht durch die Parteien beeinflussen lassen. Proteste einer Mannschaft wegen eines nicht ordnungsgemäß und zur angelegten Zeit nicht fertig gebauten Platzes, fehlender Linienrichter, fehlender oder mangelnder Spielgeräte, müssen vor dem Spiel eingelegt werden.

Nach Satz 65, Ziffer 2, hat der Platzverein zu stellen: zwei wettspielfähige Bälle, zwei Linienrichter mit Winklerhaken, einen dienstfähigen Arbeiter-samariter oder an dessen Stelle einwandfreies Verbandzeug, Spielberichtsbogen mit freigemachtem Briefumschlag, Platzodner, einwandfreie Umkleideräume und Wasch- und Trinkgelegenheit. Ziffer 2 g sagt, daß Verstöße gegen diese Pflichten des Platzvereins bestraft werden können. Es ist aber nicht anzügig, jeden Verstöß mit Punkterlust zu bestrafen. Es handelt sich durchweg um Ordnungsvorgaben die mit einer Geldstrafe abgesehen sind. Nur wenn der Verstöß die Austragung eines Spieles unmöglich macht, kann auf Punkterlust erkannt werden.

Es sollen zwei wettspielfähige Bälle vorhanden sein. Fehlt ein Ball, so kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden; die Austragung des Spieles ist aber doch möglich. Ist jedoch bei Spielbeginn kein Ball vorhanden oder wird der ursprünglich vorhandene einzige Ball während des Spieles wettspielfähig, so ist die weitere Durchführung des Spieles unmöglich. Das Spiel kann entweder nicht beginnen bzw. muß abgebrochen werden. Punkterlust für den Platzverein ist die Folge. Selbstverständlich wird das Spiel durch den Schiedsrichter erst abgebrochen, wenn in angemessener Frist kein Ball herbeigeschafft bzw. der spielunfähige Ball nicht wieder spielfähig gemacht werden kann. Hatte der Platzverein seine Pflicht getan — also bei Spielbeginn zwei wettspielfähige Bälle zur Stelle —, so kann ein Punkterlust nicht ausgesprochen werden, wenn beide Bälle im Verlauf des Spieles spielunfähig wurden und es nicht gelang, Ersatzbälle herbeizuschaffen bzw. einen Ball wieder spielfähig zu machen. Hier muß der Bezirk das Spiel neu ansetzen.





## Satz 65. Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb.

### 1. Pflichten der Spieler.

- a) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn zum Spiel antreten. (Satz 52 der BZS.)
- b) Am Spiel dürfen nur spielberechtigte Spieler teilnehmen. (Satz 40, 42 und 54 der BZS.)
- c) Jeder Spieler muß beim Spiel im Besitz seines im Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis befindlichen ordnungsgemäß ausgetragenen Spielerpasses mit Lichtbild sein. (Satz 40, 42 und 54 der BZS.)
- d) Jeder Spieler muß sich den Anordnungen seines Spielführers, Linienrichters und der Platzordner fügen.
- e) Jeder Spieler muß sich sportlich einwandfrei betragen und die Grundsätze des Arbeitersportes achten. Unsportliches Betragen ist: Bemängeln der Schiedsrichterentscheidungen im Spiel, Anschreien der eigenen oder gegnerischen Spieler, Unterhaltung mit den Zuschauern, rohes Spiel, Tätlichkeiten und Beleidigungen; also allgemein alle Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sittengesetze des Sportes. (Regel 4 und 14.)
- f) Die Kleidung der Spieler in einer Mannschaft muß in sich einheitlich sein mit Ausnahme des Torwächters, dessen Kleidungsfarben von der Kleidung der anderen Spieler abweichend sein müssen. Bei der Meldung von Mannschaften zu Punktspielen müssen die Farben der Spielkleidung angegeben werden. Bei Spielen von Mannschaften mit gleichfarbigen Spieltrachten muß der platzbauende Verein für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Das Spielen im Straßenanzug ist nicht gestattet. Spieler mit unvorschriftsmäßiger Fußbekleidung muß der Schiedsrichter vom Spiel zurückweisen. Spieler oder Mannschaften mit verwahrloster und stark unsauberer Spiel- und Fußbekleidung soll der Schiedsrichter dem Bezirk zur Meldung bringen. (Regel 3 b und c.)
- g) Nach Beendigung des Spiels müssen sich die Spieler zur Mitte des Spielfeldes begeben, dort Aufstellung nehmen und nach der Bekanntgabe des Spielergebnisses durch den Schiedsrichter den Sportgruß des Bundes ausbringen.

### 2. Pflichten des Platzvereins.

- a) Das Spielfeld muß nach den Regeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale und den Ausführungsbestimmungen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes aufgebaut sein.
- b) Der Platzverein hat zwei weckspielfähige Bälle, zwei Linienrichter mit Winkersahnen, einen dienstfähigen Arbeiter-

Zwei Linienrichter mit Winkersahnen sollen vorhanden sein. Satz 121 der BZS. schreibt vor, daß der bauende Verein zwei Linienrichter zu stellen hat. Auch hier darf beim Fehlen der Linienrichter nicht Punktverlust für den Platzverein eintreten, sondern eine Geldstrafe verhängt werden. (Satz 190 A.) Wenngleich auch beim Fehlen der Linienrichter die Durchführbarkeit eines Spieles erschwert wird, so wäre es aber doch zu weitgehend, die Durchführung des Spieles ohne Linienrichter zu verbieten und auf Punktverlust zu belassen. In Wirklichkeit wird es beim Fehlen der als Linienrichter festgesetzten Vereinsmitglieder fast immer gelingen, andere Bundesmitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Vereinszugehörigkeit, für das Amt des Linienrichters zu gewinnen. Satz 121 der BZS. sagt: „Bei Richterscheitern der Linienrichter haben sich beide Parteien auf andere Mitglieder zu einigen. Als Linienrichter ist jedes Bundesmitglied über 14 Jahre anzuerkennen.“ Weitere Ausführungen im „Schiedsrichter erzbuch“, Erläuterungen zu Regel 5. Selbstverständlich führt das Fehlen von Linienrichtersahnen auch nicht zu Punktverlust. Der Schiedsrichter ist aber verpflichtet, beim Fehlen der Linienrichter und der Winkersahnen dem Bezirk Meldung zu erstatten, damit der Verein für seine Nachlässigkeit seine gerechte Strafe erhält. (Satz 190 A.)

So bedauerlich häufig das Fehlen eines Samariters bzw. eines einwandfreien Verbandstafels ist, so kann die Pflichtverletzung des Platzvereins nur durch eine Geldstrafe bestraft werden. (Satz 191 A.) Das Spielergebnis des Spiels, bei dem der Schiedsrichter das Fehlen eines Verbandstafels festgestellt wird durch die Pflichtverletzung des Platzvereins nicht berührt, Punktverlust kommt nicht in Frage.

Dasselbe trifft selbstverständlich auch auf das Fehlen von Spielberichtsboegen und freigegebenem Briefumschlag zu. Es handelt sich nur um Ordnungsvergehen, für das Punkte aus Spielen nicht abgezogen werden können. (Satz 190 A.) Weiter geben mangelhafte Umkleide- und Waschräume keine Veranlassung, Punkte verlustig zu erklären. Dafür kann nicht die Mannschaft, sondern die Abteilung bzw. der Verein verantwortlich gemacht werden.

Das Fehlen von Platzordnern oder mangelhafter Platzordnungsdienste kann nur dann zu Punktverlust führen, wenn sich aus Vorfällen auf dem Spielplatz Pflichtverletzungen des Platzvereins ergeben. (Ziffer 3 des Satzes 63 u. 64.)

### Zu 6.

Nach Satz 60 der BZS. muß beim Fehlen des angesetzten Schiedsrichters ein anwesender geprüfter Schiedsrichter eines an dem Spiel unbeteiligten Vereins zur Leitung des Spieles herangezogen werden. Schlägen diese Bemühungen fehl, weil ein solcher Genosse nicht aufzutreiben ist, so müssen sich die Spielführer auch auf ein Mitglied eines Bundesvereins einigen, selbst wenn es kein geprüfter Schiedsrichter ist und einem der spielenden Vereine angehört. Sind auch diese Bemühungen erfolglos, dann hat jede Mannschaft für je eine Halbzeit einen Spieler zur Leitung des Spieles freizugeben. In allen drei möglichen Fällen müssen sich die Mannschaften auf einen Genossen als Schiedsrichter einigen. Einer Mannschaft, die einen Schiedsrichter ablehnt und somit die Durchführung des Spieles verhindert, werden die Punkte aus dem Spiel abgezogen. Die andere Mannschaft erhält die Punkte. Eine Neuansetzung des Spieles kommt nicht in Frage. Das Bestreben, nach Möglichkeit jedes Spiel zur Durchführung zu bringen, zwingt zu dieser Maßnahme.

### Zu 7.

Es erscheint notwendig, diese Erklärung der Satzung einzufügen, obwohl schon das Rechtsempfinden den Mißbrauch mit dem Punktverlust verhindern sollte. Es ist vorgekommen, daß ein Fußballbezirk von seinen Abteilungen und Vereinen die Beteiligung am Festzug oder an den Freilübungen eines Bezirksfestes oder Reichsarbeiterporttages zur Pflicht machte; eine durchaus anzuerkennende Maßnahme. Der Bezirk ging dann aber nachher dazu über, die Vereine bzw. Abteilungen zu bestrafen, weil sie entweder gar nicht oder ganz ungenügend ihre Pflicht erfüllt hatten. Auch dagegen ist nichts einzumenden, wenn für die Unterlassung einer der Größe des Vergehens angepaßte Strafe ausgesprochen wird. Der Bezirk ging aber dazu über und zog der ersten Mannschaft aus den aus Punktspielen bereits erworbenen Punkten einfach zwei Punkte als Strafe ab. Das war selbstverständlich falsch und sühnungswürdig. Das Vergeben stand in gar keinem Zusammenhang mit einem Punktspiel der ersten Mannschaft des Vereines.